1 Y 6432 B

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1962 | Montag, den 3. September 1962 | Nr. 35

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1161

Der Hessische Minister des Innern
Beflaggen der Dienstgebäude am 9. 9. und 11. 11. 1962 . . . 1162
Führer von Kraftfahrzeugen der Polizei; hier: Behandlung der Polizei-Führerscheine 1162
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Frankenberg . . 1162
Genehmigung eines Wappens der Stadt Schotten, Landkreis Büdingen 1162
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: 3. Änderung meines Erlasses vom 10. 11. 1961 betr. Träger öffentlicher Belange 1163
Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie der Jugendschöffen; hier: Bestimmung der Verwaltungsbeamten, die gem. § 40 GVG dem bei jedem Amtsgericht zu bildenden Ausschuß als Beisitzer angehören 1169
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) 1170
Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen der Republik Jamaika 1171
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Bad König und Etzen-Gesäß im Landkreis Erbach 1171
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kleestadt im Landkreis Dieburg 1171
Förderung von Familienheimen in Fertigbauweise mit öffentlichen Mitteln oder Landesbürgschaften 1171
Zulasung von Preßluftatmern 1171

Der Hessische Minister der Finanzen
Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen 1172
Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen 1174
Änderung der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (TO.K) — Tarifvertrag vom 19. 6. 1962 1177
Verlegung der Diensträume des Katasteramtes Heppenheim . 1178
Verlegung der Diensträume der Staatskasse Heppenheim . . 1179
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . 1179
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. 3. 1957 . . . 1179
Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. 6. 1962 — Anschlußtarifverträge . . . 1179

Der Hessische Minister der Justiz
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung 1179

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Bewertungsergebnisse über die 276. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. April 1962 1180
Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 276. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. April 1962 1181
Bewertungsergebnisse über die 277. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. April 1962 1185

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Umpfarrung und Errichtung einer neuen Kirchengemeinde in Marburg/Lahn 1186

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Erlaß zur Ergänzung der Beleihungsgrundsätze für Sparkassen 1186

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Wahl zum Landessozialrichterausschuß 1187
Zurücknahme der Bestallung als Apotheker; hier: Ruth Haldenwanger 1187
Druckgasverordnung; hier: Neufassung der Ziffer 2 Abs. 1 der Technischen Grundsätze 1187
Staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung . 1188
Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Vordrucke für die amtliche Lebensmittelüberwachung und Verpackung der Proben 1188

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier:
1. Auflösung der Revierförsterei Jossa . . . . . .
2. Flächenveränderung der übrigen Forstbetriebsbezirke des Forstamts Marjoß 1188

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Genehmigung der Auflösung der Pferdeversicherungsanstalt Weiterstadt, Kreis Darmstadt 1188
Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins der Gemeinden Fürth und Steinbach in Fürth/Odw. 1188
KASSEL
Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzenhausen 1188
Verlust von Fleischbeschaustempeln 1188
Anordnung über die Errichtung eines Fischschonbezirks in der Edertalsperre im Landkreis Waldeck 1188
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Uengsterode, Kreis Witzenhausen 1189
WIESBADEN
Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter 1189

Buchbesprechungen 1190
Öffentlicher Anzeiger 1191

955

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. März 1962 spreche ich Herrn Willi Schulz in Fulda Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 7. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. April 1962 spreche ich Herrn Karl Etling in Hopfmannsfeld (Kreis Lauterbach) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen
dem Schüler Rolf Beninger, Rüsselsheim am Main,
dem Schüler Dietmar Schaaf, Rüsselsheim am Main

Wiesbaden, 20. 7. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
II/6-14c

StAnz. 35/1962 S. 1161

Der Hessische Minister des Innern

956

An
alle Dienststellen des Landes,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Beflaggen der Dienstgebäude am 9. 9. und 11. 11. 1962

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) ordne ich zum diesjährigen „Tag der Heimat" am Sonntag, dem 9. September 1962, und aus Anlaß der Wahl zum fünften Landtag des Landes Hessen für Sonntag, den 11. November 1962, das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der hessischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie der Staatsaufsicht unterstehen, an.

Das Beflaggen beginnt an beiden Tagen um 07.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Wiesbaden, 15. 8. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
I a 1 — 3 d 34

StAnz. 35/1962 S. 1162

957

An alle
Polizeibehörden und -dienststellen im Lande Hessen

Führer von Kraftfahrzeugen der Polizei;

hier: Behandlung der Polizei-Führerscheine (§ 14 StVZO)

Mein nichtveröffentlichter Runderlaß vom 17. 11. 1959 — III k 1 — 66 1 14.27 — über die Behandlung von Sonderführerscheinen der Hessischen Polizeischule bei dem Übertritt von Polizeibeamten aus dem Landesdienst zu einer kommunalen Polizei trug der Gesetzesvorschrift des § 14 (2) StVZO Rechnung, daß der Polizeiführerschein schon dann einzuziehen ist, wenn der Beamte nicht mehr als Kraftfahrzeugführer verwendet wird, auch wenn er nicht zugleich aus dem Polizeidienst ausscheidet. Entsprechendes gilt bei dem Übertritt von der kommunalen zur staatlichen Polizei.

Es hat sich herausgestellt, daß hiermit eine erhebliche Verwaltungsarbeit verbunden ist. Andererseits ist nicht immer abzusehen, ob Polizeibeamte, die nicht regelmäßig zum Führen eines Kraftfahrzeuges eingesetzt sind, nicht in Notfällen einmal damit betraut werden können.

Unter Aufhebung meiner beiden nichtveröffentlichten Runderlasse vom 17. 11. 1959 und 25. 3. 1960 — III k 1 — 66 1 14.27 — und in Ergänzung und Abänderung meines Runderlasses vom 4. 7. 1955 (StAnz. 1955 S. 743) bestimme ich daher folgendes:

1. Polizeibeamten, die Inhaber eines Polizei-Führerscheins sind, wird bei ihrer Versetzung von der staatlichen zur kommunalen Polizei oder umgekehrt der Führerschein belassen. Eine Umschreibung bei der neuen Dienststelle findet nicht statt. Ebenso ist die Erteilung eines neuen Polizei-Führerscheins überflüssig.

Die Anstellungsbehörde hat in Zukunft von der Unterrichtung der Hessischen Polizeischule über die Versetzung abzusehen.

2. Nach der am 1. 1. 1961 in Kraft getretenen Neuregelung des § 14 (1) Satz 3 StVZO ist auf dem Polizei-Führerschein anzugeben, ob der Beamte auch eine allgemeine Fahrerlaubnis besitzt. Diese Eintragung ist auf der vierten Seite des Polizei-Führerscheins von der Polizeidienststelle des Beamten vorzunehmen. Sie geschieht bei Neuerwerb einer allgemeinen Fahrerlaubnis auf Mitteilung der Verwaltungsbehörde, bei bereits bestehenden allgemeinen Fahrerlaubnissen auf Vorlage des Führerscheins. Die Eintragung über den Besitz einer allgemeinen Fahrerlaubnis ist von der Polizeidienststelle des Beamten der Dienststelle mitzuteilen, die den Polizei-Führerschein ausgestellt hat. Diese hat die Führerscheinkartei zu vervollständigen.

3. Für die Erteilung der Bescheinigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 14 (2) StVZO ist die Polizeidienststelle zuständig, der der Beamte bei seinem Ausscheiden angehört. Letztere zieht auch den Polizei-Führerschein ein und übersendet ihn der Dienststelle, die ihn ausgestellt hat. Dort ist der Polizei-Führerschein unbrauchbar zu machen.

4. Für die Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Polizeifahrzeugen ist der Dienstvorgesetzte zuständig. Der Polizei-Führerschein ist der Dienststelle zu übersenden, die ihn ausgestellt hat.

Erfolgt die Einziehung, weil Tatsachen vorliegen, die den Betreffenden allgemein als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen eines Kraftfahrzeuges erscheinen lassen, so ist mit Formblatt A—C (AVV zu §§ 13—13e StVZO — VkBl. 1958 S. 38) dem Kraftfahrt-Bundesamt Mitteilung zu machen (§§ 13 (1) Nr. 1 b und 13 b (1) Nr. 1 StVZO).

Besitzt der Inhaber des Polizei-Führerscheins auch eine allgemeine Fahrerlaubnis, so ist auch noch die nach § 68 (2) StVZO zuständige Verwaltungsbehörde unter Angabe der für die Entziehung maßgebenden Gründe zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn bei Entziehungen aus dienststrafrechtlichen Gründen an der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Zweifel auftreten, die für die bestehende allgemeine Fahrerlaubnis von Bedeutung sein können.

5. Erhält die zuständige Dienststelle Mitteilung, daß einem Inhaber des Polizei-Führerscheins durch ein Gericht (§ 42 m StGB, § 111 a StPO) oder eine Verwaltungsbehörde (§ 4 StVG) die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, so hat sie den Polizei-Führerschein einzuziehen und bei Rechtskraft der Entscheidung der Dienststelle zu übersenden, die ihn ausgestellt hat. Dort ist der eingezogene Polizei-Führerschein unbrauchbar zu machen. Die mitteilende Stelle ist über die Einziehung des Polizei-Führerscheins zu unterrichten (§ 56 Strafvollstreckungsordnung; § 15 b (6) StVZO).

6. Erhält die Dienststelle Mitteilung über die mehrfache Eintragung strafgerichtlicher Verurteilungen im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, so ist wegen der Überprüfung der Geeignetheit des Beamten und der Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Polizeifahrzeugen entsprechend den im Verkehrsblatt 1961 S. 701 veröffentlichten Richtlinien für die Behandlung von Mehrfachtätern zu verfahren. Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, die durch mehrfache Eintragungen zutage getretenen Ausbildungsmängel des Beamten zu beseitigen und disziplinare Maßnahmen zu treffen, bleibt hierdurch unberührt.

7. Die Einziehung des Polizei-Führerscheins ist unter Angabe der Gründe in den Personalakten zu vermerken.

Wiesbaden, 17. 8. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
III k 1 — 66 1 14.27

StAnz. 35/1962 S. 1162

958

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Dem Landkreis Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Die Kreisflagge besteht aus 3 Querstreifen, oben blau, in der Mitte weiß, unten blau, im Verhältnis 1:3:1. Der mittlere Streifen ist mit dem etwas zum Flaggenstock hin verschobenen Kreiswappen belegt.

Wiesbaden, 14. 8. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

StAnz. 35/1962 S. 1162

959

Genehmigung eines Wappens der Stadt Schotten im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Stadt Schotten im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Blau ein von einer goldenen Kugel auffliegender rotbewehrter silberner Vogel."

Wiesbaden, 16. 8. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

StAnz. 35/1962 S. 1162

960

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt
Frankfurt (Main)

Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341);

hier: 3. Änderung meines Erlasses vom 10. 11. 1961 betr. Träger öffentlicher Belange

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 11. 1961 — VII h — 61a 02/07-9/61 (StAnz. S. 1394, berichtigt S. 1451) i. d. Fassung des 1. Änderungserlasses vom 5. 2. 1962 — VIIh — 61a 02/07 — 9/61 (StAnz. S. 249) und des 2. Änderungserlasses vom 25. 4. 1962 (St.Anz. S. 636)

Mein o. a. Erlaß vom 10. 11. 1961 wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 wird unter II. der erste Satz neu gefaßt:

„II. Lediglich in folgenden Fällen ragen vier der Hessen umgebenden Bundesbahnbezirke in das Gebiet des Landes Hessen hinein:"

Außerdem wird in Anlage 3 unter II. folgende neue Nr. 13 angefügt:

„13. **Strecke Neckargemünd-Hirschhorn (Neckar):**
Bahnhöfe Neckarshausen, Neckar-Steinach und Hirschhorn (Neckar)" BD Karlsruhe

Die Anlage 9 wird voll (Aufstellungen I. bis V.) durch nachstehende neue Anlage ersetzt:

„Anlage 9 zum Erlaß HMdI vom 10. 11. 1961 — VII h — 61a 02/07 — 9/61 —

A. Verzeichnis der zuständigen Stromversorgungsunternehmen in Hessen

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbundunternehmen*)
I. Regierungsbezirk Darmstadt		
1. Stadt Darmstadt	Hessische Elektrizitäts-AG HEAG Darmstadt	RWE
2. Stadt Gießen	Stadtwerke Gießen	Preag
3. Stadt Offenbach	Stadtwerke Offenbach	Preag, RWE
4. **Landkreis Alsfeld:**		Preag
Bieben, Elbenrod, Merlau, Wallersdorf	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
Deckenbach, Bleidenrod, Burg-Gemünden, Nieder-Gemünden	Stadtwerke Gießen Elektrizitätswerk Dickertsmühle, Nieder-Gemünden	
Alle anderen Gemeinden	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe — Überlandwerk Oberhessen — Friedberg (Hessen)	
5. **Landkreis Bergstraße:**		RWE
Bensheim, Zwingenberg, Hornbach	Gruppen-Gas- u. Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Bensheim (Bergstraße)	
Nieder-Liebersbach, Ober-Mumbach, Reisen	Elektrizitätswerk Reisen, Inh. H. Müller, Reisen (Landkreis Bergstraße)	
Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Hofheim, Groß-Rohrheim, Nordheim, Riedrode, Rosengarten, Wattenheim	Elektrizitätswerke Rheinhessen AG, Worms (Rhein)	
Lampertheim: Stadtteil Lampertheim	Elektrizitätswerk Rheinhessen AG, Worms (Rhein)	RWE, BW
Stadteil Hüttenfeld, Oberlaudenbach	Badenwerk AG, Karlsruhe	RWE, BW
Viernheim	Stadtwerke Viernheim	RWE, BW
Alle anderen Gemeinden	Hessische Elektrizitäts-AG, HEAG, Darmstadt	
6. **Landkreis Büdingen:**		Preag
Alle Gemeinden	Zweckverband Oberhess. Versorgungsbetriebe — Überlandwerk Oberhessen — Friedberg	
7. **Landkreis Darmstadt:**		RWE
Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim (Bergstraße)	Gruppen-Gas- u. Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Bensheim (Bergstraße)	
Alle anderen Gemeinden	Hessische Elektrizitäts-AG, HEAG, Darmstadt	
8. **Landkreis Dieburg:**		RWE
Babenhausen	Elektrizitätswerk u. Stadtmühle Babenhausen	
Alle anderen Gemeinden	Hess. Elektrizitäts-AG, HEAG, Darmstadt	
9. **Landkreis Erbach (Odw.)**		RWE
Michelstadt	Stadtwerke Michelstadt GmbH, Michelstadt	
Alle anderen Gemeinden	Hess. Elektrizitäts-AG, HEAG, Darmstadt	
10. **Landkreis Friedberg:**		Preag
Bad Nauheim	Stadtwerke Bad Nauheim	
Butzbach	Stadtwerke Butzbach	
Bodenrod, Maibach	Elekrizitäts-AG, vorm. W. Lahmeyer & Co.-Elektrizitätswerk Bad Homburg, Bad Homburg v. d. H.	
Alle anderen Gemeinden	Zweckverband Oberhess. Versorgungsbetriebe — Überlandwerk Oberhessen —, Friedberg	
11. **Landkreis Gießen:**		Preag
Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Güll, Eberstadt, Ettingshausen, Freienseen, Gonterskirchen, Großen-Linden, Grünberg, Grüningen, Holzheim, Hungen, Inheiden, Klein-Eichen, Langd, Lang-Göns, Langsdorf, Lardenbach, Laubach, Lauter, Leihgestern, Lich, Münster, Muschenheim	Zweckverband Oberhess. Versorgungsbetriebe — Überlandwerk Oberhessen —, Friedberg	

*) RWE = Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen (Ruhr)
Preag = Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover.
BW = Badenwerk AG, Karlsruhe

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
Nieder-Bessingen		
Nonnenroth		
Ottornhofen		
Ober-Bessingen		
Ober-Hörgern		
Queckborn		
Rabertshausen		
Rodheim		
Röthges		
Ruppertsburg		
Steinheim		
Stockhausen		
Trais-Horloff		
Utphe		
Villingen		
Weickartshain		
Wetterfeld		
Lollar	Stadt Lollar	
Alle anderen Gemeinden	Stadtwerke Gießen	
12. Landkreis Groß-Gerau:		RWE
Allmendfeld	Hessische Elektrizitäts-AG, HEAG Darmstadt	
Mörfelden		
Walldorf		
Gernsheim	Elektrizitätswerk Rheinhessen AG, Worms (Rhein)	
Klein-Rohrheim		
Groß-Gerau	Stadtwerke Groß-Gerau	
Kelsterbach (Main)	Main-Kraftwerke-AG, Frankfurt (Main)-Höchst	
Ginsheim-Gustavsburg Ortsteil Gustavsburg	Stadtwerke Mainz	
Ortsteil Ginsheim	Überlandwerk Stadt Mainz und Rheinelektra, Groß-Gerau	
Alle anderen Gemeinden	Überlandwerk Stadt Mainz und Rheinelektra, Groß-Gerau	
13. Landkreis Lauterbach:		Preag
Angersbach	Gemeinde Angersbach	
Lauterbach	Stadtwerke Lauterbach	
Schlitz	Stadtwerke Schlitz	
Fraurombach	Zweckverband Überlandanlage Schlitzerland, Schlitz	
Hutzdorf		
Ober-Wegfurth		
Pfordt		
Queck		
Rimbach		
Sandlofs		
Unter-Schwarz		
Unter-Wegfurth		
Alle anderen Gemeinden	Zweckverband Oberhess. Versorgungsbetriebe — Überlandwerk Oberhessen —, Friedberg	
14. Landkreis Offenbach (Main)		RWE Preag,
Klein-Auheim	Gemeinde Klein-Auheim	
Langen	Stadtwerke Langen	
Mühlheim (Main)	Stadtwerke Mühlheim (M.)	
Neu-Isenburg	Stadtwerke Neu-Isenburg	
Sprendlingen	Stadtwerke Sprendlingen GmbH, Sprendlingen	
Alle anderen Gemeinden	Stadtwerke Offenbach	
II. Regierungsbezirk Kassel:		Preag,
15. Stadt Fulda	Überlandwerk Fulda-AG, Fulda	Preag
16. Stadt Kassel	Städtische Werke-AG, Kassel	Preag
17. Stadt Marburg (L.)	Stadtwerke Marburg — Elektrizitätswerk Marburg (Lahn)	Preag

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
18. Landkreis Eschwege:		Preag
Abterode		
Albungen		
Eltmannshausen		
Frankenhain	Elektrizitätswerk H. Grobbe — KG, Albungen (Werra)	
Frankershausen		
Hitzerode		
Weidenhausen		
Wellingerode		
Wolfterode		
Altenburschla	Elektrizitätswerk Werramühlen, Wanfried (Werra)	
Heldra		
Völkershausen		
Wanfried		
Bischhausen	Firma Eduard Saakel jun., Mühlenwerke, Bischhausen	
Altefeld	Fohlenaufzuchthof Altefeld	
Breitzbach	Gemeinde Breitzbach	
Holzhausen	Gemeinde Holzhausen	
Nesselröden	Gemeinde Nesselröden	
Unhausen	Gemeinde Unhausen	
Wommen	Gemeinde Wommen	
Grandenborn	Grandenborner Bezug u. Absatzgenossenschaft eGmbH, Grandenborn	
Burghofen		
Eltmannsee		
Friemen		
Gehau		
Hetzerode	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
Kirchhosbach		
Mäckelsdorf		
Mitterode		
Rechtebach		
Schemmern		
Stadthosbach		
Thurnhosbach		
Grebendorf		
Jestädt		
Hitzelrode	Elektrizitätswerk Geschwister Rohmund, Eschwege-Niederhone	
Motzenrode		
Neuerode		
Oberhone		
Herleshausen	Überlandwerk Südthüringen, Eisfeld: Abwesenheitspfleger f. d. hess. Versorgungsgebiet: Dir. Dipl.-Ing. Lüttich, Eschwege (Werra), Mangelgasse 6	
Willershausen		
Alle anderen Gemeinden	Stadtwerke Eschwege, Eschwege	
19. Landkreis Frankenberg:		Preag
Asel		
Basdorf		
Dorfitter		
Herzhausen	Verbandselektrizitätswerk Waldeck, Korbach	
Marienhagen		
Obernburg		
Oberwerba		
Thalitter		
Völl		
Frankenberg (Eder)	Stadtwerke Frankenberg, Fr'bg.	
Haina	Landesheilanstalt Haina, Kloster	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
20. Landkreis Fritzlar-Homberg:		Preag
Fritzlar	Stadtwerke Fritzlar, Fritzlar	
Betzigerode	Zweckverband Verbandselektrizitätswerk Waldeck, Korbach	
Geismar		
Kerstenhausen		

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
noch **Landkreis Frizlar-Homberg:**		
Kleinenglis	Zweckverband Verbands-elektrizitätswerk Waldeck, Korbach	
Niederurff		
Oberurff		
Rothelmshausen		
Schiffelborn		
Ungedanken		
Wenzigerode		
Zwesten		
Homberg	Kraftstrom-Bezugsgenos-senschaft eGmbH, Homberg (Efze)	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG Mittel-deutschland, Kassel	
21. **Landkreis Fulda:**		Preag
Batten		
Brand		
Danzwiesen		
Dietges	Überlandwerk Röhn — GmbH, Mellrichstadt (Un-terfranken)	
Dörmbach a. d. M.		
Eckweisbach		
Günthers		
Habel		
Hilders		
Hundsbach		
Lahrbach		
Liebhards		
Melperts		
Neuschwambach		
Neuswarts		
Reulbach		
Rupsroth		
Schlitzenhausen		
Seiferts		
Simmershausen		
Steens		
Tann		
Thaiden		
Theobaldshof		
Wendershausen		
Wickers		
Wüstensachsen		
Alle anderen Gemeinden	Überlandwerk Fulda AG, Fulda	
22. **Landkreis, Hersfeld:**		Preag
Bengendorf	Gemeinde Bengendorf	
Heringen	Gemeinde Heringen	
Leimbach	Gemeinde Leimbach	
Philippsthal	Gemeinde Philippsthal	
Widdershausen	Gemeinde Widdershausen	
Bad Hersfeld	Stadtwerke Bad Hersfeld	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG Mittel-deutschland, Kassel	
23. **Landkreis; Hofgeismar:**		Preag
Gieselwerder	Gemeinde Gieselwerder	
Karlshafen	Stadtwerke Karlshafen	
Veckerhagen	Gemeinde Veckerhagen	
Hofgeismar	Stadtwerke Hofgeismar	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
24. **Landkreis Hünfeld:**		Preag
Hünfeld	Stadtwerke Hünfeld GmbH, Hünfeld	
Alle anderen Gemeinden	Überlandwerk Fulda-AG, Fulda	
25. **Landkreis Kassel:**		Preag
Altenritte	Gemeinde Altenritte	
Elgershausen	Gemeinde Elgershausen	
Großenritte	Gemeinde Großenritte	
Helsa	Gemeinde Helsa	
noch **Landkreis Kassel:**		
Ihringshausen	Gemeinde Ihringshausen	
Lohfelden	Versorgungsbetriebe der Gemeinde Lohfelden	
Oberkaufungen	Gemeindebetriebe Ober-kaufungen	
Obervellmar	Gemeinde Obervellmar	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
26. **Landkreis Marburg (Lahn)**		Preag
Nordeck		
Wermertshausen		
Winnen	Stadtwerke Gießen	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
27. **Landkreis Melsungen:**		Preag
Ellenberg	Gemeinde Ellenberg	
Harle	Gemeinde Harle	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
28. **Landkreis Rotenburg (Fulda)**		Preag
Bebra	Stadtwerke Bebra	
Obersuhl	Gemeinde Obersuhl	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
29. **Landkreis Waldeck:**		Preag
Korbach	Stadtwerke Korbach	
Alle anderen Gemeinden	Zweckverband Verbands-elektrizitätswerk Waldeck, Korbach	
30. **Landkreis Witzenhausen:**		Preag
Berlepsch-Ellerode	Gräfl. v. Berlepsch'sche Hauptverwaltung Hüben-thal	
Bod Sooden-Allendorf	Stadt Bad Sooden-Allen-dorf	
Witzenhausen	Stadtwerke Witzenhausen	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
31. **Landkreis Wolfhagen:**		Preag
Altendorf		
Elben	Zweckverband Verbands-elektrizitätswerk Waldeck, Korbach	
Elberberg		
Heimarshausen		
Bründersen	Gemeinde Bründersen	
Dörnberg	Gemeinde Dörnberg	
Ippinghausen	Gemeinde Ippinghausen	
Naumburg	Stadt Naumburg	
Oberelsungen	Gemeinde Oberelsungen	
Riede	Gemeinde Riede	
Viesebeck	Gemeinde Viesebeck	
Volkmarsen	Stadt Volkmarsen	
Wolfhagen	Stadt Wolfhagen	
Zierenberg	Stadt Zierenberg	
Alle anderen Gemeinden	Kreiselektrizitätswerk Wolfhagen, Wolfhagen (Bez. Kassel)	
32. **Landkreis Ziegenhain:**		Preag
Alle Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
III. Regierungsbezirk Wiesbaden:		
33. **Stadt Frankfurt (M.):**		RWE Preag
Ffm.-Höchst		
Ffm.-Nied		
Ffm.-Sindlingen	Main-Kraftwerke-AG	
Ffm.-Sossenheim	Frankfurt (Main)-Höchst	
Ffm.-Unterliederbach		
Ffm.-Zeilsheim		
Alle anderen Stadtteile	Stadtwerke Frankfurt (M.)	
34. **Stadt Hanau (Main):**	Stadtwerke Hanau	Preag
35. **Stadt Wiesbaden:**		RWE
Stadtteile		
Wsb.-Dotzheim		
Wsb.-Frauenstein	Rheingau-Elektrizitäts-	
Wsb.-Schierstein	werke AG Eltville (Rhein)	
Wsb.-Igstadt	Main-Kraftwerke-AG Frankfurt (Main)-Höchst	
Amöneburg		
Kastel	Stadtwerke Mainz, Mainz	
Kostheim	(Rhein)	
Alle anderen Stadtteile	Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden	
36. **Landkreis Biedenkopf (L.):**		Preag
Achenbach	Gemeinde Achenbach	
Biedenkopf	Stadtwerke Biedenkopf	
Gladenbach	Stadt Gladenbach	
Holzhausen am Hünstein	Gemeinde Holzhausen	
Hommertshausen	Gemeinde Hommertshausen	
Nieder-Dieten	Gemeinde Nieder-Dieten	
Niederhörlen	Gemeinde Niederhörlen	
Oberdieten	Gemeinde Oberdieten	
Obereisenhausen	Gemeinde Obereisenhausen	
Oberhörlen	Gemeinde Oberhörlen	
Roth	Gemeinde Roth	
Schlierbach	Gemeinde Schlierbach	
Steinperf	Gemeinde Steinperf	
Wallau	Gemeinde Wallau	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
37. **Dillkreis**		Preag
Dillenburg	Stadtwerke Dillenburg	
Haiger	Stadtwerke Haiger	
Herborn	Stadtwerke Herborn	
Mademühlen	Gemeinde Mademühlen	
Sinn	Gemeindewerke Sinn	
Steinbach	Gemeinde Steinbach	
Allendorf		
Dillbrecht	Elektrizitätswerk Siegerland GmbH, Siegen	
Fellerdilln		
Haigerseelbach		
Offdilln		
Rodenbach		
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, Mitteldeutschland, Kassel	
38. **Landkreis Gelnhausen:**		Preag
Altenmittlau	Gemeinde Altenmittlau	
Bad Orb	Stadtwerke Bad Orb	
Birstein	Gemeinde Birstein	
Eidengesäss	Gemeinde Eidengesäß	
Geislitz	Gemeinde Geislitz	
Gelnhausen	Stadtwerke Gelnhausen GmbH, Gelnhausen	
Großenhausen	Gemeinde Großenhausen	
Kempfenbrunn	Gemeinde Kempfenbrunn	
noch **Landkreis Gelnhausen:**		
Lieblos	Gemeinde Lieblos	
Lützelhausen	Gemeinde Lützelhausen	
Wolferborn	Gemeinde Wolferborn	
Alle anderen Gemeinden	Kreiswerke Gelnhausen	
39. **Landkreis Hanau (Main):**		
Bergen-Enkheim	Gemeinde Bergen-Enkheim	
Bruchköbel	Gemeinde Bruchköbel	
Groß-Auheim	Stadt Groß-Auheim	
Groß-Krotzenburg	Gemeinde Großkrotzenburg	
Alle anderen Gemeinden	Main-Kraftwerke-AG Frankfurt (Main)-Höchst	
40. **Landkreis Limburg (Lahn):**		RWE
Camberg	Städtisches Elektrizitätswerk	
Haintchen	Elektrizitäts-AG, vorm. W.	
Hasselbach	Lahmeyer & Co. Elektrizitätswerk Bad Homburg, Bad Homburg v. d. H.	
Limburg	Stadtwerke Limburg	
Alle anderen Gemeinden	Main-Kraftwerke-AG, Frankfurt (Main)-Höchst	
41. **Main-Taunus-Kreis:**		RWE
Hochheim	Stadtwerke Hochheim, Hochheim (M.)	
Alle anderen Gemeinden	Main-Kraftwerke AG Ffm.-Höchst	
42. **Oberlahnkreis**		Preag RWE,
Ahausen		
Altenkirchen		
Aulenhausen		
Aumenau		
Bermbach		
Blessenbach		
Dietenhausen		
Drommertshausen		
Edelsberg		
Elkershausen		
Ernsthausen		
Essershausen		
Falkenbach		
Freienfels	Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland, Kassel	
Gräveneck		
Hirschhausen		
Kubach		
Laimbach		
Langenbach		
Langhecke		
Laubuseschbach		
Lützendorf		
Möttau		
Philippstein		
Rhonstadt		
Seelbach		
Weinbach		
Wirbelau		
Wolfenhausen		
Weilburg	Stadtwerke Weilburg	
Weilmünster	Arthur Hopp GmbH Eisengießereien u. Emaillierwerk, Weilmünster-Audenschmiede	
Ortsteil Audenschmied		
Alle anderen Ortsteile	Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland, Kassel	
Alle anderen Gemeinden	Main-Kraftwerke-AG Ffm.-Höchst	

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
43. **Obertaunuskreis:**		RWE, Preag
Bad Homburg v. d. H.		
Dornholzhausen		
Friedrichsdorf	Elektrizitäts AG vorm. W. Lahmeyer & Co.-Elektrizitätswerk Bad Homburg, Bad Homburg	
Kalbach		
Köppern		
Oberstedten		
(Oberursel (Ts.)		
Seulberg		
Alle anderen Gemeinden	Main-Kraftwerke-AG Ffm.-Höchst	
44. **Rheingaukreis:**		RWE
Aßmannshausen	Gemeindewerke Aßmannshausen	
Lorch (Rhein)	Stadt Lorch	
Rüdesheim	Stadtwerke Rüdesheim am Rhein GmbH, Rüdesheim	
Espenschied		
Lorchhausen		
Presberg	Main-Kraftwerke-AG, Ffm.-Höchst	
Ransel		
Wollmerschied		
Alle anderen Gemeinden	Rheingau-Elektrizitätswerke AG, Eltville (Rhein)	
45. **Landkreis Schlüchtern:**		Preag
Salmünster	Stadt Salmünster	
Alle anderen Gemeinden	Überlandwerk Fulda AG, Fulda	
46. **Untertaunuskreis:**		RWE
Schlangenbad	Rheingau-Elektrizitätswerke AG, Eltville (Rhein)	
Alle anderen Gemeinden	Main-Kraftwerke-AG, Ffm.-Höchst	
47. **Landkreis Usingen:**		RWE
Arnoldshain	Sägewerk und Elektrizitätswerk Wilhelm Ochs, Schmitten	
Dorfweil		
Schmitten		
Usingen	Stadt Usingen	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG, vorm. W. Lahmeyer & Co, Elektrizitätswerk Bad Homburg, Bad Homburg	
48. **Landkreis Wetzlar:**		RWE,
Brandoberndorf	Elektrizitäts-AG, vorm. W. Lahmeyer & Co, Elektrizitätswerk Bad Homburg, Bad Homburg	
Espa		
Hasselborn		
Weiperfelden		
Krofdorf-Gleiberg	Stadtwerke Gießen	
Albshausen	Gemeinde Albshausen	
Allendorf	Gemeinde Allendorf	
Aßlar	Gemeinde Aßlar	
Bechlingen	Gemeinde Bechlingen	
Berghausen	Gemeinde Berghausen	
Bermoll	Gemeinde Bermoll	
Bissenberg	Gemeinde Bissenberg	
Blasbach	Gemeinde Blasbach	
Bonbaden	Gemeinde Bonbaden	
Braunfels	Gemeinde Braunfels	
Breitenbach	Gemeinde Breitenbach	
Burgsolms	Gemeinde Burgsolms	
Dornholzhausen	Gemeinde Dornholzhausen	
Dreisbach	Gemeinde Dreisbach	
Ebersgönz	Gemeinde Ebersgönz	
Ehringshausen	Gemeinde Ehringshausen	
Erda	Gemeinde Erda	
Frankenbach	Gemeinde Frankenbach	
Garbenheim	Gemeinde Garbenheim	
Griebelbach	Gemeinde Griebelbach	
Großrechtenbach	Gemeinde Großrechtenbach	

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
noch **Landkreis Wetzlar:**		
Hermannstein	Gemeinde Hermannstein	
Hochelheim	Gemeinde Hochelheim	
Kinzenbach	Gemeinde Kinzenbach	
Kleinrechtenbach	Gemeinde Kleinrechtenbach	
Kölschhausen	Gemeinde Kölschhausen	
Kraftsolms	Gemeinde Kraftsolms	
Kröffelbach	Gemeinde Kröffelbach	
Krumbach	Gemeinde Krumbach	
Laufdorf	Gemeinde Laufdorf	
Münchholzhausen	Gemeinde Münchholzhausen	
Nauborn	Gemeinde Nauborn	
Naunheim	Gemeinde Naunheim	
Neukirchen	Gemeinde Neukirchen	
Niederbiel	Gemeinde Niederbiel	
Niederkleen	Gemeinde Niederkleen	
Niederlemp	Gemeinde Niederlemp	
Niederquembach	Gemeinde Niederquembach	
Niederwetz	Gemeinde Niederwetz	
Oberbiel	Gemeinde Oberbiel	
Oberkleen	Gemeinde Oberkleen	
Oberlemp	Gemeinde Oberlemp	
Oberquembach	Gemeinde Oberquembach	
Oberwetz	Gemeinde Oberwetz	
Reiskirchen	Gemeinde Reiskirchen	
Rodheim-Bieber	Gemeinde Rodheim-Bieber	
Schwalbach	Gemeinde Schwalbach	
Steindorf	Gemeinde Steindorf	
Volpertshausen	Gemeinde Volpertshausen	
Waldgirmes	Gemeinde Waldgirmes	
Weidenhausen	Gemeinde Weidenhausen	
Werdorf	Gemeinde Werdorf	
Wetzlar	Stadtwerke Wetzlar	
Wißmar	Gemeinde Wißmar	
Alle anderen Gemeinden	Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland, Kassel	

B. Verzeichnis der zuständigen Gasversorgungsunternehmen in gasversorgten Orten in Hessen

Ort	Zuständiges Gasversorgungsunternehmen	Ferngas-unter-nehmen*)
I. Regierungsbezirk Darmstadt:		
1. Stadt Darmstadt	Südhessische Gas- u. Wasser-AG Darmstadt	Ruhrgas AG Essen
2. Stadt Gießen	Stadtwerke Gießen	Ruhrgas AG Essen
3. Stadt Offenbach	Stadtwerke Offenbach	
4. **Landkreis Bergstraße:**		Ruhrgas AG Essen
Bensheim	Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Bensheim (Bergstraße)	
Elmshausen		
Reichenbach		
Zwingenberg		
Heppenheim	Hessische Elektrizitäts-AG HEAG Darmstadt	
Lorsch		
Biblis	Südhessische Gas- und Wasser-AG Darmstadt	
Groß-Rohrheim		
Lampertheim	Stadtwerke Lampertheim	
Viernheim	Stadtwerke Viernheim	
5. **Landkreis Büdingen:**		
Büdingen	Stadtwerke Büdingen	
6. **Landkreis Darmstadt:**		Ruhrgas AG Essen
Alsbach	Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Bensheim (Bergstraße)	
Bickenbach		
Hähnlein		
Jugenheim		
Seeheim		
Griesheim	Südhessische Gas- und Wasser-AG Darmstadt	
Pfungstadt		

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbundunternehmen*)
7. **Landkreis Dieburg:**		
Babenhausen		
Dieburg	Südhessische Gas- und Wasser-AG Darmstadt	
Eppertshausen		
Nieder-Roden		
Ober-Roden		
Urberach		
8. **Landkreis Erbach:**		
Michelstadt	Stadtwerke Michelstadt GmbH, Michelstadt (Odw.)	
Steinbach		
Stockheim		
9. **Landkreis Friedberg:**		Ruhrgas AG Essen
Bad Nauheim	Stadtwerke Bad Nauheim	
Friedberg	Stadtwerke Friedberg	
Harheim	Maingaswerke AG, Frankfurt (Main)	
Bad Vilbel	Stadtwerke Bad Vilbel	
10. **Landkreis Groß-Gerau:**		Ruhrgas AG Essen
Biebesheim	Südhessische Gas- u. Wasser-AG Darmstadt	
Büttelborn		
Groß-Gerau		
Bischofsheim	Stadtwerke Mainz	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG Mainz
Ginsheim-Gustavsburg		
Rüsselsheim	Betriebsgemeinschaft für Gasversorgung im Riedgebiet, Groß-Gerau	
11. **Landkreis Offenbach:**		Stadtwerke Offenbach
Buchschlag	Gemeinde Buchschlag	
Dietzenbach	Gas-Versorgungs-Verband Obertshausen	
Hainhausen		
Hausen		
Heusenstamm		
Lämmerspiel		
Obertshausen		
Weiskirchen		
Egelsbach	Südhessische Gas- und Wasser-AG Darmstadt	
Froschhausen	Gas-Versorgungs-Verband Hainstadt	
Hainstadt		
Klein-Auheim		
Klein-Krotzenburg		
Langen	Stadtwerke Langen	
Mühlheim (Main)	Stadtwerke Mühlheim	
Neu-Isenburg	Stadtwerke Neu-Isenburg	
Seligenstadt	Stadtwerke Seligenstadt	
Sprendlingen	Stadtwerke Sprendlingen GmbH, Sprendlingen	
Steinheim	Stadtwerke Hanau	

II. Regierungsbezirk Kassel:

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbundunternehmen*)
12. Stadt Fulda	Stadtwerke Fulda	
13. Stadt Kassel	Städtische Werke-AG Kassel	Ferngas Salzgitter GmbH, Drütte
14. Stadt Marburg	Stadtwerke Marburg	
15. **Landkreis Eschwege:**		
Eschwege	Stadtwerke Eschwege	
16. **Landkreis Fritzlar-Homberg**		
Homberg	Städtische Werke Homberg	
17. **Landkreis Fulda:**		
Petersberg	Stadtwerke Fulda	
18. **Landkreis Hersfeld:**		
Bad Hersfeld	Stadtwerke Bad Hersfeld	
19. **Landkreis Hofgeismar:**		Ferngas Salzgitter GmbH, Drütte
Hofgeismar	Stadtwerke Hofgeismar	
Karlshafen	Centralverwaltung von Gas-, Wasser- u. Elektrizitäts-Werken GmbH, Achim bei Hannover	
20. **Landkreis Hünfeld:**		
Hünfeld	Centralverwaltung von Gas-, Wasser- u. Elektrizitäts-Werken GmbH, Achim bei Hannover	
21. **Landkreis Kassel:**		
Ihringshausen	Städtische Werke-AG Kassel	
Lohfelden		
Sandershausen		
22. **Landkreis Rotenburg:**		
Bebra	Stadtwerke Bebra	
23. **Landkreis Waldeck:**		
Arolsen	Zweckverband Verbandselektrizitätswerk Waldeck, Korbach	
Mengeringhausen		
Bad Wildungen	Stadtwerke Bad Wildungen	
24. **Landkreis Witzenhausen:**		
Bad Sooden-Allendorf	Gaswerk Bad-Soden-Allendorf GmbH, Bad Sooden-Allendorf	
25. **Landkreis Wolfhagen:**		
Wolfhagen	Städtische Werke Wolfhagen	

III. Regierungsbezirk Wiesbaden:

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbundunternehmen*)
26. St[illegible] [illegible]in)	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Main	Ruhrgas AG Essen
[illegible]	Hessen-Nassauische Gas-AG Frankfurt (M.)-Höchst	
Ffm.-[illegible]ingen		
Ffm.-Sossenheim		
Ffm.-Unterliederbach		
Ffm.-Zeilsheim		
Alle anderen Stadtteile	Main-Gaswerke AG, Frankfurt (Main)	
27. **Stadt Hanau (M.):**	Stadtwerke Hanau	
28. **Stadt Wiesbaden:**		
Stadtteile Wsb.-Biebrich	Gaswerksverband Rheingau AG Wiesbaden-Biebrich	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG Mainz
Wsb.-Schierstein		
Wsb.-Frauenstein		
Amöneburg	Stadtwerke Mainz, Mainz (Rhein)	
Kastel		
Kostheim		
Alle anderen Stadtteile	Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden	
29. **Dillkreis:**		Ruhrgas AG Essen
Dillenburg	Stadtwerke Dillenburg	
Haiger	Stadtwerke Haiger	
Herborn	Stadtwerke Herborn	

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
30. **Landkreis Gelnhausen:**		
Altenhasslau		
Altenmittlau	Kreiswerke Gelnhausen	
Bernbach		
Gelnhausen		
Hailer		
Horbach		
Lieblos		
Meerholz		
Neuenhasslau		
Niedermittlau		
Roth		
Aufenau	Hessen-Nassauische Gas-AG Frankfurt (M.)-Höchst	
Wächtersbach	Freigerichter Gaswerk GmbH Somborn	
Gondsroth		
Neuses		
Somborn		
31. **Landkreis Hanau:**		Main-Gaswerke AG Frankfurt (Main)
Bergen-Enkheim	Main-Gaswerke AG Frankfurt (Main)	
Dörnigheim	Kreiswerke Hanau	
Groß-Auheim		
Groß-Kotzenburg		
Langenselbold		
Wolfgang		
Wachenbuchen (Hohe Tanne)	Stadtwerke Hanau	
32. **Landkreis Limburg:**		Ruhrgas AG Essen
Hadamar	Main-Kraftwerke-AG Frankfurt (M.)-Höchst	
Limburg	Limburger Gas- und Koks GmbH, Limburg	
33. **Main-Taunus-Kreis:**		Ruhrgas AG Essen
Eddersheim		
Eschborn		
Flörsheim		
Hattersheim		
Hochheim		
Hofheim		
Kelkheim	Hessen-Nassauische Gas-AG Frankfurt (M.)-Höchst	
Kriftel		
Lorsbach		
Neuenhain		
Niederhöchstadt		
Niederhofheim		
Oberliederbach		
Okriftel		
Schwalbach		
Bad Soden		
Sulzbach		
Weilbach		
34. **Oberlahnkreis:**		Ruhrgas AG Essen
Weilburg	Stadtwerke Weilburg	
35. **Obertaunuskreis:**		Ruhrgas AG Essen
Bad Homburg	Stadtwerke Bad Homburg	
Dornholzhausen		
Falkenstein		
Friedrichsdorf		
Königstein		
Köppern	Hessen-Nassauische Gas-AG Frankfurt (M.)-Höchst	
Kronberg		
Oberhöchstadt		
Oberstedten		
Oberursel		
Schneidhain		
Schönberg		
Steinbach		
Stierstadt		
Weißkirchen		

Ort	Zuständiges Stromversorgungsunternehmen	Verbund-unter-nehmen*)
36. **Rheingaukreis:**		
Eltville		
Erbach		
Geisenheim		
Hattenheim	Rheingau-Elektrizitätswerke AG, Eltville	
Johannisberg		
Mittelheim		
Niederwalluf		
Oestrich		
Rüdesheim		
Winkel		
37. **Landkreis Schlüchtern:**		
Salmünster	Hessen-Nassauische Gas-AG, Frankfurt (M.)-Höchst	
Bad Soden		
38. **Landkreis Wetzlar:**		Ruhrgas AG Essen
Burgsolms	Gemeinde Burgsolms	
Garbenheim	Stadtwerke Wetzlar	
Hermannstein		
Wetzlar		

Wiesbaden, 24. 7. 1962

Der Hessische Minister des Innern
— VIIh — 61a 02/07 — 9/62 — 188/62 —
StAnz. 35/1962 S. 1163

961

Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie der Jugendschöffen;

hier: Bestimmung der Verwaltungsbeamten, die gem. § 40 GVG dem bei jedem Amtsgericht zu bildenden Ausschuß als Beisitzer angehören

Bezug: Mein Erlaß vom 8. 5. 1962 — Az.: 25c 06 — 04/07 —

Die Hessische Landesregierung hat durch Kabinettsbeschluß vom 26. Juli 1962 als Beisitzer und Stellvertreter für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten (§ 40 GVG) die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsbeamten bestimmt.

Wiesbaden, 17. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV a — 25 c 06 — 04/07
StAnz. 35/1962 S. 1169

Anlage zum Erlaß vom 17. 8. 1962

Die Landesregierung hat gemäß § 40 Abs. 2 GVG für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten folgende a) Beisitzer, b) Stellvertreter bestimmt.

Regierungsbezirk Darmstadt:

Darmstadt a) Stadtoberamtmann Otto Page, Darmstadt, b) Kreisamtmann Heinz Göhrig, Darmstadt

Gießen a) Magistratsrat Willy Rahn, Gießen
b) Regierungsinspektor Karl Failing, Rodheim-Bieber

Offenbach/Main a) Stadtoberamtmann Jakob Börner, Offenbach/Main
b) Kreisrechtsrat Franz Lorenz Knittel, Hainhausen

Alsfeld, Homberg a) Regierungsoberinspektor Walter Schopach, Leusel
b) Regierungsinspektor Richard Schäfer, Alsfeld

Bensheim a) Kreisoberinspektor Willy Müller, Heppenheim
b) Kreisoberinspektor Willi Dorn, Heppenheim,

Fürth, Lampertheim, Waldmichelbach a) Kreisoberinspektor Willy Müller, Heppenheim
b) Kreisoberinspektor Willi Dorn, Heppenheim

Hirschhorn a) Kreisoberinspektor Willy Müller, Heppenheim, b) Regierungsamtmann Heinrich Sattler, Michelstadt/Odenwald

Büdingen, Ortenberg a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen
b) Kreisrechtsrat Joachim Lenz, Ober-Mockstadt

Nidda a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen, b) Regierungsamtmann Erich Bodenbender, Gießen

Schotten a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen
b) Regierungsoberinspektor Walter Schopach, Alsfeld

Dieburg a) Regierungsamtmann Walter Preiß, Dieburg
b) Regierungsoberinspektor Peter Ott, Dieburg

Groß-Umstadt a) Kreisamtmann Adam Ostheimer, Dieburg
b) Kreishauptsekretär Karl Cuny, Dieburg

Reinheim a) Kreisoberinspektor Peter Keller, Dieburg
b) Regierungsinspektor Josef Eifert, Dieburg

Beerfelden, Höchst i. O., Michelstadt a) Regierungsrat Wilhelm Zörgiebel, Erbach
b) Regierungsamtmann Heinrich Sattler, Michelstadt/Odw.

Reichelsheim a) Regierungsrat Wilhelm Zörgiebel, Erbach
b) Regierungsamtmann Walter Preiß, Dieburg

Friedberg, Bad Vilbel, Butzbach, Bad Nauheim a) Regierungsamtmann Werner Peter, Friedberg
b) Regierungsoberinspektor Heinrich Gerlach, Assenheim

Grünberg a) Regierungsamtmann Erich Bodenbender, Gießen
b) Regierungsinspektor Richard Schäfer, Alsfeld

Laubach a) Regierungsamtmann Erich Bodenbender, Gießen
b) Regierungsinspektor Karl Failing, Rodheim-Bieber

Groß-Gerau a) Regierungsamtmann Ernst Heinemeyer, Groß-Gerau
b) Regierungsoberinspektor Peter Rudolf, Darmstadt

Lauterbach a) Regierungsamtmann Julius Stehling, Lauterbach
b) Kreisamtmann Heinrich Rühl, Maar

Langen, Seligenstadt a) Kreisrechtsrat Franz Lorenz Knittel, Hainhausen
b) Regierungsamtmann Karl Geiß, Groß-Zimmern

Regierungsbezirk Kassel:

Fulda a) Obermagistratsrat Stelljes, Fulda
b) Regierungsamtmann Karl Staubach, Fulda

Kassel a) Stadtoberamtmann Heinz Mayfahrt, Kassel
b) Regierungsamtmann Herbert Symanek, Kassel

Marburg/Lahn a) Stadtinspektor Christian Lehmann, Marburg/Lahn
b) Regierungsamtmann Wilhelm Menkel, Marburg/Lahn

Eschwege a) Kreisamtmann Alfred Bachmann, Eschwege
b) Kreisinspektor Walter Bosse, Eschwege

Frankenberg/Eder a) Kreisamtmann Wilhelm Paar, Frankenberg
b) Regierungsoberinspektor Moritz Vial, Frankenberg

Fritzlar, Borken, Homberg, Bez. Kassel a) Regierungsamtmann Oskar Hartenbach, Fritzlar
b) Regierungshauptsekretär Heinrich Liese, Fritzlar

Bad Hersfeld a) Kreisamtmann Fritz Weidmann, Bad Hersfeld
b) Regierungsamtmann Ernst Heppke, Bad Hersfeld

Hofgeismar, Karlshafen a) Regierungsoberinspektor Albert Wagner, Hofgeismar
b) Regierungsamtmann Willi Bachmann, Hofgeismar

Hünfeld a) Regierungsamtmann Hans Joachim Sach, Hünfeld
b) Regierungsoberinspektor Bernhard Neuland, Hünfeld

Kirchhain a) Regierungsoberinspektor Kurt Schoen, Marburg/Lahn
b) Regierungsoberinspektor Moritz Vial, Frankenberg/Eder

Melsungen a) Kreisamtmann Georg Hofmann, Melsungen
b) Regierungsamtmann Gottfried Wöllenstein, Melsungen

Rotenburg a) Kreisamtmann Peter Grebe, Rotenburg/Fulda
b) Regierungsamtmann Hans Hilmes, Rotenburg/Fulda

Sontra a) Kreisamtmann Peter Grebe, Rotenburg/ Fulda
b) Kreisinspektor Walter Bosse, Eschwege

Arolsen, Korbach, Bad Wildungen a) Regierungsamtmann Fritz Höhne, Korbach
b) Kreisoberamtmann Karl Finke, Korbach

Witzenhausen a) Landrat Wilhelm Brübach, Witzenhausen
b) Regierungsamtmann Kurt Hefft, Witzenhausen

Wolfhagen a) Regierungsamtmann Ludwig Kunkel, Wolfhagen
b) Regierungsoberinspektor Christoph Führer, Wolfhagen

Neukirchen, Treysa a) Kreisamtmann Albert Bittnar, Ziegenhain
b) Kreisoberinspektor Heinrich Lange, Ziegenhain

Regierungsbezirk Wiesbaden:

Frankfurt/Main a) Obermagistratsrat Heinz Zeiher, Frankfurt/Main
b) Magistratsrat Erich Scheid, Frankfurt/Main

Hanau a) Stadtoberinspektor Karl Heinz Müller, Hanau
b) Bürgermeister Heinrich Ruth, Langendiebach

Wiesbaden a) Stadtrechtsrat Dr. Garrels, Wiesbaden
b) Magistratsdirektor Eichhorn, Wiesbaden

Biedenkopf, Gladenbach a) Kreisamtmann Karl Huth, Dautphe-Wilhelmshütte
b) Kreisinspektor Helmut Spies, Wallau

Dillenburg, Herborn a) Landrat Dr. Karl Rehrmann, Dillenburg
b) Regierungsamtmann Otto Graf, Dillenburg

Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach a) Kreisoberamtmann Wilhelm Fleckenstein, Gelnhausen
b) Regierungsamtmann Wilhelm Haase, Gelnhausen

Langenselbold a) Bürgermeister Heinrich Ruth, Langendiebach
b) Bürgermeister Heinrich Lamm, Rückingen

Limburg, Hadamar a) Kreisamtmann Aloys Stahl, Limburg
b) Regierungsamtmann Ernst Kiehl, Limburg

Hochheim a) Landrat Dr. Joseph Wagenbach, Frankfurt/M.-Höchst
b) Kreisoberrechtsrat Fritz Hildebrand, Frankfurt/M.-Höchst

Runkel a) Regierungsoberinspektor Fritz Schäfer, Runkel
b) Regierungsinspektor Alfred Stotz, Aumenau

Weilburg a) Regierungsamtmann Albert Hild, Weilburg
b) Regierungssekretär Friedrich Fürbeth, Falkenbach

Bad Homburg v. d. H. a) Regierungsamtmann Schmidt-Henke, Bad Homburg v. d. H.
b) Regierungsoberinspektor Krämer, Bad Homburg v. d. H.

Königstein a) Landrat Dr. Wagenbach, Frankfurt/M.-Höchst
b) Regierungsoberinspektor Krämer, Bad Homburg v. d. H.

Rüdesheim a) Regierungsamtmann Matthias Weißenfels, Rüdesheim
b) Regierungsoberinspektor Alois Bieber, Rüdesheim

Eltville a) Stadtoberinspektor Bernhard Ley, Eltville
b) Stadtinspektor Josef Friedrich, Eltville

Schlüchtern, Salmünster, Steinau a) Kreisoberinspektor Klaus Ommert, Schlüchtern
b) Kreishauptsekretär Ernst Jonas, Schlüchtern

Bad Schwalbach a) Landrat Dr. Vitense, Bad Schwalbach
b) Regierungsamtmann Wolf, Bad Schwalbach

Idstein a) Landrat Dr. Vitense, Bad Schwalbach
b) Kreisoberrechtsrat Fritz Hildebrand, Frankfurt/M.-Höchst

Usingen a) Regierungsamtmann Hermann Koeßler, Usingen
b) Regierungsoberinspektor Walter Cromm, Usingen

Wetzlar, Braunfels, Ehringshausen a) Kreisoberamtmann Friedrich Sänger, Wetzlar
b) Kreisoberinspektor Friedrich Sänger, Wetzlar

962

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

Im StAnz 1962 S. 1061 muß es unter Nr. 3 Abs. 2, Zeile 8, anstatt „§ 18 Abs. 5 Satz 2 des Aufbaugesetzes" richtig heißen: „§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Aufbaugesetzes".

Wiesbaden, 21. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
Vd — 61 a 02/09 — 1/62

StAnz. 35/1962 S. 1170

963

Sichtvermerkszwang für die Staatsangehörigen der Republik Jamaika

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Republik Jamaika als unabhängigen und souveränen Staat anerkannt und seiner Regierung angeboten, diplomatische Beziehungen aufzunehmen. Sobald diplomatische Beziehungen aufgenommen worden sind, werde ich feststellen lassen, ob die Staatsangehörigen Jamaikas dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterliegen. Bis zur Feststellung, daß dies nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für jamaikische Staatsangehörige nicht erfüllt; sie unterliegen für die Einreise in das Bundesgebiet dem Sichtvermerkszwang.

Wiesbaden, 21. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 35/1962 S. 1171

964

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Bad König und Etzen-Gesäß im Landkreis Erbach

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Juli 1962 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1962 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Bad König in das Gebiet der Gemeinde Etzen-Gesäß:

Flur	Flurstück Nr.	a	qm
6	130	29	19
	131/1	33	88
	131/2	33	87
	131/3	33	88
	131/4	33	87

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Etzen-Gesäß in das Gebiet der Gemeinde Bad König:

Flur	Flurstück Nr.	ha	a	qm
4	24	1	22	50
1	92/1	—	6	83

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 20. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 08 — 34/62

StAnz. 35/1962 S. 1171

965

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kleestadt im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Kleestadt im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In geteiltem Schild oben in Gold und Rot gesparrt, unten in Schwarz eine rot ausgeschlagene goldene, mit drei sechsstrahligen Sternen besetzte Lilienkrone, die Spitzen in Kleeblätter auslaufend."

Wiesbaden, 21. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62

StAnz. 35/1962 S. 1171

966

Förderung von Familienheimen in Fertigbauweise mit öffentlichen Mitteln oder Landesbürgschaften

In der letzten Zeit mehren sich die Anträge auf Förderung von Familienheimen in Fertigbauweise. Dabei haben sich mehrfach Schwierigkeiten im Bewilligungsverfahren ergeben, weil die Anträge an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (M) weitergeleitet wurden, ohne daß im Sinne der Grundsatzentscheidung des Landesbewilligungsausschusses vom 6. August 1959 — E 18 — die Frage geprüft worden ist, ob das Fertighaus als mit dem Grund und Boden fest verbunden angesehen werden kann. Außerdem sind in vielen Fällen in den Lieferungsbedingungen Eigentumsvorbehalte zugunsten der Lieferfirmen enthalten.

Der Eigentumsvorbehalt läßt erkennen, daß die Lieferanten selbst das Fertighaus als beweglich ansehen, so daß sich die Hypothek für das öffentliche Darlehen nicht auf das Fertighaus erstrecken kann. Es ist notwendig, diese Frage zu klären, bevor die Anträge der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main) zugeleitet werden. Ich habe deshalb folgendes Verfahren vorgesehen:

In allen Fällen, in denen Anträge auf öffentliche Förderung oder Übernahme von Landesbürgschaften gestellt werden, wird von meiner Abteilung V überprüft, ob die feste Verbindung mit dem Grund und Boden gewährleistet ist (§ 94 BGB). Sofern diese Frage zu bejahen ist, geht von mir aus der Hersteller- bzw. der Lieferfirma eine entsprechende Bestätigung zu. Diese Bestätigung wird allen Stadt- und Landkreisen bekanntgegeben. Ich mache hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit der Bestätigung über die feste Verbindung mit dem Grund und Boden weder eine allgemeine Förderungswürdigkeit des einzelnen Fertighauses ausgesprochen wird noch daß in irgendeiner Form die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren entfallen kann. In jedem einzelnen Fall ist deshalb zu überprüfen, ob die in den Wohnungsbaurichtlinien 1962 genannten Voraussetzungen vorliegen und die bauaufsichtlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Bei Fertighäusern wird grundsätzlich verlangt, daß bei der Bewilligung der Bauschein vorliegt; eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde ist nicht als ausreichend anzusehen. Ich bitte deshalb, der Hessischen Landesbank nur solche Anträge weiterzuleiten, bei denen der Bauschein bereits vorliegt.

Auch bei Fertighäusern wird grundsätzlich die volle oder mindestens halbe Unterkellerung gemäß Ziffer 24 Abs. 11 der Wohnungsbaurichtlinien 1962 verlangt.

Soweit Anträge auf Förderung von Fertighäusern eingereicht werden, für die bereits eine Bestätigung meiner Abteilung V über die feste Verbindung mit dem Grund und Boden vorliegt, bitte ich darauf zu achten, daß die in dem Bestätigungsschreiben gemachten Auflagen eingehalten werden.

Soweit bei Anträgen auf öffentliche Förderung oder Übernahme von Landesbürgschaften Bestätigungen über die feste Verbindung mit dem Grund und Boden noch nicht vorliegen, bitte ich den Lieferfirmen anheimzustellen, sich mit meiner Abteilung V in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 15. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
Ve — 62 c 44 — 209/62

StAnz. 35/1962 S. 1171

967

Zulassung von Preßluftatmern

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit, daß die vor Erlaß der Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für Feuerwehren vom 17. 4. 1961 — bekanntgegeben im StAnz. 1961 S. 718 — zugelassenen Preßluftatmer

Auer-Dräger-Modell DA 58/1600,
Dräger-Modell PA 33/1600 und
Matter-Modell RU 44/115 B

diesen Richtlinien entsprechen.

Die Zulassung wurde seinerzeit im StAnz. 1958, S. 49, 1959, S. 741, und 1960, S. 1220, bekanntgegeben.

Wiesbaden, 14. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV e (Brandschutz)
Az.: 65 e/04-01

StAnz. 35/1962 S. 1171

968

Der Hessische Minister der Finanzen

Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 — Träger des Hessen-Totos

(1) Die Staatliche Sportwetten GmbH Hessen, nachstehend kurz „Gesellschaft" genannt, führt im Lande Hessen, entsprechend dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. 2. 1949 (GVBl. 1949 S. 17), Sportwetten durch. Gegenstand der Sportwetten sind sportliche Wettbewerbe, insbesondere Fußballspiele.

(2) Die Gesellschaft kann jeweils durch besondere Bestimmungen anordnen, daß allein oder in Verbindung mit der gewöhnlichen Fußballwette Sonderwetten unter anderen Bedingungen abgeschlossen werden können. Soweit für diese Sonderwetten keine anderslautenden Bedingungen festgesetzt werden, gelten auch für diese die allgemeinen Wettbestimmungen.

(3) Bei Wetten für Veranstaltungen im Rahmen anderer Sportarten als Fußball sind diese Bestimmungen gleichfalls anzuwenden, sofern nicht durch besonders erlassene Zusatzbestimmungen Abweichungen hiervon festgelegt werden.

(4) Die Gesellschaft kann mit anderen deutschen Sportwett-Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Ausschüttung an die Gesamtzahl der bei den beteiligten Gesellschaften ermittelten Gewinner vereinbaren; ihren eigenen Wettern gegenüber gelten dabei ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2 — Verbindlichkeit der Wettbestimmungen

(1) Maßgebend für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft sind diese Wettbestimmungen, die für jeden Wetter verbindlich sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Wettbestimmungen und Bedingungen für besondere Wetten werden in derselben Form bekanntgegeben, wie diese Wettbestimmungen.

Art. 3 — Gegenstand des Totos

(1) Gegenstand der Wette sind die Voraussagen (Tips) der Ergebnisse einer jeweils von der Gesellschaft festzusetzenden Anzahl von Spielen, und zwar in bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden. Die Gesellschaft kann auf einem Wettschein mehrere Wettarten zur Anwendung bringen, wobei dem Wetter freigestellt ist, Wetten nach der einen oder anderen Wettart oder nach mehreren Wettarten abzuschließen.

(2) Die zu wertenden Fußballspiele werden von der Gesellschaft bestimmt.

(3) Der linksstehende Klub wird mit „1", der rechtsstehende mit „2" bezeichnet. Wer auf „1" als Sieger tippt, trägt die Ziffer 1 in das entsprechende Feld der Tippreihe ein, wer auf „2" als Sieger tippt, trägt die Ziffer 2 ein, wer ein Spiel mit „unentschieden" voraussagen will, trägt die Ziffer „0" ein. Alle Felder einer Tippreihe sind in vorstehender Weise auszufüllen.

(4) Die Eintragungen der Ziffern 1 und 2 haben in arabischen Ziffern zu erfolgen. Die Verwendung römischer Ziffern ist unzulässig. In römischen Ziffern vorgenommene Eintragungen sind ungültig.

Art. 4 — Wettgeheimnis

Die Namen der Wetter dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung bekanntgegeben werden. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Wetter, zum Beispiel im Falle eines Gewinnes, in Presse und Rundfunk bereits erwähnt wurde.

II. TEILNAHME AN DER WETTE

Art. 5 — Wettschein

(1) Jeder Wetter unterwirft sich mit der Übergabe eines Wettscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung eines Wettscheines an eine Fernannahmestelle diesen Wettbestimmungen.

(2) Ein Wettvertrag kann nur unter Verwendung eines amtlichen Wettscheines, der in der Regel aus 3 Teilen (Quittungsabschnitt (A), Kontrollabschnitt (B) und Auswertungsabschnitt (C) besteht, abgeschlossen wrden. Unter den Begriff des amtlichen Wettscheines fallen alle von der Gesellschaft herausgegebenen Wettscheinarten.

(3) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die sich auf Grund der Herstellung des Wettscheines ergeben. Kann wegen eines Herstellungsmangels (Druckfehler usw.) ein rechtswirksamer Wettvertrag nicht abgeschlossen werden, so wird dem Wetter der Einsatz zurückerstattet.

Art. 6 — Wetteinsatz, Bearbeitungsgebühr

(1) Der Mindestwetteinsatz beträgt in der Regel 1,— DM für zwei Tippreihen (Doppelreihe). Für jeden weiteren Einsatz von 1,— DM können zwei weitere Tippreihen (Doppelreihen) ausgefüllt werden. Der Gesamtwetteinsatz für einen Wettschein ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten. Die Gesellschaft behält sich vor, den Mindestwetteinsatz anders festzusetzen.

(2) Übersteigt die Anzahl der eingetragenen Tippreihen den geleisteten Wetteinsatz, so nehmen nur die bezahlten Tippreihen am Wettbewerb teil. Ausgeschlossen bleiben danach — ohne Rücksicht auf die Wettart, durchlaufend von rechts nach links gerechnet — soviel Tippreihen, als durch den Wetteinsatz nicht gedeckt sind.

(3) Die Gesellschaft kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Wettscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck auf den Wettscheinen.

Art. 7 — Blanko-Wettscheine

(1) Die Gesellschaft kann Blanko-Wettscheine herausgeben, die ohne Anführung von Spielpaarungen eines bestimmten Wettbewerbes für jeden Spieltag anwendbar sind.

(2) Der Wetter, der sich in diesem Fall über die Spielpaarungen des jeweiligen Spieltages selbst zu unterrichten hat, trägt entsprechend ihrer durchlaufenden Numerierung seine Voraussagen ein.

(3) Die Teilnahme an einem Wettbewerb regelt sich nach Art. 11, Abs. 3.

Art. 8 — Systemwetten

(1) Eine Wette kann auch in abgekürzter Schreibweise auf besonderen von der Gesellschaft herausgegebenen Wettscheinen eingetragen werden.

(2) Wetten im Sinne des Abs. 1 sind nur vollmathematische Systemwetten allein (einschl. Permutation) oder in Verbindung mit Blockwetten. Wetten nach anderen Systemen werden nur dann angenommen, wenn sie voll ausgeschrieben sind.

(3) Entspricht der Wetteinsatz für eine Systemwette nicht den Eintragungen, die für das entsprechende System erforderlich sind, so nehmen nur die bezahlten Tippreihen in sinngemäßer Anwendung des Artikels 6, Abs. 2 dieser Wettbestimmungen teil, wie sie in abgewickelter Form dargestellt werden können. Die Abwicklung der Systeme, die in abgekürzter Schreibweise eingetragen werden, erfolgt nach den von der Gesellschaft herausgegebenen Bestimmungen.

(4) Der Abschluß der hier infrage stehenden Wetten im einzelnen regelt sich nach den von der Gesellschaft herausgegebenen besonderen Richtlinien. Im übrigen gelten auch für diese Wetten die allgemeinen Wettbestimmungen.

Art. 9 — Eintragungen des Wetters auf dem Wettschein

(1) Eintragungen sollen mit Tinte, Titenstift oder mit Schreibmaschine vorgenommen werden. Sie müssen deutlich geschrieben sein und dürfen keine Änderungen aufweisen, welche Zweifel an der eindeutigen Bestimmung einer Ziffer als „1", „2" oder „0" zulassen. Eintragungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für die vorschriftsmäßige Ausfüllung ist der Wetter selbst verantwortlich. Die Gesellschaft haftet nicht für Eintragungen irgendwelcher Art, die eine Annahmestelle auf einem Wettschein für einen Wetter vornimmt.

(2) Weichen die Eintragungen in einer Tippreihe eines Wettscheinabschnittes von denen der entsprechenden Tippreihe eines anderen Abschnittes ab, so kann diese Tippreihe nur insoweit als für eine Gewinnfeststellung maßgebend anerkannt werden, als richtige Voraussagen auf den Abschnit-

ten B und C in den entsprechenden Feldern dieser Tippreihe übereinstimmend im Sinne des Abs. 1 eingetragen sind.

(3) Die Anschrift des Wetters auf dem Wettschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Wetters erkennen lassen.

(4) Ist auf einem Wettschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Gesellschaft mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer dieses Quittungsabschnittes (A) gegen Herausgabe dieses Abschnittes nach Ablauf der in Art. 20 festgelegten Fristen auszahlen. Sie ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besitzer des Quittungsabschnittes (A) empfangsberechtigt ist. Die Herausgabe des Quittungsabschnittes (A) kann auch zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen verlangt werden.

Art. 10 — Falsche Wettscheine und fehlerhafte Eintragungen

Für die Wahl des richtigen Wettscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Wetter allein verantwortlich. Die Anahmestellen sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Wettscheines und der Eintragungen zu prüfen.

Art. 11 — Übergabe und Ausfertigung des Wettscheines

(1) Zur Teilnahme an einem Wettbewerb hat

a) der Wetter einen ordnungsgemäß ausgefüllten Wettschein unter gleichzeitiger Entrichtung des entsprechenden Wetteinsatzes bis zu dem bekanntgegebenen Annahmeschlußtermin bei einer Annahmestelle abzugeben oder einer Fernannahmestelle einzusenden,

b) die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den abgegebenen Wettschein mit einer Kontrollnummer und mit der Bezeichnung der Annahmestelle bzw. der Fernannahmestelle zu versehen.

(2) Übernimmt eine Annahmestelle oder eine Fernannahmestelle auf Wunsch des Wetters die Ausfüllung eines Wettscheines, so haftet sie nicht für etwaige Fehler bei der Ausführung des Auftrages.

(3) Alle Wettscheine gelten für den Wettbewerb, der dem rechtzeitigen Eingang des Wettscheines (d. h. Eingang bis zum festgesetzten Annahmeschlußtermin) bei der Zentrale folgt. Dies gilt ohne Rücksicht auf evtl. vom Wetter eingetragene oder auf dem Wettschein vorgedruckte Wettbewerbskennzeichnungen.

(4) Die Annahme eines Wettscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die nach diesen Wettbestimmungen erforderlichen Bedingungen für den rechtswirksamen Abschluß eines Wettvertrages erfüllt sind.

III. ABSCHLUSS UND INHALT DES WETTVERTRAGES

Art. 12 — Wettvertrag

(1) Der Wettvertrag ist nur rechtswirksam, wenn der Kontrollabschnitt (B) und der Auswertungsabschnitt (C) vor dem Zeitpunkt, in dem diese Wettscheinabschnitte in amtlichen Verschluß genommen werden, bei der Zentrale der Gesellschaft eingehen. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Wettvertrag nicht zustande. Der Wetteinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

(2) Der Kontrollabschnitt (B) und der Auswertungsabschnitt (C) eines Wettscheines gelten als Urkunden über den Abschluß einer Wette und sind allein als maßgebende Belege für die Teilnahmeberechtigung und Gewinnfeststellung anzusehen. Sie werden mit Übergabe eines Wettscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung an eine Fernannahmestelle Eigentum der Gesellschaft. Der Kontrollabschnitt (B) und der Auswertungsabschnitt (C) eines Wettscheines dürfen dem Wetter oder dem Überbringer aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

(3) Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die übereinstimmenden Voraussagen auf dem Kontrollabschnitt (B) und auf dem Auswertungsabschnitt (C) maßgebend. Bei verschobenen, aber deckungsgleichen Durchschriften gelten nur die Eintragungen auf dem Original. Aus dem Quittungsabschnitt (A) kann ein Gewinnanspruch nicht hergeleitet werden. Dieser Abschnitt dient nur als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz.

(4) Wird vor dem Zeitpunkt, in dem die Kontrollabschnitte (B) in amtlichen Verschluß genommen werden, das Fehlen einer Kontrollnummer bzw. eines mit Kontrollnummer versehenen Kontrollabschnittes oder Auswertungsabschnittes festgestellt, so kann die Gesellschaft Wettscheinabschnitte, die diese Kontrollnummer tragen, für ungültig erklären und von dem Wettbewerb ausschließen. Der Wetteinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

IV. HAFTUNG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

Art. 13 — Haftung der Gesellschaft. Haftungsausschluß für Erfüllungsgehilfen

Die Gesellschaft haftet dem Wetter für alle Schäden, die nach dem Eingang der Auswertungs- und Kontrollabschnitte in der Zentrale schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Gesellschaft für Verschulden der Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen wird gemäß §§ 276, Abs. 2, 278 BGB ausgeschlossen.

Art. 14 — Haftung der Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen

Die Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen haften dem Wetter für Schäden, die sie selbst vorsätzlich verursacht haben. Jede Stelle haftet nur für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

Art. 15 — Haftungsausschluß in sonstigen Fällen

Die Gesellschaft haftet nicht für Verschulden der Bundespost, Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Sie haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks oder innere Unruhen erwachsen. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind nicht gegeben.

V. GEWINNERMITTLUNG

Art. 16 — Art der Gewinnermittlung

Zur Ermittlung der Gewinne wird jeweils eine Tippreihe geschlossen gewertet, d. h. auf Grund der Spielergebnisse des jeweiligen Wettbewerbes wird die Anzahl der richtigen Voraussagen jeder Tippreihe festgestellt.

Art. 17 — Wertung der Spiele eines Wettbewerbes

(1) Entscheidend ist grundsätzlich das nach Ablauf der normalen Spielzeit von 2 × 45 Minuten festgestellte Spielergebnis. Wird jedoch ein Spiel, das nach der normalen Spieldauer von 2 × 45 Minuten unentschieden ausgegangen ist, nach den Sportsatzungen verlängert, so gilt das nach Ablauf der Spielzeitverlängerung festgestellte Spielergebnis.

(2) Sollte ein Spiel, gleich aus welchem Grunde, wiederholt werden, so wird in allen Fällen das erste Spiel, jedoch nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig, an welchem Tage es ausgetragen wird.

(3) Ist ein Spiel als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel usw. angesetzt und wird es, gleich aus welchem Grunde, als Freundschaftsspiel ausgetragen, so wird das Spiel gewertet.

(4) Wird ein Spiel entgegen dem ursprünglichen Ansatz auf einen anderen Platz verlegt, so wird das Spiel, wie auf dem Wettschein eingetragen, gewertet. An der Bezeichnung von Klub 1 und Klub 2 ändert sich nichts.

(5) Für Spiele, die an den Spieltagen des betreffenden Wettbewerbes nicht stattgefunden haben oder vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen worden sind, gilt eine durch Auslosung ermittelte Ersatzwertung. Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Gesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht vor Beginn der Spiele eines Wettbewerbes statt.

(6) Bei Spielen, die innerhalb eines Wettbewerbes, der mehrere Tage umfaßt, an sich für einen bestimmten Tag angesetzt sind, ist der Wechsel des Spieltages innerhalb des Wettbewerbes unbeachtlich. Dagegen werden Spiele, die entgegen der Ankündigung früher als an dem ersten oder nach dem letzten Tag des jeweiligen Wettbewerbes stattfinden, nicht gewertet.

Art. 18 — Gewinnränge

(1) 50% des Wettumsatzes werden als Gewinne an die Wetter ausgeschüttet. Enthält der Wettschein verschiedene Wettarten, so werden die Wetter gleicher Art in einer Klasse zusammengefaßt. Innerhalb dieser Klasse werden die Ge-

winne je nach der Zahl der richtigen Voraussagen (Tips) grundsätzlich in drei oder mehr gleichen Rängen verteilt.

(2) Gewinner im ersten Rang ist, wer alle Spielergebnisse eines Wettbewerbes in einer Tippreihe richtig vorausgesagt hat, Gewinner im zweiten Rang, wer ein Spielergebnis nicht richtig vorausgesagt hat, Gewinner im dritten Rang, wer zwei Spielergebnisse nicht richtig vorausgesagt hat, und so fort.

(3) Werden bei einem Wettbewerb im ersten Rang keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnausschüttungssumme des 1. Ranges der Gewinnausschüttungssumme des 2. Ranges zugeschlagen. Werden bei einem Wettbewerb weder im 1. Rang noch im 2. Rang Gewinne erzielt, so werden die Gewinnausschüttungssummen des 1. und des 2. Ranges der des 3. Ranges zugeschlagen, und so fort.

VI. GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Art. 19 — Gewinnquoten

(1) Bei mehreren Gewinnern in einem Rang wird die Ausschüttungssumme dieses Ranges gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die errechnete Gewinnquote wird auf 5 Pf abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Gesellschaft verfügt (Aufrundung von Gewinnquoten, Reklamationsfälle, Prämien). Die Gewinnquote beträgt im Höchstfalle 500 000,— DM je Tippreihe. Ein darüber hinausgehender Betrag wird dem nächstniedrigeren Rang zugeschlagen.

(2) Gewinnquoten unter 1,— DM werden nicht ausgezahlt. Die Gewinnausschüttungssumme eines Ranges, dessen Gewinnquote unter 1,— DM liegt, wird dem nächsthöheren Rang der betreffenden Wettart dieses Wettbewerbes zugerechnet.

(3) Erreicht die Gewinnquote in einer Wettart auch unter Zusammenfassung der Gewinnausschüttungssummen aller Ränge dieser Wettart nicht den Betrag von 1,— DM, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart der entsprechenden Gewinnausschüttungssumme des nächsten Wettbewerbs zugeschlagen.

(4) Für den letzten Wettbewerb eines Spieljahres kann die Gesellschaft in den nach Absatz 3 zu regelnden Fällen eine andere Bestimmung über die Verwendung der Gewinnausschüttungssumme treffen.

(5) Die Gewinnquote eines Ranges darf die Gewinnquote eines höheren Ranges nicht übersteigen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungssummen beider Ränge zusammengelegt und gleichmäßig an die Gewinner beider Ränge verteilt.

Art. 20 — Gewinnauszahlung

(1) Sämtliche Gewinne im Betrage bis zu 500,— DM werden grundsätzlich sofort ausgezahlt. Gewinne, die den Betrag von 500,— DM übersteigen, werden nach Ablauf einer 8-tägigen Einspruchsfrist, vom Wettage an gerechnet, ausgeschüttet. Die Gewinner mit einem Gewinnbetrag von mehr als 500,— DM werden von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Wetter, die am 4. Tage nach dem Wettag nicht im Besitz einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern mit einem Gewinnbetrage von mehr als 500,— DM zu gehören, müssen ihren Anspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des Quittungsabschnittes (A) des Wettscheins anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Wettage bei der Gesellschaft eingegangen sein.

(2) Alle Gewinne mit einem Betrage von weniger als 500,— DM, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Wettage bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage des Quittungsabschnittes (A) bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet vom Wettage.

(3) Wird bei einem Wettbewerb in einer Wettart nicht die höchstmögliche Anzahl richtiger Voraussagen erzielt, so erfolgt die gesamte Gewinnauszahlung für diese Wettart erst nach einer 8-tägigen Einspruchsfrist, vom Wettage an gerechnet. Dasselbe gilt, wenn die Begrenzung des Höchstgewinnes auf 500 000,— DM gemäß Art. 19, Abs. 1 wirksam wird.

(4) Die durch die Gesellschaft bekanntgegebenen Gewinnquoten von mehr als 500,— DM gelten als vorläufig; sie werden durch berechtigte Gewinnansprüche, die innerhalb der in Abs. 2 vorgesehenen Frist angemeldet werden, entsprechend geändert.

(5) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten auf volle 10 Pf aufzurunden.

(6) Gewinne sind einkommensteuerfrei.

ANMELDUNG VON GEWINNANSPRÜCHEN FRISTEN

Art. 21 — Einspruchsfristen

(1) Die Anmeldung von Gewinnansprüchen nach Art. 20 muß der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Wetter von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist (Ausschlußfrist).

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Datum des Wettbewerbes, Nummer des Wettscheins, Kontrollnummer und Zeichen der Annahme- oder Fernannahmestelle. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Art. 22 — Verfallsfrist

Gewinne, die infolge falscher oder unleserlicher Anschrift nicht zustellbar oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist abgefordert sind, verfallen nach Ablauf von 8 Wochen, gerechnet vom Wettbewerb an.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 — Rechtsweg

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Alle Ansprüche aus der Teilnahme am Fußballtoto gegen die Gesellschaft sowie gegen ihre Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen verjähren in drei Monaten seit dem Wettbewerb.

Art. 24 — Vernichtung von Wettscheinen abgelaufener Wettbewerbe

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Wettscheine eines Wettbewerbes, die nicht die für einen Gewinnanspruch erforderliche Anzahl richtiger Voraussagen aufweisen (Nietenscheine) nach Ablauf von drei Monaten, vom Wettbewerb an gerechnet, zu vernichten. Die Wettscheine, die einen Gewinnanspruch aufweisen, sind 3 Jahre, vom Wettbewerb an gerechnet, zu verwahren.

Art. 25 — Inkrafttreten

Diese Wettbestimmungen treten am 1. Okt. 1962 in Kraft.

Wiesbaden, 30. 7. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen

StAnz. 35/1962 S. 1172

969

Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 — Träger des Hessen-Lotos

(1) Die Staatliche Zahlenlotto GmbH Hessen, nachstehend kurz „Gesellschaft" genannt, führt im Lande Hessen, entsprechend dem Gesetz über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. 6. 1956 (GVBl. für das Land Hessen 1956, Seite 117), eine Zahlenlotterie (Zahlenlotto) durch.

(2) Die Gesellschaft kann das Zahlenlotto gemeinsam mit anderen Unternehmen gleicher Art veranstalten.

Art. 2 — Verbindlichkeit der Spielbedingungen

(1) Maßgebend für die Teilnahme an den Spielen der Gesellschaft sind diese Spielbedingungen, die für jeden Spieler verbindlich sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Spielbedingungen sowie Bedingungen für besondere Spiele im Rahmen des Zahlenlottos werden in derselben Form bekanntgegeben wie diese Spielbedingungen.

Art. 3 — Gegenstand des Lottos

(1) Gegenstand des Lottos ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen (Gewinnzahlen), die aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden.

(2) Das Lotto wird in der Regel wöchentlich gespielt.

Art. 4 — Spielgeheimnis

Die Namen der Spieler dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung bekanntgegeben werden. Diese Einschränkung entfällt, wenn der Spieler, z. B. im Falle eines Gewinnes, in Presse und Rundfunk bereits erwähnt wurde.

II TEILNAHME AM SPIEL

Art. 5 — Lottoschein

(1) Jeder Spieler unterwirft sich mit der Übergabe eines Lottoscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung eines Lottoscheines an eine Fernannahmestelle diesen Spielbedingungen.

(2) Ein Spielvertrag kann nur unter Verwendung eines amtlichen Lottoscheines, der in der Regel aus 3 Abschnitten (Quittungsabschnitt (A), Kontrollabschnitt (B) und Auswertungsabschnitt (C) besteht, abgeschlossen werden. Unter den Begriff des amtlichen Lottoscheins fallen alle von der Gesellschaft herausgegebenen Lottoschein-Arten.

(3) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die sich auf Grund der Herstellung des Lottoscheines ergeben. Kann wegen eines Herstellungsmangels (Druckfehler usw.) ein rechtswirksamer Spielvertrag nicht abgeschlossen werden, so wird dem Spieler der Einsatz zurückerstattet.

Art. 6 — Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr

(1) Der Mindesteinsatz beträgt 1,— DM für zwei Spiele (abgegrenzte Zahlenfelder). Für jeden weiteren Einsatz von 1,— DM können zwei weitere Spiele abgeschlossen werden. Der Gesamteinsatz für einen Lottoschein ist in vollen DM-Beträgen zu entrichten. Die Gesellschaft behält sich vor, den Mindesteinsatz anders festzusetzen.

(2) Die Gesellschaft kann für die Entgegennahme und Bearbeitung der Lottoscheine Bearbeitungsgebühren festsetzen. Die Bekanntgabe der Gebührensätze erfolgt durch Abdruck auf den Lottoscheinen.

Art. 7 — Eintragungen des Spielers auf dem Lottoschein

(1) Mit einem Lottoschein können so viel Spiele abgeschlossen werden, als abgegrenzte Zahlenfelder auf dem Lottoschein aufgedruckt sind. Jedes Zahlenfeld enthält 49 Zahlen, aus denen 6 Gewinnzahlen ausgelost werden. Der Spieler soll in jedem abgegrenzten Zahlenfeld (Spiel), für welches er den festgesetzten Einsatz leistet, 6 Zahlen durch Kreuze kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Eintragungen auf Mehrspiel- und Systemspielscheinen regeln sich nach den hierfür erlassenen besonderen Richtlinien.

(2) Weichen die Eintragungen in einem Spiel (Zahlenfeld) eines Lottoscheinabschnittes von denen des entsprechenden Spiels eines anderen Lottoscheinabschnittes ab, so kann dieses Spiel nur insoweit als maßgebend für eine Gewinnfeststellung anerkannt werden, als richtige Voraussagen auf dem Kontrollabschnitt (B) und auf dem Auswertungsabschnitt (C) in den entsprechenden Spielen übereinstimmend eingetragen sind.

(3) Die Anschrift des Spielers auf dem Lottoschein muß eindeutig den Namen oder die Bezeichnung des im Falle eines Gewinnes allein empfangsberechtigten Spielers erkennen lassen.

(4) Ist auf dem Lottschein keine Anschrift verzeichnet, so kann die Gesellschaft mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer des Quittungsabschnittes (A) gegen Herausgabe dieses Lottoscheinabschnittes nach Ablauf der in Art. 19 festgelegten Fristen auszahlen. Sie ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Besitzer des Quittungsabschnittes (A) empfangsberechtigt ist. Die Herausgabe des Quittungsabschnittes (A) kann auch zur sachgemäßen Bearbeitung von Einsprüchen verlangt werden.

Art. 8 — Falsche Lottoscheine und fehlerhafte Eintragungen

Für die Wahl des richtigen Lottoscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spieler allein verantwortlich. Die Annahmestellen sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Lottoscheines und der Eintragungen zu prüfen.

Art. 9 — Übergabe und Ausfertigung des Lottoscheines

(1) Zur Teilnahme an einem Spieltag hat

a) der Spieler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Lottoschein unter gleichzeitiger Entrichtung des entsprechenden Spieleinsatzes bis zu dem bekanntgegebenen Annahmeschlußtermin bei einer Annahmestelle abzugeben oder einer Fernannahmestelle einzusenden,

b) die Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle den abgegebenen Lottoschein mit einer Kontrollnummer und mit der Bezeichnung der Annahmestelle bzw. Fernannahmestelle zu versehen.

(2) Übernimmt eine Annahmestelle oder eine Fernannahmestelle auf Wunsch des Spielers die Ausfüllung eines Lottoscheines, so haftet sie nicht für etwaige Fehler bei der Ausführung des Auftrages.

(3) Alle Lottoscheine gelten für den Spieltag, der dem rechtzeitigen Eingang des Lottoscheines (d. h. Eingang bis zum festgesetzten Annahmeschlußtermin) bei der Zentrale folgt. Dies gilt ohne Rücksicht auf evtl. vom Spieler eingetragene oder auf dem Lottoschein vorgedruckte Spieltags-Kennzeichnungen.

(4) Die Annahme eines Lottoscheines gilt nicht als Beweis dafür, daß die nach diesen Spielbedingungen erforderlichen Bedingungen für den rechtswirksamen Abschluß eines Spielvertrages erfüllt sind.

III. ABSCHLUSS UND INHALT DES SPIELVERTRAGES

Art. 10 — Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag ist nur rechtswirksam, wenn der Kontrollabschnitt (B) und der Auswertungsabschnitt (C) vor dem Zeitpunkt, in dem diese Lottoscheinabschnitte in amtlichen Verschluß genommen werden, bei der Zentrale der Gesellschaft eingehen. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Der Spieleinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

(2) Der Kontrollabschnitt (B) und der Auswertungsabschnitt (C) eines Lottoscheines gelten als Urkunden über den Abschluß eines Spieles und sind allein als maßgebende Belege für die Teilnahmeberechtigung und Gewinnfeststellung anzusehen. Sie werden mit Übergabe eines Lottoscheines an eine Annahmestelle oder Einsendung an eine Fernannahmestelle Eigentum der Gesellschaft. Der Kontrollabschnitt (B) und der Auswertungsabschnitt (C) eines Lottoscheines dürfen dem Spieler oder dem Überbringer aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die übereinstimmenden Eintragungen auf dem Kontrollabschnitt (B) und auf dem Auswertungsabschnitt (C) maßgebend. Bei verschobenen, aber deckungsgleichen Durchschriften gelten nur die Eintragungen auf dem Original. Aus dem Quittungsabschnitt (A) kann ein Gewinnanspruch nicht hergeleitet werden. Dieser Abschnitt dient nur als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.

(4) Wird vor dem Zeitpunkt, in dem die Kontrollabschnitte (B) in amtlichen Verschluß genommen werden, das Fehlen einer Kontrollnummer bzw. eines mit Kontrollnummer versehenen Kontrollabschnittes oder Auswertungsabschnittes festgestellt, so kann die Gesellschaft Lottoscheinabschnitte, die diese Kontrollnummer tragen, für ungültig erklären und von dem Spieltag ausschließen. Der Spieleinsatz wird auf Antrag zurückerstattet.

IV. HAFTUNG UND AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

Art. 11 — Haftung der Gesellschaft. Haftungsausschluß für Erfüllungsgehilfen

Die Gesellschaft haftet dem Spieler für alle Schäden, die nach dem Eingang der Auswertungs- und Kontrollabschnitte in der Zentrale schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Gesellschaft für Verschulden der Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen wird gemäß §§ 276, Abs. 2, 278 BGB ausgeschlossen.

Art. 12 — Haftung der Annahmestellen, der Abrechnungsstellen und der Bezirksstellen

Die Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen haften dem Spieler für Schäden, die sie selbst vorsätzlich verursacht haben. Jede Stelle haftet nur für Vorgänge in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich.

Art. 13 — Haftungsausschluß in sonstigen Fällen

Die Gesellschaft haftet nicht für Verschulden der Bundespost, Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Sie haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks oder innere Unruhen erwachsen. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielers sind nicht gegeben.

V. GEWINNERMITTLUNG

Art. 14 — Art der Gewinnermittlung

Zur Ermittlung der Gewinne wird die Anzahl der angekreuzten Gewinnzahlen jedes einzelnen Spieles (abgegrenztes Zahlenfeld) des jeweiligen Spieltages festgestellt.

Art. 15 — Auslosung

(1) Für jeden Spieltag findet eine Auslosung statt. Durch die Auslosung werden aus den auf dem Zahlenfeld des Lottoscheines aufgeführten Zahlen die Gewinnzahlen und ferner eine Zusatzzahl ermittelt. Die Auslosung ist öffentlich und findet in der Regel am Sonntag nach dem Annahmeschluß statt.

(2) Die Gewinnzahlen werden regelmäßig im Anschluß an die Auslosung bekanntgegeben.

Art. 16 — Gültige Spiele

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Spiele (abgegrenzte Zahlenfelder) eines Lottoscheines teil, die durch den bezahlten Einsatz gedeckt sind. Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Lottosystems nicht durch den Einsatz gedeckt, so kann die Gesellschaft das betreffende Lottosystem unter Rückzahlung des Spieleinsatzes von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die vom Spieler gewählten Zahlen müssen einzeln durch Kreuze, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß, gekennzeichnet werden. Andere Kennzeichnungen können, wenn sie für die Gesellschaft eindeutig die Willenserklärung des Spielers erkennen lassen und innerhalb eines Spieles einheitlich sind, wie Kreuze gewertet werden. Hat der Spieler mehr als 6 Zahlen in dieser Weise gekennzeichnet, gelten nur die ersten 6 Zahlen in ihrer arithmetischen Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl.

(3) Sind in einem Spiel insgesamt nicht mehr als 6 Zahlen eindeutig gekennzeichnet, kann die Gesellschaft auch verschiedenartige Kennzeichnungen als gültig anerkennen. Sind jedoch in einem Spiel mehr als 6 Zahlen verschiedenartig gekennzeichnet, so werden nur Kreuze als gültige Kennzeichnungen gewertet.

(4) Zahlen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

Art. 17 — Gewinnklassen

(1) Es gewinnen

i. d. Gewinnklasse I die Spieler, die 6 Gewinnzahlen,

i. d. Gewinnklasse II die Spieler, die 5 Gewinnzahlen u. die Zusatzzahl,

i. d. Gewinnklasse III die Spieler, die 5 Gewinnzahlen o. die Zusatzzahl,

i. d. Gewinnklasse IV die Spieler, die 4 Gewinnzahlen,

i. d. Gewinnklasse V die Spieler, die 3 Gewinnzahlen

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(2) Werden an einem Spieltag in der Gewinnklasse I keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnsumme dieser Gewinnklasse der Gewinnsumme der Gewinnklasse II zugeschlagen. Werden an einem Spieltag weder in der Gewinnklasse I noch in der Gewinnklasse II Gewinne erzielt, so werden die Gewinnsummen der Gewinnklassen I und II der Gewinnklasse III zugeschlagen, und so fort. Sind in keiner Gewinnklasse Gewinne angefallen, so wird die gesamte Gewinnsumme (I bis V) auf diejenigen Spieler verteilt, welche 2 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben (Ersatzgewinnklasse), sofern nicht der Fall nach Artikel 18, Abs. 3, letzter Satz (Mindestquote) eintritt.

VI. GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Art. 18 — Gewinnquoten

(1) Von dem Gesamtbetrag der Spieleinsätze der Gesellschaft werden 50% als Gewinnsumme an die Spieler ausgeschüttet. Diese Gewinnsumme wird wie folgt auf die Gewinnklassen verteilt:

Gewinnklasse I 20% der Gewinnsumme,
Gewinnklasse II 5% der Gewinnsumme,
Gewinnklasse III 25% der Gewinnsumme,
Gewinnklasse IV 25% der Gewinnsumme,
Gewinnklasse V 25% der Gewinnsumme.

(2) Innerhalb jeder Gewinnklasse wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die Gewinnquote beträgt je Einzelspiel im Höchstfalle 500 000,— DM. Übersteigt die Gewinnsumme der Gewinnklasse I den Gesamtbetrag in der in dieser Klasse ermittelten Gewinne (Gewinnquoten). so wird der Rest der Gewinnsumme der Gewinnklasse I der Gewinnsumme der Gewinnklasse II (5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl) zugerechnet. Übersteigt die Gewinnsumme der Gewinnklasse II allein oder zusammen mit einem Restbetrag der Gewinnsumme der Gewinnklasse I den Gesamtbetrag der in der Gewinnklasse II ermittelten Gewinne (Gewinnquoten), so wird der Rest der Gewinnsumme dieser Klasse der Gewinnsumme der Klasse III (5 Gewinnzahlen) zugeschlagen, und so fort.

(3) Liegt die Gewinnquote unter 1,— DM, so wird der Gewinn dieser Gewinnklasse nicht ausgezahlt. Die Gewinnsumme dieser Klasse wird der nächsthöheren Gewinnklasse zugeschlagen. Wird in keiner Gewinnklasse, einschließlich der Ersatzgewinnklasse, die Mindestquote von 1,— DM erreicht, so wird die gesamte Gewinnsumme der des nächstfolgenden Spieltages zugeschlagen.

(4) Die errechnete Gewinnquote wird auf 5 Pf abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Gesellschaft verfügt (Aufrundung von Gewinnquoten, Reklamationsfälle, Prämien).

(5) Wird das Zahlenlotto gemeinsam mit Lotto-Unternehmen anderer Länder durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Gesellschaften zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf alle bei diesen Unternehmen ermittelten Gewinner verteilt.

(6) Die Höhe der Gewinnquoten wird nach Vorliegen der Auswertungsergebnisse bekanntgegeben.

Art. 19 — Gewinnauszahlung

(1) Sämtliche Gewinne der Gewinnklassen IV und V werden sofort ausgezahlt. Gewinne der Gewinnklassen I, II und III werden nach Ablauf einer achttägigen Einspruchsfrist, vom Spieltage an gerechnet, ausgeschüttet. Die Gewinner der Gewinnklassen I, II und III werden grundsätzlich von der Gesellschaft schriftlich benachrichtigt. Alle Gewinner der Gewinnklassen I, II und III, die am 4. Tage nach dem Spieltag nicht im Besitze einer Gewinnbenachrichtigung sind, aber glauben, zu den Gewinnern in einer dieser Gewinnklassen zu zählen, müssen ihren Gewinnanspruch persönlich oder schriftlich per Einschreiben unter Vorlage des Quittungsabschnittes (A) des Lottoscheines anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltage der Gesellschaft zugegangen sein.

(2) Alle Gewinner der Klassen IV und V, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltage bei den Gewinnern eingegangen sind, müssen unter Vorlage oder Einsendung des Quittungsabschnittes (A) bei der Gesellschaft reklamiert werden. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Spieltage.

(3) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten auf volle 10 Pf aufzurunden.

(4) Gewinne sind einkommensteuerfrei.

ANMELDUNG VON GEWINNANSPRÜCHEN FRISTEN

Art. 20 — Einspruchsfristen

(1) Die Anmeldung von Gewinnansprüchen nach Art. 19 muß der Gesellschaft in Wiesbaden spätestens am letzten Tage der festgesetzten Fristen zugegangen sein, andernfalls der Spieler von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist (Ausschlußfrist).

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: Datum des Spieltages, Nummer des Lottoscheines, Kontroll-Nummer und Zeichen der Annahmestelle oder Fernannahmestelle. Angemeldete Ansprüche, die diese Angaben nicht enthalten, können zurückgewiesen werden, da eine Bearbeitung wegen dieses Mangels nicht erfolgen kann.

Art. 21 — Verfallfrist

Gewinne, die infolge falscher oder unleserlicher Anschrift nicht zustellbar oder nicht innerhalb der Einspruchsfrist abgefordert sind, verfallen nach Ablauf von 8 Wochen, gerechnet vom Spieltage an.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 — Rechtsweg

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Alle Ansprüche aus der Teilnahme am Zahlenlotto gegen die Gesellschaft sowie ihre Annahmestellen, Abrechnungsstellen und Bezirksstellen verjähren in 3 Monaten seit dem Spieltage.

Art. 23 — Vernichtung von Lottoscheinen abgelaufener Spieltage

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Lottoscheine eines Spieltages, die nicht die für einen Gewinnanspruch erforderliche Anzahl angekreuzter Gewinnzahlen aufweisen (Nietenscheine) nach Ablauf von 3 Monaten, vom Spieltage an gerechnet, zu vernichten. Die Lottoscheine, die einen Gewinnanspruch aufweisen, sind 3 Jahre, vom Spieltage an gerechnet, zu verwahren.

Art. 24 — Inkrafttreten

Diese Spielbedingungen treten am 1. Okt. 1962 in Kraft.

Wiesbaden, 2. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
StAnz. 35/1962 S. 1174

970

Änderung der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (TO.K) — Tarifvertrag vom 19. Juni 1962

Der Deutsche Bühnenverein hat am 19. Juni 1962 mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag über verschiedene Änderungen der TO.K abgeschlossen. Ich gebe den am 1. August 1962 in Kraft getretenen Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 15. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2121 A — 21 — I 4 a
StAnz. 35/1962 S. 1177

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand einerseits und der a) Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Düsseldorf, vertreten durch den Geschäftsführer, b) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, vertreten durch den Hauptvorstand andererseits, wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Artikel I: Änderungen der TO.K

Die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. März 1938 in der Fassung des Tarifvertrages vom 2. November 1961 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 TO.K erhält folgende Fassung:

„§ 3 Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Musiker wird nach dem in Anlage 2 beigefügten Muster eines Arbeitsvertrages als Orchestermitglied eingestellt. Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen. Der Abschluß von Zeitverträgen für die Dauer von mehr als drei Jahren ist unzulässig.

(2) Die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des laufenden für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahres gilt als Probezeit. Beträgt die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des laufenden Beschäftigungsjahres weniger als sechs Monate, so gilt die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des folgenden Beschäftigungsjahres als Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden."

§ 2

§ 10 TO.K erhält folgende Fassung:

„§ 10
Vergütung

Die Vergütung des Musikers besteht aus

a) der Grundvergütung,
b) dem Ortszuschlag,
c) dem Kinderzuschlag,
d) dem örtlichen Sonderzuschlag."

§ 3

§ 14 TO.K erhält folgende Fassung:

„§ 14 Tätigkeitszulagen

(1) Der Arbeitgeber kann den Musikern mit ihrer Zustimmung bei der Einstellung und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmte Tätigkeiten und das Spielen von Nebeninstrumenten übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Der Arbeitgeber kann die Übertragung jederzeit widerrufen, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er ist unwirksam, wenn er aus Gründen erfolgt, die nicht in der Leistungsfähigkeit oder der sonstigen Eignung des Musikers liegen.

(2) Die Musiker erhalten während der Zeit, in der ihnen eine der in Abs. 3 genannten Tätigkeiten oder das Spielen eines Nebeninstrumentes übertragen ist, eine Zulage. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Stufe, der die auszuübende Tätigkeit zugeteilt ist, und nach der Vergütungsgruppe des Orchesters, dem der Musiker angehört.

(3) Es werden zugeteilt:

der Stufe 1 die Tätigkeit als
Stimmführer der ersten Geigen
(Konzertmeister, stellvertr. Konzertmeister),
Stimmführer der Violoncelli
(Solocellist, stellvertr. Solocellist),
Stimmführer der Bratschen
(Solobratschist),
1. Bassist (Solobassist),
Stimmführer der zweiten Geigen,
1. Flötist,
1. Klarinettist,
1. Oboist,
1. Fagottist,
1. Waldhornist,
1. Trompeter,
1. Posaunist,
1. Pauker,
Harfenist,

der Stufe 2 die Tätigkeit als
Vorspieler der ersten Geigen,
Vorspieler der Violoncelli,
Stellvertretender Stimmführer der zweiten Geigen,
Stellvertretender Solobratschist,
Stellvertretender 1. Bassist,
Stellvertretender 1. Flötist,
Stellvertretender 1. Oboist,
Stellvertretender 1. Klarinettist,
Stellvertretender 1. Fagottist,
Stellvertretender 1. Waldhornist,
Stellvertretender 1. Trompeter,
Stellvertretender 1. Posaunist,
1. Schlagzeuger,
Stellvertretender 1. Pauker, wenn der Musiker auch zum Spielen des Schlagzeuges verpflichtet ist,
Piccoloflötist
Englischhornist
Baßklarinettist
Kontrafagottist
Baßposaunist
Baßtubist
sofern das Instrument
als Hauptinstrument
gespielt wird.

der Stufe 3 die Tätigkeit als
Musiker mit Nebeninstrumenten, sofern nicht
in Stufe 1 oder 2,
Wechselhornist,
Wechseltrompeter,
Wechselposaunist.

Erfüllt der Musiker mehrfach die Voraussetzungen für die Gewährung einer Tätigkeitszulage, so wird ihm nur die höhere gewährt.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Orchester, bei denen die Zahl der mit einer Zulage vorgesehenen Tätigkeiten nach Abs. 3 60 v. H. der Zahl der beschäftigten Musiker überschreiten würde. In diesen Orchestern beträgt die Zahl der mit einer Zulage versehenen Tätigkeiten nur 60 v. H. der beschäftigten Musiker. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Vergütungsgruppe des Orchesters und der Stufe, in die der Arbeitgeber die auszuübende Tätigkeit einordnet. Bei der Einordnung soll sich der Arbeitgeber nach Möglichkeit an die Stufeneinteilung des Abs. 3 halten.

(5) Der Betrag der Tätigkeitszulage ergibt sich aus der Anlage 1.

(6) Wird die Übertragung der zulageberechtigten Tätigkeit widerrufen, so wird die Zulage nach einer Dauer ihres Bezuges in demselben Orchester

von 5 Jahren für 3 Monate,
von 10 Jahren für 6 Monate,
von 15 Jahren für 9 Monate,
von 20 Jahren für 12 Monate

weitergewährt.

(7) Ein Anspruch auf eine Tätigkeitszulage besteht nicht für die Musiker, mit denen gemäß § 28 Abs. 5 im Arbeitsvertrag eine von § 10 abweichende Vergütung vereinbart ist.

Protokollnotizen zu Abs. 3:

1. Vorspieler sind Streicher, denen über die sich aus § 4 Abs. 4 ergebende Verpflichtung hinaus die Aufgabe übertragen ist, am Stimmführerpult Dienst zu verrichten und bei einfacheren Werken den Stimmführer zu vertreten.

2. Instrumente, die gemeinsam einen Instrumentensatz bilden, stehen nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebeninstrument; es sind dies:

A- und B-Klarinetten,
hohe Klarinetten C, D, Es,
B- und C-Trompeten,
Schlagzeug- und Schlagzeugergänzungsinstrumente (z. B. Xylophon, Glockenspiel, Triangel u. dergl.)."

§ 4

In § 15 TO.K wird das Wort „Stellenzulagen" durch das Wort „Tätigkeitszulagen" ersetzt.

§ 5

§ 28 TO.K wird wie folgt geändert:
1. Abs. 1 Stz. 2 wird gestrichen.
2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf die Stimmführer der ersten Geigen (Konzertmeister), der Violoncelli (Solocellisten) und der Bratschen (Solobratschisten) sind die Vorschriften der TO.K insoweit nicht anzuwenden, als im Arbeitsvertrag Abweichendes vereinbart ist."

§ 6

Die Anlage 1 zur TO.K wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Grundvergütungen, Ortszuschläge, Tätigkeitszulagen."
2. Das Wort „Stellenzulagen" wird jeweils durch das Wort „Tätigkeitszulagen" ersetzt.

§ 7

Der TO.K wird als Anlage das diesem Tarifvertrag anliegende Muster eines Arbeitsvertrages angefügt.

Artikel II: Übergangsregelungen.

§ 1

Für Musiker, die nicht unter § 28 Abs. 5 TO.K in der Fassung dieses Tarifvertrages fallen, mit denen aber bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ein übertarifliches Gehalt vereinbart ist, gilt § 14 Abs. 7 TO.K in der Fassung dieses Tarifvertrages entsprechend.

§ 2

1. Musiker, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages auf Grund des § 14 TO.K in der bisherigen Fassung eine Stellenzulage bezogen haben, denen aber nach § 14 TO.K in der Fassung dieses Tarifvertrages keine oder eine geringere Tätigkeitszulage zusteht, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage.

2. Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der Dienstbezüge aufgezehrt wird; hierbei werden nicht angerechnet die Erhöhungen, die auf einer Veränderung des Familienstandes beruhen.

§ 3

§ 2 gilt nicht, soweit Vorspieler der zweiten Geigen, Bratschen und Bässe am 16. März 1962 nach § 14 TO.K in der bisherigen Fassung eine Stellenzulage erhalten haben. Diese Musiker beziehen diese Zulage weiter. § 14 Abs. 1 Stz 3 bis 5 und Abs. 6 der TO.K in der Fassung dieses Tarifvertrages gilt entsprechend.

§ 4

Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Arbeitsverträge sind nach dem als Anlage 2 zur TO.K beigefügten Muster schriftlich neuabzuschließen.

Artikel III: Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1962 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1964 schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 19. Juni 1962

Für den
Deutschen Bühnenverein e. V.
Dr. Schöndienst

Für die
Deutsche Orchestervereinigung e. V.
Voss

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
Raabe Kluncker

Anlage 2 zur TO K

Zwischen ..... vertreten durch ..... und

Herrn/Frau/Fräulein .....

in ..... wird folgender

ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein ..... wird

mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit

für die Zeit vom ..... bis .....

als Orchestermusiker eingestellt

§ 2

Die Zeit vom ..... bis .....
gilt als Probezeit.

§ 3

Herr/Frau/Fräulein .....

ist zum Spielen des Instrumentes *)

verpflichtet. Ihm - Ihr - wird nach Maßgabe des § 14 TO.K

die Tätigkeit einer — eines .....

das Spielen der(s) Nebeninstrumente(s) .....
übertragen.

§ 4

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der TO. K in der jeweils gültigen Fassung und den sie ergänzenden, ändernden oder an ihre Stelle tretenden Tarifverträgen.

§ 5

Besondere Vereinbarungen: .....

....., den .....

.....

(Unterschriften)

*) (z. B.: 1. Geige, 2. Geige, Klarinette, Oboe, Trompete usw.)

971

Verlegung der Diensträume des Katasteramts Heppenheim

Die Diensträume des Katasteramtes Heppenheim/Bergstr. befinden sich jetzt in Heppenheim/Bergstr, Karlstraße 2. Die Behörde ist (wie seither) unter der Fernsprechnummer 356 Amt Heppenheim zu erreichen

Im Verzeichnis der Katasterämter (StAnz. 1957 S. 617) ändert sich Abschnitt A Ziff. 9 entsprechend.

Wiesbaden, 10. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
0 4514 B — 92 — I/32

StAnz. 35/1962 S. 1178

972

Verlegung der Diensträume der Staatskasse Heppenheim

Die Staatskasse Heppenheim hat andere Diensträume bezogen. Die Anschrift lautet:

Heppenheim/Bergstr., Karlstraße 2.

Die Behörde ist (wie seither) unter der Fernsprechnummer 346 Amt Heppenheim zu erreichen.

Wiesbaden, 10. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
0 4514 B — 11 — I/32

StAnz. 35/1962 S. 1179

973

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1962 (StAnz. S. 637) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
	Regierungsbezirk Wiesbaden		
2611	Schlüchtern	Schlüchtern	1. 7. 1962
2612	Wetzlar	Burgsolms	16. 8. 1962
2613	Wetzlar	Oberndorf	16. 8. 1962

Wiesbaden, 16. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

StAnz. 35/1962 S. 1179

974

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293)

Bezug: Mein Erlaß vom 14. November 1961 (StAnz. S. 1406)

Durch Artikel IV Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169) ist § 1 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) geändert worden. Danach ist einem Arbeitnehmer des Landes, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leistet, das Arbeitsentgelt für die Dauer der Wehrübung weiterzuzahlen, wenn er bereits 12 Monate (bisher lediglich 6 Monate) des Wehrdienstes geleistet hat.

Ich mache auf diese Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes aufmerksam. Sie ist am 29. März 1962 in Kraft getreten. Arbeitnehmern, in deren Wehrübung der 29. März 1962 fällt und die nicht bereits 12, sondern lediglich 6 Monate des Wehrdienstes geleistet haben, war das Arbeitsentgelt nach der übereinstimmenden Auffassung von Bund und Ländern lediglich bis zum 28. März 1962 fortzuzahlen. Für die Folgezeit sind sie auf die Gebührnisse angewiesen, die ihnen nach den gesetzlichen Regelungen durch die Bundeswehr zu zahlen sind. Soweit in derartigen Fällen das Arbeitsentgelt über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus bereits gezahlt worden ist, kann es für die Zeit bis zum 30. Juni 1962 dabei verbleiben. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahltes Arbeitsentgelt ist wieder einzuziehen.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 10. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2001 A — 9 — I 4 a

StAnz. 35/1962 S. 1179

975

Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962 — Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Juni 1962 — P 2101 A — 70 — I 4 a — (StAnz. S. 890)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962 Anschlußtarifverträge abgeschlossen mit

a) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD —,
b) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.,
c) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.,
d) dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge vom 10. Juli 1962 und einer nochmaligen Bekanntgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT vom 7. Juni 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 12 — I 41

StAnz. 35/1962 S. 1179

976

Der Hessische Minister der Justiz

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung

Gemäß Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502) bestimme ich:

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung vom 6. Februar 1962 (StAnz. S. 251) wird im Abschnitt I unter A wie folgt berichtigt und geändert:

1. In Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „§ 1 Nr. 7“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
2. In Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „§ 1 Abs. 1, 3 und 4“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
3. In Nr. 6 wird das Komma nach dem Wort „Bezirksrevisor“ durch ein Semikolon ersetzt. Danach wird eingefügt:
   „dies gilt nicht, wenn das Land als Partei oder als Verfahrensbeteiligter durch eine andere Stelle vertreten wird..“

Wiesbaden, 15. 8. 1962

Der Hessische Minister der Justiz
5002 — Ia 3035

StAnz. 35/1962 S. 1179

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

977 **Bewertungsergebnisse über die 276. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. April 1962**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
				Spielfilme						
Mittwoch zwischen 5 und 7 — SF — (CLEO DE 5 à 7)	7865	a) 2464 b) 2462	Rome Paris Films,	Frankreich	Constantin-Filmverleih GmbH, München	S	BW	—	20.9. 1961	27686
Siegfrieds Tod — Die Nibelungen — Stummfilm —	8405	a) 2659 b) 2609 1)	Decla-Bioscop AG, Berlin	Deutschland	Nordwestdeutscher Unitas Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	14.3. 1962	27586
				Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme						
Galapagos (Landung in Eden) — Farbfilm —	8435	a) 2531 b) 2530	Heinz Sielmann, München	Deutschland	noch offen	D abdf.	BW	31.12. 1967	22.3. 1962	27772
				Kurzfilme						
CIRQUE CALDER, LE — OF — — Marionetten-Farbfilm —	8177	a) 490 b) 490	Société Nouvel — le Pathé Cinema, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31.12. 1967	23.2. 1962	27799
Dorf Tijanje, Das — SF — (SELO TIJANJE)	8267	a) 325 b) 323	Lovćen Film, Budva	Jugoslawien	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	BW	31.12. 1967	22.3. 1962	27690
Ferien in Schottland — SF — (HICHROAD TO SCOTLAND) — Farbfilm —	8247	a) 620 b) 619	Associated British-Pathé, Ltd., London	Großbritannien	Columbia Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	13.3. 1962	27607
kleine Dschungel, Der — SF — (PICCOLA JUNGLA)	8128-a	a) 263 b) 262	Documento Film S. r. l., Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1967	7.2. 1962	27427
Maschinenbank, Die — Farbfilm —	8144-S 16mm	a) 221 b) 220	Bayern-Film, Augsburg	Deutschland	Bayern-Film, Augsburg	L	W	—	14.2. 1962	27104S
MYSTERY OF A FISH — OF — — Farbfilm —	8232	a) 255 b) 255	Rank Film Distributors, Ltd., London	Großbritannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	9.3. 1962	27803
Moderne Eiszeit — Farbfilm —	8257	a) 294 b) 295	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	14.3. 1962	27684
NEW YORK 1900 — OF —	8176	a) 432 b) 431	Société Nouvel — le Pathé Cinema, Paris	Frankreich	noch offen	D	W	31.12. 1967	23.2. 1962	27801
Sandvipern — SF — (ZMIJE OTROVNICE) — Farbfilm —	8083	a) 263 b) 262	Zora film, Zagreb	Jugoslawien	noch offen	K	W	31.12. 1967	22.1. 1962	27738
Saturday counts — Der Sonnabend entscheidet	8283	a) 352 b) 351	Gesellschaft für Filmgestaltung mbH, Grünwald (b. München)	Deutschland	noch offen	D	W	31.12. 1967	2.4. 1962	27755
Spiel mit dem Ball — OF — (DECAK I LOPTA) — ohne Kommentar — — Zeichentrick-Farbfilm —	8183	a) 273 b) 273	Zagreb film Zagreb	Jugoslawien	noch offen	K	W	31.12. 1967	27.2. 1962	27680
Verstummte Stimmen	8281	a) 334 b) 334	Inter-West-Film GmbH, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	31.12. 1967	23.3. 1962	27660
VOCE NEL MONDO, UNA — OF — — Farbfilm —	7735	a) 456 b) 454	A. T. C. Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1967	30.3. 1962	27757
Vormittag eines alten Herrn	8279	a) 302 b) 300	Peter Pewas, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	23.3. 1962	27689
Weg zum Frieden (Abrüstung und Kontrolle) — SF — (GATEWAY TO PEACE)	8277	a) 286 b) 285	Milner-Fenwick Productions, Inc., Baltimore, Md.	USA	noch offen	L	W	—	26.3. 1962	27683
			Neuerliche Begutachtung!							
Nordamerika Erinnerungen — Farbfilm —	3307-I	a) 271 b) 270	Martin Schließler, Baden-Baden	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	13.3. 1962	13486a

Als Tag der Bewertung gilt der 10. April 1962

Anmerkung:

[1]) Dem so gezeichneten Film konnte gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. Juni 1957 die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
Änderung zur 265. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Dezember 1961 (Titelberichtigung)										
Carmen 62 (UN, DEUX, TROIS, QUATRE!) — SF — Super-Technirama-70 — Farbfilm —	8105	a) 4343 b) 4317 70 mm a) 3475 b) 3454	Le Grandes Projections Cinematographiques/ Talma Films, Paris	Frankreich	Atlas Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	4.12. 1961	26846a
Änderung zur 267. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Januar 1962 (Titelberichtigung)										
Drahtseil, Das	7968	a) 256 b) 255	Deutsche Industrie- und Dokumentarfilm GmbH, Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	5.12. 1961	27064
Nachtrag zur 269. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Februar 1962										
Ballonfahrt heute wie einst	7876	a) 302 b) 301	Deutscher Kulturfilm Koerber KG, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	31.10. 1961	26717
Nachtrag zur 273. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. März 1962										
Hochseefischer, Männer und Meere	8134	a) 724 b) 723	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	13.2. 1962	26405
Änderung zur 274. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. März 1962 (Titel- und Längenänderung)										
Vermählung ihrer Eltern geben bekannt..., Die — SF — (THE PARENT TRAP) — Farbfilm —	8125	a) 3528 b) 3523	Walt Disney Productions, Burbank, Calif.	USA	Rank Film GmbH, Hamburg	S	W	—	6.12. 1961	27015

Wiesbaden-Biebrich, 13. 4. 1962 *StAnz. 35/1962 S. 1180* **Filmbewertungsstelle Wiesbaden**

978 **Ergänzungen u. Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 276. Bewertungssitzung am 10., 11. u. 12. April 1962**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
Ergänzung zur LXXa. Hauptausschußsitzung am 30. Juni und 1. und 2. Juli 1960 — Verleiher —										
Detektiv, Der (INSPEKTOR SE VRACA KUCI) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	6391	a) 318 b) 314	Zagreb-Film, Zagreb	Jugoslawien	Nora Filmverleih GmbH, & Co. KG, München	K	BW	31.12. 1965	23.2. 1960	21825
zur 239. Bewertungssitzung am 27., 28. Februar und 1. und 2. März 1961 — Verleiher —										
2 × Schanzenrekord — Farbfilm —	7259	a) 274 b) 271	Wilhelm Gareis Film, Arnsberg/ Westf.	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	31.1. 1961	24462
zur 240. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. März 1961 — Verleiher —										
Maler des Orpheus: Werner Gilles, Der — Farbfilm —	7092	a) 281 b) 279	Unda-Film Dr. Walter Koch, München	Deutschland	Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1966	30.11. 1960	24716
zur 242a. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. März 1961 — Verleiher —										
lebendige Stadt, Die — Farbfilm —	7277	a) 281 b) 280	Euphono Film GmbH, Düsseldorf	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	6.2. 1961	24796
zur 242b. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. April 1961 — Verleiher —										
Melodie — vier Maler, Eine — Farbfilm —	1737-I	a) 393 b) 388	Königfilm GmbH, München	Deutschland	Saturn-Film GmbH, München/ Panther-Film GmbH, München	K	W	31.12. 1966	12.2. 1960	9191
zur 242b. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. April 1961 — zusätzlicher Verleiher —										
Vorsicht Giftschlangen	1864-I	a) 254 b) 251	HGP-Filmgesellschaft KG, Berlin	Deutschland	Hermes-Filmverleih GmbH, München / Adria-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	27.3. 1961	9547-a
zur LXXXII. Hauptausschußsitzung am 8., 9. und 10. Juni 1961 — Verleiher —										
Schacht, Der	6201	a) 378 b) 378	IFAG-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	20.6. 1960	24795
zur 247. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. Juni 1961 — Verleiher —										
Du kannst der Nächste sein (Kein Alkohol am Steuer)	7524	a) 287 b) 282	Jordan Jv. Boyadjieff Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	10.4. 1961	25538

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
Ergänzung zur 248. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. Juni 1961 — Verleiher —										
In Deutschland gelernt ...	7191	a) 354 b) 353	IFAG-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	5.1. 1961	25510
zur 250. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Juli 1961 — Verleiher —										
Maler der Romantik (LES PEINTRES ROMANS) — SF — — Farbfilm —	7574	a) 309 b) 308	L'Atelier du Film, Paris	Frankreich	Columbia Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	BW	31.12. 1966	30.6. 1961	25712
zur 252. Bewertungssitzung am 30., 31. August und 1. September 1961 — Verleiher —										
Prokouk als Akrobat (PROKOUK AKROBATEN) — OF — — Puppentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	6142c	a) 299 b) 298	Studio für Puppen- und Zeichentrickfilm, Prag	Tschechoslowakei	Hessen-Film GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	7.8. 1961	21385-a
zur 259. Bewertungssitzung am 30., 31. Oktober und 1. November 1961 — Verleiher —										
General, Der (THE GENERAL) — Stummfilm —	7445	a) 2128 b) 2124	Buster Keaton Productions, Inc., Hollywood, Calif.	USA	Atlas Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	28.4. 1961	26100
zur 255. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. September 1961 — Verleiher —										
Unter dem Bundesadler	6723	a) 308 b) 307	IFAG-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Deutschland	Mercator-Filmverleih, Bielefeld	D	W	31.12. 1966	19.7. 1960	26180
Gottesanbeterin, Die (LA MANTIDE RELIGIOSA) — SF — — Farbfilm —	7687	a) 254 b) 252	Montello Film, Treviso	Italien	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	17.8. 1961	26132
zur 258. Bewertungssitzung am 20. und 21. Oktober 1961 — Verleiher —										
David Levingstone - Ein Leben für Afrika	7744	a) 289 b) 287	Göttinger Filmproduktion Hans-Heinrich Kahl, Göttingen	Deutschland	Warner Bros. Continental Films Inc, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	11.9. 1961	26263
zur 259. Bewertungssitzung am 30., 31. Oktober und 1. November 1961 — Verleiher —										
Silberschmiede im Orient	7526	a) 306 b) 306	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutschland	Nora Filmverleih GmbH, & Co. KG, München	K	W	31.12. 1966	19.6. 1961	26514
Sichtbares Wort	7746	a) 278 b) 277	Teka-Film Theo Kubiak Film- und Fernsehproduktion, Bremen	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	11.9. 1961	26192
Pen Point Percussion/Dots/Loops — SF — (PEN POINT PERCUSSION/ DOTS/LOOPS) — mit Farbteil —	7763	a) 305 b) 304	National Film Board of Canada, Ottawa	Kanada	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen / Centropol-Film Lothar Lomberg, Gevelsberg	D	BW	31.12. 1966	18.9. 1961	26119-a
15 erfolgreiche Tage — SF — (FIFTEEN DAYS IN SPACE)	7767	a) 285 b) 285	Hearst Metrotone News, Inc., New York, N. Y.	USA	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1966	20.9. 1961	26317
zur 260. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. November 1961 — Verleiher —										
Unruhe — SF — (INQUIETUDINE)	7771	a) 351 b) 349	Dr. Benedetto Benedetti, Rom	Italien	Filmtheater-Ring Filmvertriebs GmbH, München	K	W	31.12. 1966	21.9. 1961	26304
Schach dem Zufall	7819	a) 292 b) 291	Rhewes Filmproduktion GmbH, Düsseldorf	Deutschland	Filmtheater-Ring Filmvertriebs GmbH, München	K	W	31.12. 1966	11.10. 1961	26515
zur 260a. Bewertungssitzung am 13. und 14. November 1961 — Verleiher —										
Moderner Kirchenbau in Deutschland	7828	a) 373 b) 373	Monitor Film und Fernsehproduktion Hamburg, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	13.10. 1961	26483
zur 261. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. November 1961 — Verleiher —										
Kurs Labrador	7449	a) 326 b) 325	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	16.10. 1961	26517
zur 262. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. November 1961 — Verleiher —										
Wilma Rudolph — dreifache Olympiasiegerin (WILMA RUDOLPH — OLYMPIC CHAMPION) — SF —	7892	a) 282 b) 281	Hearst Metrotone, News, Inc., New York, N. Y.	USA	Columbia Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1966	7.11. 1961	26620
zur 264. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1961 — Verleiher —										
Tiere in guten Händen	7868	a) 336 b) 336	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1966	30.10. 1961	26831

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
Ergänzung zur XC. Hauptausschußsitzung am 1., 2. und 3. Februar 1962 — Verleiher —										
erste Winterdurchsteigung der Eiger-Nordwand, Die	7837	a) 407 b) 407	München Film-Werbe-GmbH, München	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	D	BW	31.12. 1967	16.10. 1961	26441
Silberfisch — ohne Kommentar —	7933	a) 257 b) 255	Heinz Schnakkertz/Franz Seitz Filmproduktion, München	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	20.11. 1961	26702
zur 265. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Dezember 1961 — Verleiher —										
Straße zu weißen Gipfeln	7961	a) 355 b) 354	Jura-Filmproduktion Freimut F. Kalden, Pullach/Isartal	Deutschland	Austria-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	28.11. 1961	26873
zur LXXXIX. Hauptausschußsitzung am 4., 5. und 6. Januar 1962 — Verleiher										
Pfütze, Die	7838	a) 363 b) 363	Franck-Film-Produktion, Düsseldorf	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	17.10. 1961	26406
zur 266. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. Januar 1962 — Verleiher —										
Altes Eisen — ohne Kommentar —	7738	a) 301 b) 301	E. E. A. Krafft-Film, Freiburg/Br.	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	7.9. 1961	26924
Betta splendens — SF — (BETTA SPLENDENS) — Farbfilm —	7894	a) 263 b) 263	N. V. Multifilm, Hilversum, in Zusammenarbeit mit Ifag-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Niederlande	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	9.11. 1961	27040
Mit anderen Augen	7969	a) 310 b) 307	Jupiter-Filmproduktion GmbH, Hamburg	Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1967	6.12. 1961	26903
zur 268. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1962 — Verleiher —										
Wilhelm Leibl — Farbfilm —	2685-I	a) 282 b) 275	Bonin-Film, München	Deutschland	Saxonia-Film-Verleih, Hannover	K	W	31.12. 1967	15.9. 1961	11776-a
Magie der Maske	2917a-I	a) 292 b) 288	Unda-Film, München	Deutschland	Paul Backert, Kulturfilmdienst, Düsseldorf	K	W	31.12. 1967	10.11. 1961	12519
Melodie von gestern	2916-I	a) 343 b) 338	Unda-Film, München	Deutschland	Paul Backert, Kulturfilmdienst, Düsseldorf	K	W	31.12. 1967	10.11. 1961	12529-a
Ich zeichne New York	8022	a) 289 b) 281	Filmproduktion Werner Klett, Berlin	Deutschland	Deutsche Fox Film GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	4.1. 1962	27136
Kirche in geteilter Stadt	8036	a) 635 b) 634	Katholischer Arbeitskreis für zeitgeschichtliche Fragen e. V., Bad Godesberg, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reportagefilm GmbH, Remagen	Deutschland	Katholischer Arbeitskreis für zeitgeschichtliche Fragen e. V., Bad Godesberg	D	BW	31.12. 1967	9.1. 1962	27146
zur 265. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Dezember 1961, veröffentlicht als Nachtrag in der 270. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. Februar 1962 — Verleiher —										
Ohne Stock und Peitsche	7991	a) 347 b) 346	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutschland	Deutsche Fox Film GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1966	11.12. 1961	26874
zur 272. Bewertungssitzung am 27., 28. Februar und 1. März 1962 — Verleiher —										
Hund Barboss, Der (PES BARBOSS) —OF— — Farbfilm — — ohne Kommentar —	8141	a) 285 b) 285	Mosfilm, Moskau	UDSSR	Pegasus-Film GmbH, Berlin	K	W	31.12. 1967	13.2. 1962	27429
Änderung zur 257. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Oktober 1961 — Verleiher — Titel —										
Heimweh nach dem Silberwald — SF — (PAW) — Farbfilm —	6880	a) 2490 b) 2488	Laterna Film A/S, Kopenhagen	Dänemark	Constantin-Filmverleih GmbH, München	aJ	BW	31.12. 1966	21.8. 1961	23206
zur 49. Bewertungssitzung am 3. und 4. Februar 1954 — Verleiher —										
Regina Amstetten	944	a) 2673 b) —	Roxy-Film GmbH, München	Deutschland	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	S	W	—	—	7328-a
zur 67. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Januar 1955 — Verleiher —										
Geliebtes Fräulein Doktor oder Liebesbriefe aus Mittenwald	1735	a) 2404 b) —	Königsfilm GmbH, München	Deutschland	Panther-Film GmbH, München	S	W	—	—	8956-b

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
Änderung zur 81. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. September 1955 — Verleiher —										
Enten unter sich	2212	a) 305 b) —	Holmer Filmbetrieb KG, Maquet & Co., Hamburg	Deutschland	Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH, München	K	W	—	—	10071-b
zur 84. Bewertungssitzung am 17. und 18. Oktober 1955 — Verleiher —										
Barrings, Die	2298	a) 2918 b) —	Roxy-Film GmbH, München	Deutschland	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	S	W	—	—	10808-a
zur 126. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957 — Verleiher —										
Kraftquellen unter dem Himmel	3618	a) 354 b) —	Karl Noack Filmproduktion, Sonthofen/Allgäu	Deutschland	Sonderfilm Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	K	W	—	—	14313-b
zur 128. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Juni 1957 — Verleiher —										
Über den Dächern unserer Stadt	3691	a) 270 b) —	M-Film Hans Motzkus, Konstanz	Deutschland	Materna-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	—	—	14584
zur 160. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juni 1958 — Verleiher —										
Auch auf Dich kommt es an — SF — (INCHIESTA SUL TRAFFICO N. 2)	2954a	a) 273 b) —	Scopelliti Film, Rom	Italien	Müller-Film Verleih, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1963	14.5. 1958	12859-a
zur 171. Bewertungssitzung am 29., 30. und 31. Oktober und 1., 3., 4. und 5. November 1958 — Verleiher —										
Papst Pius XII.	4915	a) 347 b) —	Deutsche Filmwochenschau GmbH, „Blick in die Welt", Wiesbaden	Deutschland	Filmkunst GmbH, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1963	10.10. 1958	18189-a
zur LVIII. Hauptausschußsitzung am 18., 19. und 20. Juni 1959 — Verleiher —										
Blick in eine versunkene Welt	4908	a) 270 b) —	Colibri-Film Charlotte Röbbeling, München	Deutschland	Materna-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1964	6.10 1958	18659-b
zur LXV. Hauptausschußsitzung am 21., 22. und 23. Januar 1960 — Verleiher —										
Tiere im Winter	6043	a) 446 b) —	DEFA-Studio für populär-wissenschaftliche Filme, Berlin	Sowj. Besatzungszone Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	2.11. 1959	21025-a
zur 243. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. April 1961 — Verleiher —										
Erzählungen über die Hände — OF — (POVIDKY O ROKOU) — ohne Kommentar —	5399b	a) 319 b) 317	Studio für populär-wissenschaftliche Filme, Prag	Tschechoslowakei	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	7.3. 1961	19756
zur 208. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Februar 1960 — Verleiher —										
Alte Kunst an einer königlichen Straße — Farbfilm —	6227	a) 346 b) 345	Melophon-Film GmbH, München	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	5.1. 1960	21713-a
zur 239. Bewertungssitzung am 27., 28. Februar und 1. und 2. März 1961, veröffentlicht als Nachtrag in der 241. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. März 1961 — Verleiher —										
Darf ich Ihnen KEINE anbieten?	7137	a) 395 b) 392	VEB DEFA-Studio für populär-wissenschaftliche Filme, Berlin	Sowj. Besatzungszone Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12 1966	15.12. 1960	24056-a
zur 259. Bewertungssitzung am 30., und 31. Oktober und 1. November 1961 — Verleiher —										
Musikanten — SF — (MUZYKANCI)	7271	a) 262 b) 261	Wytwórnia Filmów Dokumentalnych, Warschau	Polen	Constantin-Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1966	2.2. 1961	24601
zur 260. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. November 1961 — Verleiher —										
Neue brasilianische Architektur — SF — (BRASILE NUOVO) — Farbfilm —	7592	a) 306 b) 304	Documento Film, Rom	Italien	Bavaria Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1966	10.7. 1961	25755-a
zur 261. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. November 1961 — Verleiher —										
Wochenende in New York, Ein	7793	a) 351 b) 351	Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	Deutschland	Nora Filmverleih GmbH & Co. KG, München	K	W	31.12. 1966	6.10. 1961	26659-a
zur 261. Bewertungssitzung am 15., 16. und 17. November 1961 — Länge —										
Hochzeitstag, Der (HEUREUX ANNIVERSAIRE) — OF — — ohne Kommentar —	7851	a) 339 b) 338	C. A. P. A. C., Paris	Frankreich	Rank Film GmbH, Hamburg	K	BW	31.12. 1966	24.10. 1961	26601

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
Änderung zur 270. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. Februar 1962 — Verleiher —										
Schulpause — SF — (LA RECREATION)	7752	a) 322 b) 320	Film et Son, Marseille	Frankreich	Constantin Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	13.9. 1961	26147
zur 274. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. März 1962 — Verleiher —										
Mauer klagt an, Eine	8138-S	a) 285 b) 285 16 mm	German Television News, Helmut W. Sontag, Berlin	Deutschland	Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Presse- und Informationsstelle Berlin / Verein zur Förderung der Wiedervereinigung Deutschlands (VWD), Berlin	D	W	31.12. 1967	13.2. 1962	27492-S

StAnz. 35/1962 S. 1181

979 Bewertungsergebnisse über die 277. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. April 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
Spielfilme										
Brot und Blut — SF — (A LAS CINCO DE LA TARDE)	8460	a) 2957 b) 2923	Union Industrial Cinematografica, S.A., Madrid	Spanien	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	S	W	—	12.4. 1962	27138
Wilde Knospen — SF — (SOMETHING WILD)	8250	a) 3090 b) 3089	Prometheus Enterprises, New York, N.Y.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	W	—	6.2. 1962	27352
Kurzfilme										
elektrische Wunder, Das	8243	a) 296 b) 295	Filmproduktion Werner Klett, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	12.3. 1962	27814
ENFANT D'IRELI, UN — OF —	8288	a) 326 b) 325	Amor Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1967	2.4. 1962	27768
FOR THE RECORD — OF — — Farbfilm —	8229	a) 252 b) 252	Rank Film Distributors, Ltd. London	Großbritannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	9.3. 1962	27813
kurze Leben der Luftschiffe, Das	8271	a) 281 b) 281	Filmproduktion Werner Klett, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	23.3. 1962	27848
Pan — OF — (PAN) — ohne Kommentar —	8139	a) 648 b) 647	Herman van der Horst Vogelenzang	Niederlande	noch offen	K	W	31.12. 1967	15.3. 1962	27854
PANORAMA PORTUGAIS — OF — — Farbfilm —	8174	a) 515 b) 514	Société Nouvelle Patheé Cinéma, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1967	23.2. 1962	27853
Paris la Belle — SF — (PARIS LA BELLE) — Farbfilm) mit Schwarz-Weiß-Teilen — [1])	7736	a) 623 b) 622	Argos Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1967	29.3. 1962	27753
Portwein — Farbfilm —	8262	a) 318 b) 317	Alfred Ehrhardt Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	20.3. 1962	27756
Tag, an dem Manolete starb, Der — SF — (THE DAY MANOLETE WAS KILLED)	7863	a) 543 b) 542	Palmer Films	USA	noch offen	K	W	31.12. 1967	25.10. 1961	26649
Veloziped	8268	a) 262 b) 262	Filmproduktion Werner Klett, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	23.3. 1962	28847
weiße Kamel, Das — SF — (ZAA, PETIT CHAMEAU BLANC) — Farbfilm —	8173	a) 663 b) 662	Compagnie Française d'Etudes et de Réalisations Cinematographiques, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1967	23.2. 1962	27815
Zauberwort Mechanisierung	8269	a) 274 b) 273	Filmproduktion Werner Klett, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	23.3. 1962	27849

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK*
				Neuerliche Begutachtung						
Heimat im Meer	831-I	a) 347 b) 336	Herbert Kebelmann-Film, Berlin	Deutschland	Schorcht Filmgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1967	9.3. 1962	5449
SOS Zinnen-Nordwand	1333-I	a) 274 b) 269	Luis Trenker-Film GmbH, München	Deutschland	Schorcht Filmgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1967	8.3. 1962	7691

Als Tag der Bewertung gilt der 16. April 1962

Anmerkung:
1. Dem so gezeichneten Film konnte gemäß Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. Juni 1957 die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Erläuterungen:

a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.

b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild" zählt.

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 24. 4. 1962 *StAnz. 35/1962 S. 1185* **Filmbewertungsstelle Wiesbaden**

980

Umpfarrung und Errichtung einer neuen Kirchengemeinde in Marburg (Lahn)

Der Bischof der Evang. Landeskirche von Kurhessen und Waldeck hat durch Urkunde vom 7. August 1962 verordnet:

§ 1

Die in der Gisselberger Straße, dem Teichwiesenweg und Am Schwanhof wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche zu Marburg (Lahn) werden aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde der Matthäuskirche zu Marburg (Lahn) umgepfarrt.

§ 2

Die in der Kleinen Ortenberggasse und in der Georg-Voigt-Straße Nr. 62 bis 82 und Nr. 53 bis 77 wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde der Elisabethkirche zu Marburg (Lahn) werden aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde der Universitätskirche zu Marburg (Lahn) umgepfarrt.

§ 3

1. Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde der Pfarrkirche und der Evangelischen Kirchengemeinde der Universitätskirche zu Marburg (Lahn) wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, die den Namen Evangelische Kirchengemeinde der Pauluskirche zu Marburg (Lahn) führt.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde der Pauluskirche zu Marburg (Lahn) wird wie folgt begrenzt:

Die Grenzlinie verläuft im Süden und Südosten entlang der nördlichen Waldgrenze des Richtsberges; im Westen entlang dem Verbindungsweg zwischen Bismarck-Promenade, Großseelheimer Straße und Am Glaskopf unter Einbeziehung der Häuser Großseelheimer Straße Nr. 28 und 43 sowie Am Glaskopf Nr. 11 und 32; im Norden entlang der Bismarck-Promenade über den Gerichtsweg und nördlich des Hansenhauses links bis zur Ostgrenze; im Osten entlang der Stadtgrenze.

Die in diesem Bezirk wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinden der Pfarrkirche und der Universitätskirche zu Marburg (Lahn) werden aus diesen Kirchengemeinden ausgepfarrt.

§ 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde der Matthäuskirche zu Marburg (Lahn) wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Universitätskirche zu Marburg (Lahn) wird auf die Evangelische Kirchengemeinde der Pauluskirche zu Marburg (Lahn) übertragen.

§ 6

In der Evangelischen Kirchengemeinde der Pauluskirche zu Marburg (Lahn) wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 7

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Universitätskirche zu Marburg (Lahn) wird in 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Universitätskirche zu Marburg (Lahn) umbenannt.

§ 8

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Kassel, 7. 8. 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 8. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 881/11 *StAnz. 35/1962 S. 1186*

981

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Erlaß zur Ergänzung der Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Die gemäß § 20 Abs. 5a) des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 197) erlassenen Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 15. 8. 1957 (StAnz. S. 883) in der Fassung vom 1. 12. 1960 (StAnz S. 1507) werden wie folgt ergänzt:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine nachrangige Beleihung im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn Vorbelastungen ausschließlich zugunsten der Sparkasse selbst bestehen; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt."

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„Gemischtgenutzte Grundstücke sind Grundstücke, die gleichzeitig mehreren der in §§ 7 Abs. 1, 12 und 15 Abs. 1 genannten Zwecken (Wohnzwecken, land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder gewerblichen Zwecken dienen, ohne daß eine Nutzungsart mehr als 80 v. H. des Jahresrohertrages beträgt; Grundstücke, die sonstigen Zwecken dienen (§ 15 Abs. 2), gelten als Grundstücke nach § 15 Abs. 1."

3. Ziffer 3 des Begleiterlasses zu den Beleihungsgrundsätzen („zu § 3 Abs. 1 Satz 1") erhält folgende Fassung:

„Zuständiges Organ für die Kreditbewilligung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 sind alle Organe, die kraft ausdrücklicher Satzungsvorschrift für Kreditbewilligungen zuständig sind. Dabei bestimmt sich die Kreditbewilligungsbefugnis der Organe, die für die laufende Geschäftsführung zuständig sind (§ 33 MuSa A: Vorstand, MuSa B: Sparkassenleiter), nach den entsprechenden Geschäftsanweisungen. Soweit nach Maßgabe der Geschäftsanweisung Kreditbewilligungsbefugnisse auf Abteilungsleiter oder Leiter größerer Zweigstellen übertragen worden sind, sind diese auch für die Festsetzung des Beleihungswertes im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse zuständig."

Wiesbaden, 16. 8. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
VI — 5005 — A 3 *StAnz. 35/1962 S. 1186*

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

982

Wahl zum Landessozialrichterausschuß

Bei der am 11. 5. 1962 gemäß §§ 23 Abs. 1, 35 Abs. 1 SGG durchgeführten Wahl zum Landessozialrichterausschuß wurden für die neue Amtsperiode von 4 Jahren folgende Herren gewählt:

Karl-August Pöhlmann, Dietzenbach
Ernst Duchatsch, Frankfurt (Main)
Karl Spitzner, Rüsselsheim
Walter Kattler, Frankfurt (Main)
Karl Fertig, Frankfurt (Main)
Dr. Günter Neumann, Frankfurt (Main)-Eschersheim
als ordentliche Mitglieder,

Dr. Otto Klette, Wiesbaden
Karl-Heinz Denk, Darmstadt
Georg Brübach, Witzenhausen
Heinz Wenzel, Wetzlar
Erich Bode, Wiesbaden
Artur Martin, Darmstadt
als Stellvertreter.

Darmstadt, 6. 6. 1962

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts
StAnz. 35/1962 S. 1187

983

Zurücknahme der Bestallung als Apotheker

hier: Ruth Haldenwanger, geb. 4. Dezember 1927

Nach einer Mitteilung des Senators für Gesundheitswesen Berlin vom 12. Juli 1962 wurde Fräulein Ruth Haldenwanger, geboren am 4. Dezember 1927, zuletzt wohnhaft in Berlin N 65, Torfstraße 13, mit Verfügung vom 3. Mai 1962 auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1118) wegen Schwäche der geistigen Kräfte die Bestallung als Apotheker entzogen.

Fräulein Haldenwanger darf gemäß § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 26. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) in einer Apotheke nicht beschäftigt werden.

Ich bitte um gefällige Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 10. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/h — 18b 16 03 *StAnz. 35/1962 S. 1187*

984

Druckgasverordnung

hier: Neufassung der Ziffer 2 Absatz 1 der Technischen Grundsätze

Der Deutsche Druckgasausschuß hat am 28. 6. 1962 — DGA 348/62 — den nachstehenden Beschluß über eine Neufassung der Ziffer 12 Absatz 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen, geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — erhält die

Ich mache den Beschluß, nach dem zu verfahren ist, gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

Der Beschluß lautet:

I. Ziffer 12 Absatz 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen, geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — erhält die folgende Fassung:

(1) Flaschen mit nach außen gewölbten Böden müssen mit einem runden oder als Rollschutz ausgebildeten Fuß versehen sein, der die senkrechte Aufstellung der Flaschen einwandfrei ermöglicht. Der äußere Durchmesser des Fußes soll nicht kleiner sein als der äußere Durchmesser des Flaschenmantels. Geschweißte Flaschen sind mit einem angeschweißten Fuß zu versehen, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist*).

Von diesen Vorschriften sind Flaschen ausgenommen, die in geeigneter Verpackung versandt werden, ferner Flaschen bis einschließlich 10 l Rauminhalt, die während ihrer Verwendung in Geräte für besondere Zwecke**) fest eingesetzt sind.

II. 1. Die im Gebrauch befindlichen Flaschen für Propan und Butan und deren Gemische mit mehr als 40 l Rauminhalt, deren Füße am oberen Rand nicht abgewinkelt und nicht ausgespart sind, dürfen bis zur nächsten regelmäßigen Nachprüfung (Ziffer 25 TG) jedoch nicht länger als bis zu dem in der folgenden Tabelle festgesetzten Datum unverändert verwendet werden:

Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung	Verwendung bis zum
31. 12. 1949 oder früher	30. 6. 1963
1. 1. 1950 bis 31. 12. 1954	31. 12. 1964
1. 1. 1955 oder später	31. 12. 1965

Flaschen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung nicht eindeutitg bestimmt werden kann, gelten als vor dem 31. 12. 1949 erstmalig geprüft.

Flaschen, die über die vorgenannten Zeitpunkte hinaus verwendet werden sollen, sind nach dem Entfernen ihrer Füße dem Sachverständigen zur Prüfung ihrer Weiterverwendbarkeit vorzustellen.

Als Richtlinie für die Weiterverwendung der Flaschen gilt:

1.1 Flaschen, deren alter Fuß angeschweißt war, sind mit einem angeschweißten Fuß, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist, zu versehen.

1.2 Bei Flaschen, deren alter Fuß aufgeschrumpft war, kann mit Zustimmung des Sachverständigen ein Fuß, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist, angeschweißt werden. Falls gegen die Schweißung Bedenken bestehen, kann wieder ein Fuß aufgeschrumpft werden.

Nach dem Anschweißen oder Aufschrumpfen sind die Flaschen einer Nachprüfung (Ziffer 25 TG) zu unterziehen. Flaschen mit wieder aufgeschrumpftem Fuß sind neben dem Prüfdatum mit dem Buchstaben „R" zu stempeln.

Nach Ablauf der jeweiligen Frist dürfen nur noch Flaschen mit angeschweißtem Fuß, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist, oder Flaschen mit aufgeschrumptem Fuß, soweit sie die Kennzeichnung „R" tragen, gefüllt werden.

2. Im Gebrauch befindliche Flaschen für Propan und Butan und deren Gemische mit einem Rauminhalt bis einschließlich 40 l und Flaschen aller Größen für andere Gase dürfen unverändert weiterverwendet werden.

Bei jeder Nachprüfung sind diese Flaschen durch den Sachverständigen an den gefährdeten Stellen besonders zu prüfen. Besteht der Verdacht der Korrosion, kann der Sachverständige das Entfernen des Fußes fordern.

*) vgl. als Beispiel DIN 4669 Blatt 2 August 1960

**) Geräte dieser Art sind z. B.: Feuerlöschgeräte, Atmungsgeräte, Brennschneidgeräte für Katastrophenfälle

III. Es sind nicht mehr anzuwenden:
Die Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 12 „Fortfall des Rollschutzes bei Flaschen" vom 20. 3. 1953 — DGA 240/53 — (Bundesarbeitsblatt 1953 S. 336) und die Ergänzung vom 14. 1. 1956 — DGA 35/56 — (Bundesarbeitsblatt-Fachteil „Arbeitsschutz" 1956 S. 49).

Wiesbaden, 13. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IIIc — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 001551/62
StAnz. 35/1962 S. 1187

985

Staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung

Im StAnz. 1962 S. 1073 muß es unter Nr. 894 in der ersten Zeile des zweiten Absatzes richtig heißen:

„Die 2. Probe ist im Abstand von 3 Tagen nach der 1. **Probe**"...

Wiesbaden, 23. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/i — 18 i 02 03
StAnz. 35/1962 S. 1188

986

Vollzug des Lebensmittelgesetzes

hier: Vordrucke für die amtliche Lebensmittelüberwachung und Verpackung der Proben

Bezug: Erlaß vom 20. Juni 1962 — VII/VI g — 20 a 02 (StAnz. Nr. 30 S. 992)

In meinem o. a. Erlaß muß es am Schluß des letzten Absatzes richtig heißen:

„... und vom **24.** 10. 1951 — Tgb.-Nr. 8480 51 (StAnz. Seite 720) ..."

Ich bitte, diesen Druckfehler zu berichtigen.

Wiesbaden, 14. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI g/VII — 20 a 02
StAnz. 35/1962 S. 1188

987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung

hier: 1. Auflösung der Revierförsterei Jossa; 2. Flächenveränderung der übrigen Forstbetriebsbezirke des Forstamts Marjoß

Mit Erlaß vom 3. 8. 1962, III f — I/1998 — 301.05 wurde die Revierförsterei Jossa mit Wirkung vom 1. 10. 1962 aufgelöst. Die Flächen dieser Revierförsterei werden auf die übrigen Revierförstereien aufgeteilt, die dann eine durchschnittliche Größe von rd. 683 ha haben werden.

Wiesbaden, 14. 8. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2034 — 301.05
StAnz. 35/1962 S. 1188

988 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Genehmigung der Auflösung der Pferdeversicherungsanstalt Weiterstadt, Krs. Darmstadt

Die Pferdeversicherungsanstalt Weiterstadt/Kreis Darmstadt hat in ihrer Mitgliederversammlung am 3. 2. 1962 ihre Auflösung zum 6. 2. 1962 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 16. 8. 1962

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01
StAnz. 35/1962 S. 1188

989

Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins der Gemeinden Fürth und Steinbach in Fürth (Odw.)

Der Viehversicherungsverein der Gemeinde Fürth und Steinbach in Fürth (Odw.) hat in seiner Mitgliederversammlung am 16. 3. 1962 seine Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. 8. 1962

Der Regierungspräsident
I/1 a — 39 i 02/01
StAnz. 35/1962 S. 1188

990 KASSEL

Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzenhausen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird der Wohnplatz „Forsthaus Riedbachtal" in der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 1. Juli 1962 eingerichtet und neu benannt.

Kassel, 13. 7. 1962

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 k 08—01
StAnz. 35/1962 S. 1188

991

Verlust von Fleischbeschaustempeln

Die Fleischbeschaustempel „minderwertig" und „bedingt tauglich" mit der Aufschrift „Neuhof T.U.II" werden für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung der für ungültig erklärten Stempel wird strafrechtlich verfolgt. Die neuen Stempel tragen die Aufschrift „Neuhof II T.U.*".

Kassel, 20. 7. 1962

Der Regierungspräsident
I/7 Az. 19 a 12—13
StAnz. 35/1962 S. 1188

992

Anordnung über die Errichtung eines Fischschonbezirks in der Edertalsperre im Landkreis Waldeck

Gemäß § 61 Absatz 1, Ziffer 1, des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 — GVBl. S. 255 — ordne ich mit Zustimmung des Fischereiberechtigten, der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schiffahrtsverwaltung) im Interesse der Verbesserung der fischereilichen Grundlagen des Edersees folgendes an:

§ 1

Das Gebiet der Edertalsperre von der Gemarkungsgrenze Schmittlotheim/Kirchlotheim bis zur Brücke Herzhausen wird zum Fischschonbezirk erklärt. Jede Art des Fischfangs ist in diesem Bezirk verboten.

§ 2

Gemäß § 62 des hessischen Fischereigesetzes können von mir aus Gründen des § 58 Absatz 3 Hessisches Fischereigesetz Ausnahmen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. 7. 1962

Der Regierungspräsident als obere Fischereibehörde
III/8 Az.: 88 e — 52 —

StAnz. 35/1962 S. 1188

993

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Uengsterode, Kreis Witzenhausen

Zum Schutze der auf dem Grundstück Gemarkung Uengsterode Flur 6 Flurstück 41 gelegenen Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Uengsterode habe ich durch Bescheid vom 7. Juni 1962 — III/5 Az.: 63 h 02/11 gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) **als Fassungsbereich**
die Grundstücke Gemarkung Uengsterode Flur 6 Flurstücke 38 ganz, 39 teilweise, 41 teilweise, 64 ganz, 66 teilweise, 75 teilweise,

b) **als engere Schutzzone**
das in dem den Antragsunterlagen beiliegenden Meßtischblattauszug des Hess. Landesamtes für Bodenforschung, Maßstab 1 : 25 000 rot abgegrenzte Gebiet von rund 0,31 km²,

c) **als weitere Schutzzone**
das gesamte Einzugsgebiet der Quellen
umfaßt.

Bedingungen und Auflagen

Zu a) Fassungsbereich

1. Die Flurstücke 38 und 39 sind von der Gemeinde Uengsterode zu erwerben. Die Gemeinde hat den jeweiligen Eigentümern dieser Grundstücke bis zum eigentumsmäßigen Übergang dieser Flächen an die Gemeinde Ackerland in gleicher Größe und Güte zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Grundstücke sind mit einer Grasdecke zu versehen. Die einzelnen Quellfassungen sind im Umkreis von rd. 8 m durch Einzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Jegliche Nutzung der Flächen des Fassungsbereiches mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung ist untersagt. Innerhalb des Fassungsbereiches ist jegliche Düngung verboten. Entsprechende Verbotsschilder sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

2. Der mitten durch den Fassungsbereich fühende Flutgraben ist innerhalb des Fassungsbereiches mit einer Tonschicht von 20 cm Stärke abzudichten und mit Betonhalbschalen NW 40 cm auszukleiden; sofern nicht eine noch sichere Verrohrung möglich ist.

3. Die Flurstücke 64 und 66 sind innerhalb des Fassungsbereiches als Wege für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

4. Das Gelände im Fassungsbereich ist mit Boden so einzuebnen, daß das Wasser abfließen kann.

5. Die vorhandenen Quellschächte sind 0,50 m über Gelände hoch zu mauern und anzuböschen. Als Abdeckung sind dichte Quellschachtabdeckungen mit Entlünftungshauben zu verwenden.

Zu b) Engere Schutzzone

1. Auf den Grundstücken der engeren Schutzzone ist jegliche Bebauung, die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgrben, von Steinbrüchen, sowie von Müll- und Schuttablagerungen, die Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche, die Errichtung von Friedhöfen, Kläranlagen, Sickergruben, Abwasserverrieselungs- und Verrregnungsanlagen, sowie das Vergraben von totem Vieh verboten.

2. Die Jauchedüngung der Flächen der engeren Schutzzone ist untersagt. Eine Mistdüngung ist nur dann zugelassen, wenn der Mist nach der Anfuhr sofort verteilt und untergepflügt wird.

3. Bei unvermeidbarer Durchleitung von Abwasser und dergleichen ist innerhalb der engeren Schutzzone die Abwasserleitung absolut dicht zu verlegen. Es sind hierzu Steinzeugrohre zu verwenden.

Zu c) Weitere Schutzzone

1. Innerhalb der weiteren Schutzzone ist jegliche Abgrabung der Deckschicht bis auf das Felsgestein, die Errichtung von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle und Abwässer, wenn diese nicht mit Sicherheit aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden können, die Anlage von landwirtschaftlichen Abwasserverwertungen, Kies-, Sand- und Tongruben sowie die Errichtung von Friedhöfen untersagt.

2. In der weiteren Schutzzone sind nur Siedlungen mit einwandfreier Kanalisation oder Wohnbauten mit wasserdichter Grube aus Stahlbeton zulässig.

3. Bauanträge und Pläne sämtlicher Bauvorhaben in der weiteren Schutzzone sind vor ihrer Ausführung der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hiernach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff), wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 27. 7. 1962

Der Regierungspräsident
III/5 Az. 63 h 02/11

StAnz. 35/1962 S. 1188

994 **WIESBADEN**

Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

1. Gründling, Hermann, geb. 20. 9. 1902, wohnhaft in Nidda (Oberhessen), Bismarckstraße 4, früher: Bahnhofstraße 5, Registrierbescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 9. 12. 1954, Nr. 06/06311/4849 — 50

2. Hillgärtner, Wilhelm, geb. 9. 8. 1894, wohnhaft in Kronberg/Ts., Guaitastraße 7 a, Registrierbescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 26. 1. 1955, Nr. 06/06311/6260 — 61

3. Ihrig, Adam, geb. 23. 4. 1893, wohnhaft in Kailbach/Odenw., Hohbergweg 6, früher: Schöllenbach (Krs. Erbach), Haus Nr. 55, Registrierbescheid der Stadt Frankfurt (M), vom 10. 1. 1955, Nr. 06/06311/5522 — 23

4. Schatz, Juliane, geb. 10. 2. 1882, wohnhaft in Hof a. d. S., Am Bürgerheim 5, früher: Maxplatz 7, Registrierbescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 14. 4. 1955, Nr. 09/06/06311/8434

5. Schwab, Klara, geb. 12. 6. 1883, wohnhaft in Burgsolms, Krs. Wetzlar, Wetzlarer Str. 11/I, früher: Wetzlarer Str. BH 5, Registrierbescheid der Stadt Frankfurt am Main, Nr. 06/06311/15725

6. Rayers, Erna, geb. 29. 9. 1888, wohnhaft in Nidda/Oberhessen, Raun 56, Registrierbescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 24. 4. 1956, Nr. 06/06311/15686

7. Repp, Marie, geb. 31. 7. 1889, wohnhaft in Frankfurt/M., Lenaustraße 47/II, früher: Ortenberg (Krs. Büdingen) Registrierbescheid der Stadt Frankfurt/M. Nr. 06/0631/6169—70.

Wiesbaden, 30. 7. 1962

Der Regierungspräsident
I 8 a — 58 g 02

StAnz. 35/1962 S. 1189

Buchbesprechungen

Bundesbaugesetz und Durchführungsverordnungen des Bundes (Textausgabe). Herausgeber Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, 1962. 144 S., DIN A 5 broschiert, cellophanierter Umschlag, 4,20 DM (Bezug durch Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, Hohenzollernring 79—81 und seine Landesverbände; bei Bestellungen ab 10 Stück Mengenrabatt).

Vom Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 sind schon eine ganze Reihe von Textausgaben erschienen. Das Bemerkenswerte an dieser neuen Ausgabe ist — abgesehen von ihrem übersichtlichen Satz und strapazierfähigen Kartoneinband —, daß sie das Bundesbaugesetz, die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und die erst am 1. August dieses Jahres in Kraft getretene Baunutzungsverordnung miteinander vereinigt: drei Vorschriften von besonderer Bedeutung für die tägliche Praxis der Juristen, Architekten und Makler, der Sachbearbeiter der Staats- und Kommunalbehörden sowie nicht zuletzt auch für die einzelnen Bauherren.

Zu der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 seien hier noch einige Bemerkungen angeschlossen, denn diese Verordnung ist bislang noch kaum in der Literatur behandelt worden. Sie regelt wesentliche Einzelheiten für den materiellen Inhalt des gemeindlichen Ortsbaurechts, insbesondere für die Bebauungsplan-Satzungen gemäß § 8 ff. Bundesbaugesetz. Sie bringt u. a. nähere Vorschriften: über die Art der baulichen Nutzung (zulässige Baugebiete wie z. B. Reines Wohngebiet, Dorfgebiet, Gewerbegebiet, Wochenendhausgebiet), über die in den einzelnen Baugebieten zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. von Tankstellen im Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet), über das Maß der baulichen Nutzung (bestimmt z. B. durch Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl) und über die Bauweise und die überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Grundstücksflächen (offene und geschlossene Bauweise, Baulinien, Baugrenzen). In diesem Zusammenhang sei auch auf den wichtigen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern zur Baunutzungsverordnung vom 23. 7. 1962 (StAnz. S. 1061) hingewiesen.

Somit stellt die neue Textausgabe des Deutschen Volksheimstättenwerks, von dem schon viele sehr handliche Schriften für die breite Praxis herausgegeben wurden (wie etwa die Merkblätter über § 7b Einkommensteuergesetz oder über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen), eine wirklich aktuelle Broschüre dar. Ein weiter Bezieherkreis ist ihr zu wünschen.

Regierungsrat Schaetzell

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., II. Auflage, Preis des Werkes 47,50 DM, Verlag R. S. Schulz, München 15.

Wie bereits in der letzten Besprechung des Kommentars zum Tuberkulosehilfegesetz (THG) — StAnz. 1962 S. 873 — erwähnt, ist das THG mit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) am 1. 6. 1962 außer Kraft getreten. Die Bestimmungen des THG sind jedoch im wesentlichen durch das BSHG übernommen worden (vgl. §§ 48 ff. BSHG), so daß grundlegende materielle Änderungsgegenüber dem bisher geltenden Recht nicht eintreten. Der Verfasser beabsichtigt daher, den Kommentar zum THG unter Umstellung auf die Vorschriften des BSHG als einen besonderen Kommentar zu der im BSHG als eine Art der Hilfe in besonderen Lebenslagen geregelten Tuberkulosehilfe weiterzuführen. Der Verfasser hat deshalb mit der vorliegenden 11. Ergänzungslieferung den Wortlaut des THG durch den vollständigen Wortlaut des BSHG ersetzt. Kommentiert sind allerdings bis jetzt nur die §§ 1 bis 10 BSHG. Die Kommentierung der weiteren, einschlägigen Bestimmungen soll mit den nächsten Ergänzungslieferungen erfolgen. Bis dahin verweist der Verfasser den Benutzer des Kommentars auf die Materialien zum BSHG (Begründung des Regierungsentwurfs und Ausschußbericht), deren allgemeiner Teil vor § 1 BSHG und deren besonderer Teil bei den einzelnen Paragraphen des BSHG abgedruckt sind, sowie auf die aus dem Kommentar herausgenommenen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des THG. Trotz der dem Kommentar vorangestellten umfangreichen Einführung, die die Geschichte der Tuberkulosehilfe sowie die Entstehung und den Inhalt des BSHG anschaulich behandelt, und der Beibehaltung des recht umfangreichen Anhangs kann demnach von einem Kommentar zur Tuberkulosehilfe vorerst noch nicht gesprochen werden. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser die Erläuterungen zum THG bei den entsprechenden einschlägigen Bestimmungen des BSHG eingearbeitet hätte. Der Verfasser wäre damit seinem Vorhaben, den Kommentar zum THG als Kommentar zur Tuberkulosehilfe im Rahmen des BSHG weiterzuführen, besser gerecht geworden und hätte auch dem mit der Tuberkulosehilfe befaßten Sachbearbeiter, der nunmehr nach den einschlägigen Bestimmungen des BSHG verfahren muß, schon jetzt eine wertvolle Hilfe an Hand gegeben. Die bis jetzt vorliegende Kommentierung zu den §§ 1 bis 10 BSHG ist recht übersichtlich gestaltet und ermöglicht damit eine gute Orientierung beim Nachschlagen des Werkes. Im übrigen sei noch auf folgendes hingewiesen:

Unter Erläuterung I, 2 zu § 1 BSHG (S. 36, 37) führt der Verfasser aus, daß man die Leistungen der in den §§ 127 bis 131 BSHG genannten Träger der Tuberkulosehilfe ebenfalls als Sozialhilfe bezeichnen müsse. Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der Abschnitt 13 des Gesetzes, der diese Bestimmungen enthält, die Überschrift trägt „Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe". Des weiteren ist zu beachten, daß sowohl § 21 THG als auch die entsprechende Bestimmung des § 127 BSHG als Ausfluß der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn aufzufassen sind (vgl. hierzu insbesondere die Begründung zu § 21 THG). Diese Bestimmungen dürften daher eher dem Recht des öffentlichen Dienstes zuzuordnen sein als der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Artikels 74 Nr. 7 GG. Ein Teil der Bundesländer hat deshalb die Tuberkulosehilfe für ihre Bediensteten in den jeweiligen Beamtengesetzen geregelt. — In Erläuterung III, 3 zu § 2 BSHG (S. 75) wird u. a. ausgeführt: „Die Gewährung der Kann-Leistung ist in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt. Darunter fallen die Kann- und Soll-Vorschriften eines Gesetzes." Zwar handelt es sich in beiden Fällen um Ermessensentscheidungen des Leistungsträgers; die Ermessensfreiheit ist jedoch bei Soll-Bestimmungen wesentlich eingeschränkt (sog. gebundenes Ermessen). Der Leistungsträger hat nämlich grundsätzlich nach der Soll-Bestimmung zu verfahren, so lange er nicht Umstände dartut, die ein Abweichen von der Bestimmung rechtfertigen (vgl. Urteil des BVerwG vom 2. 12. 1959 in DVBl. 1960 S. 252; Gottschick, Das Bundessozialhilfegesetz, 1962, Anm. 7 zu § 4 BSHG). Eine derartige Bindung besteht demgegenüber bei Kann-Bestimmungen nicht (sog. freies Ermessen). Dieser für die Entscheidung des Leistungsträgers bedeutsame Unterschied zwischen Soll- und Kann-Vorschriften sollte auch in der Kommentierung hervorgehoben werden.

Zu den Erläuterungen unter VI zu § 4 BSHG (St. 93/94), die u. a. das Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung behandeln, sei ergänzend auf die Bestimmungen der §§ 96 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 1 Satz 2 sowie 114 Abs. 2 BSHG hingewiesen. Danach gilt beim Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten folgende besondere Regelung: Zieht ein Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe eine kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung von Sozialhilfeaufgaben heran, so hat der Landkreis gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der kreisangehörigen Gemeinde zu entscheiden, auch wenn die Gemeinde den Verwaltungsakt in eigenem Namen erlassen hat. Entsprechendes gilt gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 BSHG bei der Heranziehung örtlicher Träger der Sozialhilfe durch den überörtlichen Träger. Vor dem Erlaß eines Widerspruchsbescheides sind nach der Bestimmung des § 114 Abs. 2 BSHG sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen. — Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden in Sozialhilfeangelegenheiten gemäß § 188 Satz 2 VwGO keine Gerichtskosten erhoben. Der Hinweis des Verfassers auf die Kostenpflichtigkeit des Verfahrens geht daher fehl.

Regierungsrat Dr. Fuhr

Wirtschaftsverfassungsrechtliche Betrachtungen zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand von Dr. Gerhard Frentzel. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Heft 235. 1961, 36 S., 2,40 DM. Subskriptionspreis 2,20 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

„Ist es richtig, daß die öffentliche Hand, die von den Steuern ihrer Bürger lebt und die diesen Bürgern als Träger der Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit gegenübersteht und der infolgedessen Kapital, Kredit, politische Einflüsse und manches andere, womit man eine gewerbliche Tätigkeit fördern kann, praktisch unbegrenzt zur Verfügung stehen, ihren Amtssessel verläßt, sich auf den Markt begibt, und sich als Mitbewerber in den Wettbewerbskampf ihrer Bürger und Steuerzahler mischt?" (S. 3 f).

Das ist die Frage, von der der Verfasser ausgeht, um das wirtschaftspolitische Problem (S. 5) zu untersuchen, in welchem Umfang sich die öffentliche Hand eigenwirtschaftlich betätigen soll. Die Frage ist so gestellt, daß sie eine der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand kritisch gegenüberstehende Antwort verlangt. In der Tat schlägt der Verfasser denn auch eine gesetzliche Neuregelung mit dem Ziel vor, „die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft herzustellen und vor allem rechtlich zu sichern" (S. 30) — und zwar auf dem Gebiet der Wettbewerbswirtschaft. Auf welchen Gebieten die öffentliche Hand danach noch wirtschaftliche Tätigkeiten entwickeln darf, soll sich nicht danach richten, ob die Tätigkeit der Daseinsvorsorge dient (S. 30 f) oder ob es sich um Versorgungs- und Verkehrsbetriebe handelt (S. 31 f), sondern nach dem Gedanken der Subsidiarität (S. 32), wie er in § 67 DGO klar ausgedrückt sei. Zur Begründung seiner These schildert der Verfasser den tatsächlichen Umfang der öffentlichen Eigenwirtschaft sowie die Stellung des Grundgesetzes, des Haushaltsrechts, des Gemeindeverfassungsrechts und Privatrechts hierzu. Der Verfasser weist vor allem auf die besonderen Schranken hin, die diese Bestimmungen den öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern auferlegen. Er meint ganz allgemein (S. 7), auch das privatrechtliche Handeln der öffentlichen Hand stehe unter dem Gebot der Grundrechte.

Man könnte die Ausgangsfrage auch so formulieren: „Gebietet die Sozialstaatsklausel, daß der Staat nicht nur seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsgewalt in den Dienst des Art. 20 GG stellt, sondern auch durch die öffentliche Hand regelnd in die Wirtschaft eingreift, um durch vorbildliche eigenwirtschaftliche Betätigung die soziale Gerechtigkeit zu fördern?" Fragt man so, so wird man der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand sehr sympathisch gegenüberstehen, sei keinesfalls einengen wollen. Daß man durch derartige Fragestellungen zu extrem entgegengesetzten Ergebnissen kommen muß, daß beide Fragen daher falsch gestellt sind, hat Ehmke eingehend dargetan (Wirtschaft und Verfassung 1961, besprochen von K. Reuß in VArch Band 53 S. 189). Im Gewand und mit Argumenten des Verfassungsrechts wird zum Teil Wirtschaftspolitik getrieben. Wirtschaftspolitische Überlegungen haben sich auch in die Untersuchung des Verfassers über „die rechtliche Bedeutung des Problems" (S. 5 ff) eingeschlichen (W. Reuß, DVBl. 1961 S. 895). Zum Subsidiaritätsprinzip und zu § 67 DGO hat Bach im StAnz. 1962 S. 372 ausführlich kritisch Stellung genommen. Unabhängig davon sind die Ausführungen des Verfassers für die Erkenntnis des Standes der gegenwärtigen Diskussion um ein Zentralproblem unserer Wirtschaftsverfassung von großem Interesse. Sie sind außerdem von besonderer Bedeutung, weil die Gedanken des Verfassers eine dem Gesetzesvorschlag des Deutschen Industrie- und Handelstages zugrunde liegen (S. 35 f).

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH,** Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1962 | Montag, den 3. September 1962 | Nr. 35

Veröffentlichungen

2232

Einziehung eines Weges in der Gemeinde Kirchhof

Der in der Gemarkung Kirchhof gelegene, nachfolgend näher bezeichnete Weg soll gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 1. Juli 1962 eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Flur 12, Flurstück 99, Wendeweg „In den Rottländern"

Gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Pr. GS. S. 237) wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses während der Dienststunden bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Unterlagen können während der Einspruchsfrist im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Kirchhof (Krs. Melsungen), 25. 8. 62

Der Bürgermeister
Pfeiffer

Gerichtsangelegenheiten

2233 **Aufgebote**

2 F 1/61 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotssache der Eheleute Heinrich Lauer und Mina Lauer geb. Sahm, in Walldorf (Hessen), Goethestraße 48 hat das Amtsgericht Groß-Gerau für Recht erkannt:

I. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch für Walldorf, Band 12, Blatt Nr. 893, in Abteilung III Nr. 1 für die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zu Frankfurt (Main) eingetragene Hypothek von 6 700,— Goldmark nebst bis zu 6 vom Hundert jährlicher Zinsen wird für kraftlos erklärt.

II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Groß-Gerau, 8. 8. 1962 **Amtsgericht**

2234

2 F 2/62 — **Aufgebot:** Der Berginvalide Otto Bestian in Hartenrod, Kreis Biedenkopf, — vertreten durch Rechtsanwalt W. Schneider in Gladenbach — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des in der Gemarkung Hartenrod belegenen, im Grundbuch von Hartenrod Band 10, Blatt 391 eingetragenen Grundstücke

Flur: 12 Flurst. 119, Ackerland, auf dem Watzeberg, 15,15 Ar, Hutung auf dem Watzeberg, 3,80 Ar, Unland, auf dem Watzeberg, 0,50 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Der eingetragene Eigentümer des Grundstücks, der Bergmann Ludwig Seitz I. in Hartenrod, ist am 9. April 1917 verstorben. Es ergeht an etwaige Berechtigte die Aufforderung, spätestens in dem auf den 13. Dezember 1962, um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte an dem Grundstück anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Gladenbach, 22. 8. 1962 **Amtsgericht**

2235

6 F 2/62 — **Aufgebot:** Die Städtische Sparkasse Offenbach (Main) als Grundschuldgläubigerin hat das Aufgebot der über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 131, Blatt 3667 (Eigentümer: Dr. Kuno Albert Stössel, Offenbach (Main), Kaiserstraße 84) in Abt. III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld über 8 200,— Deutsche Mark (achttausendzweihundert Deutsche Mark) nebst 8 1/2 v. H. Zinsen und Nummer 5 eingetragenen Grundschuld über 7 500,— DM (siebentausendfünfhundert Deutsche Mark) gebildeten Grundschuldbriefe beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 13. Dezember 1962, um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 26, Kaiserstraße 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.

Offenbach (Main), 8. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 6

2236

F 3/62 — **Aufgebot:** Der Landwirt Heinrich Schultheis in Völzberg, Haus Nr. 18, vertreten durch Rechtsanwalt Kribus, Wächtersbach hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der für Johann Christian Reifschneider, Wilhelms Sohn im Grundbuch von Völzberg, Band 3, Blatt Nr. 100 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 68, Wiese, die Bornwiesen 25,60 Ar, Streuwiese, die Bornwiesen, 10,66 Ar.

Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 17. Oktober 1962, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Wächtersbach, 16. 8. 1962 **Amtsgericht**

2237 **Güterrechtregister**

GR 238 — 23. 8. 1962: Eheleute Fuhrunternehmer Ernst Alfred Jahnel und Esther geb. Schäfer in Kombach (Kr. Biedenkopf).

Durch Vertrag vom 27. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Biedenkopf

2238

GR 211: Eheleute Installateur Augustin Albrecht und Anna Regina geb. Ritz in Steinbach, Krs. Hünfeld. —

Durch Vertrag vom 17. Juli 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 14. 8. 1962 Amtsgericht

2239

GR 275 — 15. 8. 62: Die Eheleute Emil Schneider, Gärtner und Irmgard geborene Bernhardt, beide in Mörlenbach (Odw.) haben durch Vertrag vom 15. Juni 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fürth (Odw.)

2240

GR 106 — 21. Aug. 1962: Eheleute Zakrzewski, Waldemar, Kaufmann und Erna geb. Degenhardt, Kauffrau, Geismar.

Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fritzlar

2241

GR 142: Metzgermeister Bernhard Stökker in Schweinsberg, Kr. Marburg (Lahn), Markt 14 und Inge Helga Stöcker geb. Iwanowski in Hanau, Marktplatz 20.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 23. 8. 1962

Amtsgericht

2242

GR 262 — 13. 8. 1962: Studienrat Karl Walter und Ernestine Rosalie geb. Ganzer, Geisenheim am Rhein.

Durch Erklärung vom 16. Juni 1958 gem. Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

Amtsgericht Rüdesheim (Rhein)

2243 **Neueintragungen**

GR 118: Ehegatten Albert Ziegler, Bundesbahnarbeiter und Ehefrau Anna Maria geb. Schönmeier in Jossa.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Juni 1962 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben. Es besteht Gütertrennung.

Schlüchtern, 3. 8. 1962 **Amtsgericht**

GR 119: Ehegatten Sebald Benkert, Maurer und Hilde geb. Kretschmer in Schlüchtern.

Durch notariellen Vertrag vom 29. März 1962 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Schlüchtern, 3. 8. 1962 **Amtsgericht**

2244

GR 12: Kohl, Karl Kaufmann und Martha geb. Klipp, Treysa.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1962 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

Treysa, 20. 8. 1962 **Amtsgericht**

2245

GR 112 A — 24. August 1962: Walter Köllner, Klempner und Installateur und dessen Ehefrau Margarethe Gertrud geb. Stahnke, beide in Spachbrücken, Kirchstr. Nr. 31.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 3. 1962 haben die Obengenannten Gütertrennung nach Maßgabe des BGB vereinbart.

Amtsgericht Reinheim (Odenwald)

2246

GR 2429 A — 15. 8. 1962: Ehel. Schuster, Bodo und Ingrid geb. Jacobs in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2430 A — 16. 8. 1962: Ehel. Koch, Erich Berthold, Kaufmann in Wiesbaden-Bierstadt und Ingeborg Sofie Charlotte geb. Sellin in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2431 A — 21. 8. 1962: Ehel. Breitenstein, Erich, Gastwirt und Julie, Antonie geb. Schwalbach in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2432 A — 23. 8. 1962: Ehel. Frey, Otto, Kaufmann und Johanna geb. Jäger in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 7. August 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wiesbaden

2247 Vereinsregister

Neueintragung

5 VR 44: Borussia Momberg, Sitz: Momberg, Kr. Marburg (Lahn).

Kirchhain (Bez. Kassel), 14. 8. 1962

Amtsgericht

2248 Änderung

5 VR 138 — 17. Aug. 1962: Gemeinschaft der Priester und Männer im Opus Spiritus Sancti Mammolshein (Ts.). Name und Satzung sind gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. 2. 62 geändert.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2249 Vergleiche — Konkurse

4 N 16/60: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard F. Ihmels in Norden (Ostfriesland), Inhaber der Firma Wäschefabrik Emil Schweiger in Lorsch (Hessen) ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 19. September 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203 (Altbau).

Bensheim, 21. 8. 1962 **Amtsgericht**

2250

6 N 4/62 **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Otto Bornscheuer & Söhne, Frankenhain, wird heute, am 16. August 1962 um 14 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschafter der Gemeinschuldnerin dies wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung unter Rücknahme des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt haben. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Erich Vesper, Eschwege. Konkursforderungen sind bis zum 29. September 1962 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 3. Oktober 1962, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, I. Stockwerk, Zimmer 121.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. September 1962 anzeigen.

Eschwege, 16. 8. 1962 **Amtsgericht**

2251 Beschluß

N 12/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Wolfgang Philipp Schörry, Inhabers der Firma Hartmann u. Co., Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 191, werden die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Klaus-Dietrich Beck, Friedberg (H.) auf 1 200,— DM, die ihm zu erstattenden baren Auslagen auf 124,— DM festgesetzt.

Friedberg (Hessen), 10. 8. 1962

Amtsgericht

2252 Beschluß

N 12/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Wolfgang Philipp Schörry, Inhabers der Firma Hartmann u. Co., Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 191, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 2. 4. 1962 angenommenen Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 27. 4. 1962 bestätigt ist, a u f g e h o b e n.

Friedberg (Hessen), 10. 8. 1962

Amtsgericht

2253 Beschluß

81 N 94-106/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Musikalienhändlers Fritz Reling, Inhabers der Firma Alfred Mehner, Frankfurt (Main), Bleichstraße 55—57, Musik- und Bühnenverlag, Groß-Sortiment und Kommission, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO, und über die Festsetzung der Vergütung des Gläubigerausschusses auf den 14. September 1962, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 20. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2254

81 N 195/62 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Hans Mahlau in Frankfurt (Main) Heinrich-Bleicher-Straße 42, Inhaber der Firma Klaus Mahlau, Großhandlung für bautechnische Kunststoffe, Frankfurt (Main), Leipziger Straße 3, wird heute, am 21. August 1962, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Karl Böhler, Frankfurt (Main), Am Ebelfeld 163, Tel. 57 16 65.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. September 1962, um 9.45 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. Oktober 1962, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Oktober 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 21. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2255 Beschluß

81 N 206/57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Paul, Frankfurt (Main), Finkenhofstraße Nr. 29, Inhaber der Firma Gerhard Paul, Eisenwaren, Großhandlung, Frankfurt (M.), Weismüllerstr. 46, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 13. Juli 1962 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. Juli 1962 bestätigt wurde, hiermit a u f g e h o b e n.

Für den Konkursverwalter Rechtsanwalt Naumann wurde weiter festgesetzt: Vergütung 1000,— DM, Auslagen 9,40 DM.

Frankfurt (Main), 16. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2256

81 N 194/62 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 7. 7. 1960 in Düsseldorf verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Schweizerstraße 26 wohnhaft gewesenen A r t h u r Oskar Otto Mayer, wird heute, am 17. August 1962, 13.45 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel. 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. September 1962, um 9.10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Oktober 1962, um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 17. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2257 Beschluß

81 N 206/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Rauchwarenhändlers Karl Heinz Ohrmann, Frankfurt (M.), Niddastraße 57, wohnhaft Offenbach, Rödernstraße 31, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 28. September 1962, um 9.40 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-

bung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1935,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 16. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2258 **Beschluß**

81 N 168/61: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Blumen Lichtspiele GmbH, Frankfurt (Main), Bergerstraße 275, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für Gläubigerausschußmitglieder wurden festgesetzt a) Gebühren, b) Auslagen. 1) Herr Glück, Ffm., a) 144,— DM, b) 15,— Deutsche Mark; 2) Herr Kehren, Ffm., a) 88,— DM; 3) Herr Kaupert, Ffm., a) 88,— Deutsche Mark; b) 12,— DM.

Frankfurt (Main), 17. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2259 **Beschluß**

81 N 48/61: — Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Anneliese Manes, Inhaberin der Firma Boutique Anne de Paris, Frankfurt (Main), Biebergasse 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für Gläubigerausschußmitglied Karl Dreher wurden festgesetzt: Gebühr: 290,— DM, Auslagen 15,— DM.

Frankfurt (Main), 15. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2260

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Ölhandelsgesellschaft Frankfurt Draeger & Co., Frankfurt (Main), Steinweg 9 soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 3 259,01 DM zur Verfügung, die nach Abzug der Gerichtskosten, der Vergütung und Auslagen des Verwalters sowie der Kosten dieser Veröffentlichung den Gläubigern unter I/I und I/II der Tabelle zugeführt werden.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes in Frankfurt, Abteilung 81 zur Einsicht auf.

Frankfurt (Main), 22. 8. 1962

Der Konkursverwalter
Dipl. Kfm. Dr. Clar

2261

81 N 210/62 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 30. 3. 1962 verstorbenen Enrico Spadaro, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Oberweg 31, wird heute, am 22. August 1962, um 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstraße Nr. 13, Tel. 77 73 41.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1962 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 5. Oktober 1962, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337, Bau B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1962 anzeigen. Zur Hinterlegungsstelle wird die Stadtsparkasse Frankfurt (M.) bestimmt.

Frankfurt (Main), 22. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2262

81 N 196/62 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma Glass Industry Development, GmbH, Frankfurt (Main), Stockheimer Str. 36, wird heute, am 22. Aug. 1962, um 10.20 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Anton Reiners, Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 45, Tel. 2 11 01.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 28. September 1962, um 10.15 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 19. Oktober 1962, um 9.20 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer 337, Gebäude B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Oktober 1962 anzeigen. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Zur Hinterlegungsstelle wird die Dresdener Bank, Filiale Opernplatz, Frankfurt (M.), bestimmt.

Frankfurt (Main), 22. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2263 **Beschluß**

3 N 1/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Helmut Lettermann, Weidenhausen wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins a u f g e h o b e n.

Gladenbach, 22. 8. 1962 **Amtsgericht**

2264

4 aN 14/58: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Spengler- und Installationsmeisters Wilhelm Blum in Gießen, Flutgraben 9, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 2. Oktober 1962, um 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gutfleischstraße 1, Zimmer 102 a bestimmt. Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 400,— DM, seine Auslagen sind auf 25,— Deutsche Mark festgesetzt zuzüglich eines etwaigen Überschusses von dem Gerichtskostenvorschuß.

Gießen, 23. 8. 1962 **Amtsgericht**

2265

VN 1/62 — **Vergleichsverfahren**: Die Firma „NALO" Lederwaren Robert Bekker KG in Groß-Umstadt, Schillerstraße Nr. 10, hat am 22. August 1962 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der vereidigte Sachverständige Karl Polkin in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 56—62 — Tel. Nr. 8 25 94 —.

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Groß-Umstadt, 23. 8. 1962 **Amtsgericht**

2266

2 N 2/62 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelkaufmanns Winfried Gentili, Schwalbach (Taunus), Hauptstr. 1 a, Inhaber der früheren Firma Möbel-Gentili in Schwalbach (Taunus), ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Mittwoch, den 17. Oktober 1962, um 12 Uhr vor dem Amtsgericht in Königstein (Taunus), I. Stock, Zimmer 5 anberaumt.

Königstein (Taunus), 22. 8. 1962

Amtsgericht

2267 **Beschluß**

VN 2/61 — **Vergleichsverfahren:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Frau Edith Müller geb. Euler in Grebenhain, Krs. Lauterbach (Hess.), Witwe und Erbin des verstorbenen Tuchfabrikanten Carl Müller, wird gemäß § 96 Abs. IV Vergl. Ordng. a u f g e h o b e n.

Lauterbach (Hessen), 17 8. 1962

Amtsgericht

2268

7 VN 8/60 — **Vergleichsverfahren**: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Michael Stenger GmbH, Holz-Baumaterialien Großhandlung in Offenbach (Main), Marienstr. 14 werden die Verfügungsbeschränkungen vom 7. Oktober bzw. 23. Dezember 1960 nach Erfüllung der Vergleichsquoten a u f g e h o b e n.

Offenbach (Main), 16. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

2269

7 N 25/62 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des Fuhrunternehmers Willy Schleicher, zuletzt wohnhaft in Heusenstamm, Sudetenstraße 14, wurde am 22. August 1962, um 11.45 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach am Main, Frankfurter Str. 56—62.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1962 zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 132, 134 und 137 KO und gemäß § 110, II KO Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Mittwoch, dem 26. September 1962, um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. September 1962. Der Termin gilt gleichzeitig als Anhörung der Gläubigerversammlung nach § 204, II KO.

Offenbach (Main), 22. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

2270

7 VN 1/62: In dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma Möbelfabrik Christian Oestreich I GmbH, Neu-Isenburg, Feldstraße 1 wird 1. infolge Bestätigung des Vergleiches das Verfahren aufgehoben (§ 91 VglO.).

2. Das durch Beschluß vom 17. 4. 1962 bzw. 3. 7. 1962 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot in ein besonderes Veräußerungsverbot umgewandelt. Der Schuldnerin wird verboten ohne Zustimmung des Sachverwalters a) über Grundstücke oder Gegenstände des Anlagevermögens zu verfügen (einschl. Belastungen), b) Geschäfte oder finanzielle Dispositionen zu tätigen, die einen Gegenstand von mehr als 20 000,— DM im Einzelfall oder bei wiederkehrenden Leistungen mehr als 800,— DM monatlich bzw. 9 600,— DM jährlich zum Gegenstand haben, c) Verträge abzuschließen, deren Gegenstand über den gewöhnlichen Rahem des Geschäftsbetriebes der Möbelfabrikation hinausgeht.

Offenbach (Main), 15. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

2271

62 N 8/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauingenieurs und Maurermeisters Gustav Kopp in Wiesbaden, Schiersteiner Str. 28, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen für die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I 4409,09 DM zur Verfügung. Die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I werden teilweise befriedigt; auf sie entfällt eine Quote von 18%. Die bevorrechtigten Gläubiger der Klassen II und III sowie die nichtbevorrechtigten Gläubiger der Klasse VI werden nicht befriedigt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abt. 62, (Aktenzeichen: 62 N 8/60) ausgelegt.

Wiesbaden, 25. 8. 1962

Der Konkursverwalter
gez. Gelhard

2272 **Beschluß**

62 N 51/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Erwin Schumacher in Wiesbaden, Marktstraße 7, Ratskeller, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf den 24. September 1962, um 10 Uhr auf Zimmer 304 des Amtsgerichts Wiesbaden anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle, hier, — Zimmer 303 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wiesbaden, 17. 8. 1962 **Amtsgericht**

2273 **Beschluß**

62 N 7/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Glasermeisters Eugen Rossel in Wiesbaden, Welfenstr. 1, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 30. April 1962 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. April 1962 bestätigt wurde, hiermit a u f g e h o b e n.

Wiesbaden, 22. 8. 1962 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2274

4 K 15/61: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 5, Blatt 440 eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 167/1, Ackerland und Unland, Im Eichenböhl, 18,37 Ar.

Nr. 4, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 231/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 257, Größe 12,71 Ar.

Nr. 5, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 231/2, Gartenland, Im Eichenböhl (104. Gewann), 49,51 Ar, sollen am 24. Oktober 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 203 (Altbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 61 bzw. 1. 2. 62 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikdirektor Ludwig Langenbahn in Saarbrücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 8. 1962 **Amtsgericht**

2275

5 K 39/61: Das im Grundbuch von Fulda, Band 60, Blatt 2600 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 574/17, Lieg.-B. 2365, Geb.-B. 1857 Hof- und Gebäudefläche Kapuzinerstraße, Haus Nr. 17, Größe 1,57 Ar, soll am 26. Oktober 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 24 im Wege der Zwangsvollstreckung und zwecks Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Kaufmann Franz Hossfeld, Fulda, b) dessen Ehefrau Rosina Hossfeld, geb. Teuchert, Fulda, zu a) und b) als Miteigentümer zum Bruchteile der Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 17. 8. 1962 **Amtsgericht**

2276

K 5/62: Das im Grundbach von Ober-Rosbach v. d. H., Band 31, Blatt 1935 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur Nr. 1, Flurstück 468/1, Lieg.-B. Nr. 1776, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 10, Größe 6,41 Ar, soll am Freitag, 16. 11. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 10 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Johann Weil und dessen Ehefrau Luise Weil geb. Stößel zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 27. 7. 1962

Amtsgericht

2277 **Beschluß**

4 aK 11/62: Die im Grundbuch von Lich, Band 38, Blatt 2275 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 3/1, Lieg.-B. 1892, Geb.-B. 344, Hof- und Gebäudefläche, Hüttengasse 1, Größe 1,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 4/2, Geb.-B. 344, Hof- und Gebäudefläche, Hüttengasse 1, Größe 1,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 175, Geb.-B. 716, Hof- und Gebäudefläche, Unterstadt 3 1/10, Größe 0,70 Ar, sollen am Dienstag, 23. Okt. 1962, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Hermann Schmidt in Lich.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt für a) Flur Nr. 1, Nr. 3/1 auf 28 000,— DM, b) Flur 1, Nr. 4/2 auf 26 000,— DM, c) Flur 1, Nr. 175 auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 17. 8. 1962 **Amtsgericht**

2278

3 K 5/62: Das im Grundbuch von Elz, Bezirk Hadamar, Band 17, Blatt 669 eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 30, Flurstück 188/70, Ackerland hinterste Dell, 8,02 Ar, soll am 19. Oktober 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden und zwar hinsichtlich des ½ Anteils des Wilhelm Blättel.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Kinder des verstorbenen Wilhelm Blättel: a) Wilhelm, b) Ehefrau des kaufmännischen Angestellten Hans Russig, I d a Emilie geb. Blättel, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 14. 8. 1962 **Amtsgericht**

2279

40 K 16/62: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 17, Blatt 782 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Fl. 6, Flurst. 243/167, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 52, C Größe 3,64 Ar, am 29. 10. 1962, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. 6. 1962 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind Steuersekretär Karl Zisterer, dessen Ehefrau Minna Zisterer geb. Horst in Münster zu je 1/4 und Ehefrau Gertrude Horst geb. Czermak in Bruchköbel zu 1/2 eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau (Main), 24. 8. 1962 **Amtsgericht, Abt. 40**

2280 **Beschluß**

7 K 15/62: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band Nr. 60, Blatt 3641 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur III, Flurstück 107/10, Hof- und Gebäudefläche Schwalbenstr. 3, Größe 9,81 Ar, soll am Mittwoch, 24. 10. 62, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, bezgl. der dem Schuldner gehörenden ideellen Grundstückshälfte durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezgl. der ideellen Grundstückshälfte: Landwirt Peter Kern I., Lampterheim.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 16. 8. 1962 **Amtsgericht**

2281 **Beschluß**

7 K 23/62: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 15, Blatt 1092 eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur II, Flurstück 764, Hof- und Gebäudefläche, 2. Neugasse 38, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur II, Flurstück 765, Hofraum, daselbst, Größe 1,72 Ar, soll am Mittwoch, 31. 10. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10 bezgl. der ideellen Eigentumshälften durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezgl. der zur Versteigerung anstehenden ideellen Grundstückshälften: Katharina Lahmers, geb. Krämer in Lampertheim.

Der Wert des gesamten Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 21. 8. 1962 **Amtsgericht**

2282

7 K 4/62: Der Versteigerungstermin vom 13. 9. 1962 wegen des im Grundbuch von Caldern, Band 11, Blatt 327 auf den Namen des Josef Sechser aus Caldern eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben.

Marburg (Lahn), 16. 8. 1962 **Amtsgericht, Abt. 7**

2283 **Beschluß**

7 K 12/62: Das im Grundbuch von Wolfshausen, Band 4, Blatt 103 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wolfshausen, Flur 10, Flurstück 56/2, Lieg.-B. 46, Hof- und Gebäudefläche, beim Krautgarten, Haus Nr. 23, Größe 28,53 Ar, soll am 15. November 1962, 10 Uhr, im Gerichtsgebäu Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 12. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Hiltrude Rick geborene Scholz in Wolfshausen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 24. 8. 1962 **Amtsgericht**

2284 **Beschluß**

7 K 13/62: Das im Grundbuch von Niederasphe, Band 19, Blatt 854 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederasphe, Flur 31, Flurstück 17/1, Lieg.-B. 245, Geb.-B. Nr. 11, Hof- und Gebäudefläche, Oberaspherstraße 2, Größe 1,64 Ar soll am 8. November 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstrackung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks Landwirt und Maurer Otto Heiner, Niederasphe.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 22. 8. 1962 **Amtsgericht**

2285

K 5/61: Die im Grundbuch von Hainchen Band 12, A) Blatt 717 u. B) Blatt 718 eingetragenen Grundstücke

A) Nr. 1, Gemarkung Hainchen, Flur 5, Flurstück 193/1, Lieg.-B. 156, Geb.-B. 9, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße Nr. 2, 2/10, Größe 2,46 Ar,

Flur 5, Flurstück 193/2, Lieg.-B. 156, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße 2 2/10, Größe 4,80 Ar,

B) die ideelle Eigentumshälfte von Nr. 2, Hainchen, Flur 3, Flurstück 61, Ackerland in den langen Betten 30,56 Ar, sollen am 24. Oktober 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenburg (H.), Zimmer 9, — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zu A) und B): Weißbinder Wilhelm Hühn in Hainchen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetztz: Flur 5, § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 5, Nr. 193/1 und 193/2 auf 42 000,— DM, für Flur 3 Nr. 61 — ganz — auf 1800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Ortenberg, 13. 8. 1962 **Amtsgericht**

2286

K 5/62: Im Wege der **Zwangsvollstrekkung** soll das im Grundbuch von Spachbrücken, Band 14, Blatt Nr. 850 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 17. Oktober 1962, vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle hier versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Spachbrücken, Flur I Nr. 384/1, Geb.-B. 330, Hof- u. Gebäudefläche, Kreuzstraße 10, 2,75 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 1962 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Dreher Heinrich Georg Hottes und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Pfaff, beide in Spachbrücken — im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft — eingetragen.

Der Verkehrswert des Grundstücks im Sinne des § 74a ZVG ist auf 45 000,— DM festgesetzt worden.

Im Termin ist unter Umständen Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Reinheim, 14. 8. 1962 **Amtsgericht**

2287 **Beschluß**

3 K 36/61: Die im Grundbuch von Groß-Altenstädten, Band 16, Blatt 472 eingetragenen Grundstücke

a) Nr. 1, Gemarkung Groß-Altenst., Fl. Nr. 2, Flurstück 36, Grünl. in der Ringwies, 3,85 Ar,

b) Nr. 2, Flur 2, Flurstück 35, Grünl., daselbst, 2,70 Ar,

c) Nr. 4, Flur 19, Flurstück 49, Ackerl., Hutung, auf der Pfiffersgrub, 14,50 Ar,

d) Nr. 5, Flur 24, Flurstück 96, Ackerl., hinter den langen Stücken, 14,16 Ar,

e) Nr. 8, Flur 2, Flurstück 32, Grünl. in der Ringswies, 3,85 Ar

f) Nr. 9, Flur 2, Flurstück 31, Grünl., in der Ringswies, 2,71 Ar,

g) Nr. 10, Flur 3, Flurstück 8, Wiese, Grünl., vor den Kreuzen, 11,84 Ar,

i) Flur 7, Flurstück 2203/888, Hof- und Geb. Fläche, im Dorf, 3,30 Ar, sollen am 17. 10. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtssaal Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Okt. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Haushälterin Frieda Weller geb. Nell in Groß-Altenstädten Nr. 31.

Die Werte für die vorgenannten Grundstücke sind gem. § 74 a ZVG zu a) auf 50,— DM, b) auf 50,— DM, c) auf 200,— DM, d) auf 100,— DM, e) auf 50,— DM f) auf 50,— DM, g) auf 50,— DM und i) auf 4000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 8. /1962 **Amtsgericht**

2288

3 K 11/62: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 28, Blatt 917 eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Dutenhofen, Flur 8, Flurstück 339/2, Hof- und Geb. Fläche, bei der Kirche, 0,52 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Dutenhofen, Flur 8, Flurstück 289/3, desgl., daselbst, 1,56 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Dutenhofen, Flur 8, Flurstück 291/6, desgl., mitten im Dorf Hs. Nr. 80, 5,09 Ar, sollen am 17. Oktober 1962, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Anna Hahn geb. Müller, Dutenhofen.

Der Wert der vorgenannten Grundstücke ist gemäß § 74 a ZVG auf zusammen 105,000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 8. 1962 **Amtsgericht**

2289

K 7/62: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 17, Blatt 493 eingetragene Grundstück

Nr. 11, Gemarkung Weilburg, Flur 8, Flurstück 451/1, Lieg.-B. 874, Geb.-B. 337, Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Str. Nr. 14, Größe 6,67 Ar soll am 29. Oktober 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 b) Dr. med. August Beres in Wiesbaden, c) Bezirksschornsteinfegermeister Hermann Beres in Limburg (Lahn), als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft, d) Ehefrau Natalie Brandies geborene Mania in Weilburg, als Miteigentümerin der ungeteilten Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 20. 8. 1962 **Amtsgericht**

2290

61 K 38/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 23. Oktober 1962, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Bierstadt Band 53, Blatt 1521 (eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1962, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Karl Friedrich Bierbrauer und Wilhelmine geb. Jansen, Eheleute Wilhelm Fischer und Henriette geb. Bierbrauer und Philipp Fischer) eingetragene Grundstück Flur 55, Flurstück 47, Acker Warte 2. Gewann, 9,61 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 8. 1962 **Amtsgericht**

2291

61 K 38/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 23. Oktober 1962 um 9 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Bierstadt, Band 57, Blatt 1617 (eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1962, dem Tage der Eintragung desVersteigerungsvermerks: Kaufmann Wilhelm Fischer und Privatier Philipp Fischer) eingetragene Grundstück.

Flur 55, Flurstück 48, Acker Warte 2. Gewann 12,54 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 8. 1962 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

jeweils 6 Tage vor Erscheinen

2292

Andere Behörden und Körperschaften

Delegation von Sozialhilfeaufgaben an die Städte Bad Homburg v. d. H. und Oberursel (Taunus).

Gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 28. 5. 1962 wird den Städten Bad Homburg v. d. H. und Oberursel (Taunus) die selbständige Erledigung von Aufgaben der Sozialhilfe übertragen, die dem Landkreis Obertaunus als örtlichem Träger kraft Gesetzes obliegen.

Von der Delegation sind folgende Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgenommen:

1. Erholungskuren für Kinder und Mütter (§ 36)
2. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger (§ 37)
3. Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39—47)
4. Tbc-Hilfe (§§ 48—66)
5. Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 103—113)".

Bad Homburg v. d. H., 23. 8. 1962

Der Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus
Herr Landrat

2293

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Obussen.

Dem Unternehmen **Stadtwerke Gießen — Abt. Nahverkehr** — Gießen, Hammstraße 35, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zum Bau der Erweiterung der Obus-Anlage Westanlage — Dürerstraße um den Streckenabschnitt Westanlage — Gießen-Wieseck (bis Haltestelle Sandacker) erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Magistrats der Stadt Gießen.

Darmstadt, 13. 8. 1962

Der Regierungspräsident in Darmstadt
III/4 — 66 f 02/07 St (17)

2294

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. August 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 355 33, Frau Rosina Kreuz, Lembach, für kraftlos erklärt worden.

Borken (Bezirk Kassel), 24. 8. 1962

Stadtsparkasse Borken (Bezirk Kassel) — Der Vorstand

2295

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Elisabeth Götz, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 105 175; 2. Wilhelm Immel, Eisern, Kreis Siegen, Sparkassenbuch Nr. 172 266; 3. Franziska Jolas, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 178 553; 4. Gertrud Hüg, Darmstadt-Arheilgen, Sparkassenbuch Nr. 189 491; 5. Elise Kronauer, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 219 502; 6. Johannes Höhl II., Griesheim, Sparkassenbuch Nr. 700 195; 7. Greta Wintersdorf, geb. Schulz, Pfungstadt, Sparkassenbuch Nr. 905 772; 8. Christian Rau, Pfungstadt, Sparkassenbuch Nr. 935 385.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1. Valentin Röder, Malente (Holstein), das Sparkassenbuch Nr. 200 574, Käthe Röder; 2. Johanna Meyer, Darmstadt, das Sparkassenbuch Nr. 203 363, Sofie Meyer, Darmstadt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Darmstadt, 23. 8. 1962

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt — Der Vorstand

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeiger sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

2296 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Erd-, Fahrbahn- und Gehwegarbeiten in der Ortsdurchfahrt Trebur im Zuge der L I O 3040 und 3012, I. Astheimer Straße von km 15,910 bis km 16,414 und II. Rüsselsheimer Straße von km 3,841 bis km 3,450 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

2000 cbm	Erdarbeiten,
6000 qm	Pflasteraufbruch,
1500 cbm	Kieseinbau,
2000 qm	Magerbetontragschicht
1200 t	bit. Tragschicht,
700 t	Schotterunterbau,
6000 qm	Asphaltgrobbeton,
6000 qm	Asphaltgrobfeinbeton,
1500 lfd. m	Hochbordsteine mit Rinnenplatten,
400 lfd. m	Betonrandstreifen,
3000 qm	Betongehwegplatten.

Bauzeit: 75 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 9. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Trebur". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 9. 1962 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 26. 9. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Darmstadt, 22. 8. 1962 **Hessisches Straßenbauamt**

2297

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme „Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt" sollen durch öffentliche Ausschreibung die Arbeiten für den Erdbau und die Entwässerung zur Verbreiterung und Aufhöhung des Bahndammes der DB-Strecke Mannheim—Frankfurt (Main) im Raume Groß-Gerau vergeben werden.

Auszuführen sind:
Mutterbodenabtrag ca. 6000 cbm,
Transport und Einbau von Dammschüttmaterial ca. 30 000 cbm,
Entwässerung ca. 1000 lfd. m.
Bauzeit: 1. 11. 1962 bis 31. 5. 1964,
davon zweimal 6 Monate Unterbrechung für Bauarbeiten der DB (zugleich nutzbar für Restarbeiten). Der größte Teil der Arbeiten kann jedoch im ersten Zuge abgewickelt werden.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 31. 8. 1962 schriftlich anzufordern beim Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstausfertigung der Unterlagen und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 15,— DM ist beizufügen. Dieser Betrag wird nicht zurückgezahlt. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 355 99, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Verbreiterung und Aufhöhung des Bahndammes der DB-Strecke Mannheim—Frankfurt am Main im Zuge der Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 4. 9. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, den 21. 9. 1962 um 11 Uhr.

Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21

2298

DILLENBURG: Für den Ausbau der L II O Nr. 391 zwischen Frankenbach und Erda (Kreis Wetzlar), von km 0,390 bis km 2,500, und in der Ortsdurchfahrt Erda von km 3,430 bis km 3,700 und für die Herstellung von Teppichbelägen auf der L II O Nr. 391, Ortsdurchfahrt Frankenbach, von km 0,003 bis km 0,390, in der Ortsdurchfahrt Erda von km 3,050 bis km 3,430 und auf der L II O Nr. 392, Ortsdurchfahrt Königsberg (Kreis Wetzlar), von km 3,700 bis km 4,370, sollen u. a. vergeben werden:

rd.	3 000 qm	Planumsverbreiterung
	4 700 t	Schotter liefern und einbauen,
	11 600 qm	Asphaltgrobbeton liefern und einbauen,
	8 150 qm	Asphaltfeinbeton liefern und einbauen,
	540 lfd. m	Betonhochborde liefern und einbauen.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 8. 1962 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 68 20, mit der Angabe „Ausbau der L II O Nr. 391/92" zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 28. 8. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 6. 9. 1962 um 10.30 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 22. 8. 1962 **Hess. Straßenbauamt**

2299

DILLENBURG: Für den Ausbau der Landstraße II. Nordnung Nr. 66, Roth—Guntersdorf (Dillkreis), sollen u. a. vergeben werden:

2800 t	Schotterunterbau herstellen,
4800 qm	Asphaltgrobbeton herstellen,
4800 qm	Oberflächenbehandlung aufbringen,
370 m	Betonbordsteine setzen,
370 m	Halbrinne herstellen und
600 qm	Fußwegbefestigung einbauen.

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 9. 1962 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 68 20, mit der Angabe „Ausbau der L II O Nr. 66 Roth—Guntersdorf" zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 31. 8. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 11. 9. 1962 um 10.15 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 27. 8. 1962 **Hess. Straßenbauamt**

2300

DILLENBURG: Für die Beseitigung von Frostschäden auf Landstraßen I. Ordnung im Bereich des Hess. Straßenbauamtes Dillenburg, Bv. 403/62, sollen u. a. vergeben werden:

Los 1: Eibelshausen—Eiershausen, von km 0,750 bis km 1,650; Weidelbach—Ewersbach, von km 13,900 bis km 14,065; von km 14,600 bis km 14,740; von km 14,915 bis km 14,955; km 14,955 bis km 14,985.

ca. 500 t	Kalksteinschotter bzw. Kalksteinsplitt-Füllkorn für Vorprofil liefern und einbauen
ca. 3000 t	Rüttelschotterunterbau (20 cm) und Füllkorn,
ca. 6700 qm	Asphaltgrobbeton (125 kg/qm),
ca. 6775 qm	Asphaltfeinbeton (65 kg/qm),
ca. 1500 m	Graben regulieren und teilweise neu herstellen,
ca. 1400 m	Bankette regulieren.

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Los 2: Ortsdurchfahrt Rodheim, von km 44,175 bis km 44,450; Weidenhausen—Frankenbach, von km 33,770 bis km 33,885; Waldgirmes—Bieber, von km 0,700 bis km 1,000.

ca. 1400 cbm	alte bit. Fahrbahn auskoffern und die Massen bis ca. 1,5 km abtransportieren,
ca. 400 qm	Pflaster aufnehmen und abtransportieren,
ca. 1600 t	Hartsteinschotter, Hartsteinsplitt, und Brechsand für Vorprofil, Frostschutzschicht und Sauberkeitsschicht liefern und einbauen,
ca. 2400 t	Rüttelschotterunterbau (20 und 25 cm),
ca. 4500 qm	Asphaltgrobbeton (125 kg/qm) und
ca. 4550 qm	Asphaltfeinbeton (65 kg/qm) herstellen,
750 qm	Bürgersteige mit Mischgut befestigen,
750 lfd. m	Graben regulieren,
600 lfd. m	Randstreifen regulieren.

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 8. 1962 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 68 20, mit der Angabe: „Beseitigung von Frostschäden auf LIO" — Bv. 403/62 — Los 1 bzw. Los 2 — zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 28. 8. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 6. 9. 1962, für Los 1 um 10 Uhr, für Los 2 um 10.15 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 22. 8. 1962 **Hessisches Straßenbauamt**

2301

DILLENBURG: Für die Verlegung der Landstraße II. Ordnung Nr. 3 zwischen Friedensdorf und Allendorf (Kreis Biedenkopf), Kilometer 0,643 bis km 1,195, sollen u. a. vergeben werden:

2500 cbm	Boden bewegen,
1200 t	Splitt als Frostschutzschicht einbauen,
1200 t	Schotterunterbau und
2800 qm	Asphaltgrobbeton herstellen,
2800 qm	Oberflächenbehandlung aufbringen.

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 9. 1962 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 68 20, mit der Angabe „Verlegung der L II O Nr. 3 Friedensdorf—Allendorf" zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 31. 8. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 11. 9. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 27. 8. 1962 **Hess. Straßenbauamt**

2302

Bei der Stadt Oberursel (Taunus) — Ortsklasse S — ist die Stelle des

Städt. Baurates

als Leiter des Stadtbauamtes

nach Bes. Gruppe A 13 HBesG zu besetzen, die durch die Ruhestandsversetzung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. 1. 1963 frei wird.

Bewerber müssen eine abgeschlossene Hochschulbildung und die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (II. Staatsprüfung) nachweisen.

Der Stadt Oberursel (Taunus) sind die Aufgaben einer Bauaufsichtsbehörde übertragen. Die wahrzunehmenden Aufgaben des gesamten Bauwesens erfordern eine qualifizierte, zielbewußte, energische und charaktervolle Persönlichkeit mit schöpferischer Begabung und organisatorischen Fähigkeiten, die über umfassende Kenntnisse und vielseitige Erfahrungen besonders auf den Gebieten des Städtebaues, der Stadtplanung und des gesamten Baurechts verfügt sowie in der Lage ist, mit Umsicht und Geschick ein Amt mit etwa 20 Bediensteten zu leiten.

Oberursel liegt in herrlicher Lage am Südhang des Taunus, etwa 15 km von Frankfurt (Main) entfernt, besitzt außer mehreren Volksschulen eine Realschule, ein Gymnasium, eine Berufsschule und eine Haushaltungsschule. Durch die landschaftlich schöne Lage und die unmittelbare Nähe der Großstadt Frankfurt (M.), zu der sehr gute Verkehrsverbindungen bestehen, herrscht eine rege Bautätigkeit. Die Einwohnerzahl hat sich von 1940 bis heute von ca. 11 500 auf ca. 23 000 erhöht.

Bewerber, die sich in der Lage fühlen, die vielseitigen Aufgaben dieser Stelle zu erfüllen, werden gebeten, ihre **Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, polizeilichem Führungszeugnis sowie Unterlagen über nach eigenen Entwürfen ausgeführten Bauten und über Planungen unter Angabe von Referenzen bis spätestens 1. November 1962 an den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) einzureichen.**

Langfristige Darlehen
ab DM 3000,— bis DM 20000,— mit einem neuartigen Tilgungsverfahren
steuersparend — ohne Bürgschaft — 6% Zinsen p. a. für Beamte
Diskrete Beratung und kostenlose Vermittlung durch
KINZER & CO., Frankfurt/M., Lindenstr. 5
Telefon 723319

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 67

2303

Bei der Gemeindeverwaltung Nieder-Eschbach, Landkreis Friedberg (Hessen) ist zum 1. 10. 1962 die Stelle eines

Kassenverwalters

(Gemeindeinspektor)

zu besetzen. Besoldung nach Bes. Gr. A 9, Ortsklasse B, Anhebung nach A beantragt.

Nieder-Eschbach ist eine aufstrebende Arbeiterwohnsitzgemeinde mit z. Z. 4 400 Einwohnern und liegt zwischen Frankfurt (Main) und Bad Homburg an der Straßenbahnlinie 25. Nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Siedlung wird die Einwohnerzahl auf 5500—6000 Einwohner anwachsen. Die Stelle ist deshalb ausbaufähig.

Interessenten, die die Verwaltungsprüfung I und II abgelegt haben müssen, werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen beim Gemeindevorstand Nieder-Eschbach, Bahnstraße 8 zu bewerben.

Der Gemeindevorstand
Nuding
Bürgermeister

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Spanner
Hauswasserzähler
Woltmannwasserzähler

Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

Säure- und korrosionsbest. techn. Kunststoffteile
Bau kompl. Be- u. Entlüftungsanlagen · Ventilatorenserienfertigung (Radial- u. Axialbauart) · Apparate, Rohrleitungs- u. Armaturenbau, säurefeste Pumpen Behälter · Aus- u. Umkleidungen · Fixierbad-Entsilberungsgeräte u. a. m. Halbzeuge aller Art aus PVC, PPH, Polyäthylen, Polyamid, Hartgewebe und Papier
HCH. BRINKMANN KG / Kunststoffe
FRANKFURT - MAIN - MAINKUR

JOSEF BAUER
Apparate- und Stahlbau
Sprendlingen bei Frankfurt (Main
Westend 3) - Telef. Langen (Hessen) 8154

Dipl.-Ing. Dr. Hans Bonacina K. G.
Kanalbau, Gas- und sanitäre Anlagen
Tiefbau, Wasserversorgungen, Kläranlagen
Rohrleitungsbau
Frankfurt/M., Franz-Rücker-Allee 14 · Tel. 771374 u. 774670

LL
BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
Wasserversorgung, Kanalisation, Rohrnetzüberprüfung
DIPL.-ING. LOTHAR LANG
WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

2304

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 8 in der Ortslage Glashütten, km 18,000 bis km 18,400, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
2000 cbm Erdarbeiten, 3800 qm zweischichtige Asphaltbetondecke, 1350 cbm Frostschutz, 1800 t Schotter.
Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. August 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau Ortsdurchfahrt Glashütten". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. 9. 1962 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 14. 9. 1962, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Wiesbaden, 21. 8. 1962 **Hess. Straßenbauamt**

2305

AROLSEN: Brückenverbreiterung über den Thielebach im Zuge der B 252 (Fuß- und Radfahrweg) zwischen Arolsen und Mengeringhausen in km 1,612.

Auszuführen sind:
ca. 200 cbm Bodenaushub
ca. 80 cbm Beton herstellen und einbauen.
Bauzeit: 45 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. 9. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die 2. Ausfertigung in Höhe von 2,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen unter Angabe des Brückenbauwerkes. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 9. 1962 in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Arolsen (Zimmer 15).

Eröffnung am 18. 9. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Arolsen, 17. 8. 1962 Hessisches Straßenbauamt

Das Baugeld gab das BHW

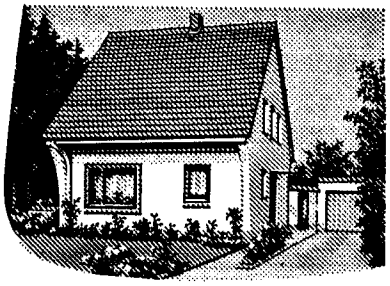

Sein Eigenheim wurde Wirklichkeit durch einen Bausparvertrag beim BHW. Er nutzte die besonderen Vorteile, die das Beamtenheimstättenwerk den Angehörigen des öffentlichen Dienstes bietet.
Ausführliche Vorschläge erhalten Sie kostenlos.

BHW

Beamtenheimstättenwerk Hameln

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

CHAMBY-Joghurt-Dessert

- zur Erleichterung der Arbeit
- zur Entlastung des Personals
- zur Freude der Patienten

als fertiger Nachtisch
als leichtes Abendessen
zur Erfrischung

Bitte wenden Sie sich an
Wiesbadener Molkereigesellschaft
Wiesbaden, Dotzheimer Str. 150, Tel. 43657
Molkerei Jakob Berz
Bad Schwalbach/Taunus, Tel. 468 und 336

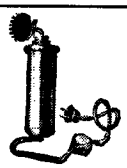

Verbessern Sie Ihr Aussehen, steigern Sie Ihre Leistung

durch Vibrationsmassage mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 555924 **MASPO** G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien
Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen, Möbel- und Dekorationsstoffe, Dekoplastik, Matratzendrelle

DAG-SCHULE Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich** für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. **Anzeigenannahme und Vertrieb:** Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: **Anzeigenschluß:** montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 40 Seiten.

2306

FULDA: Durch den Magistrat der Stadt Fulda sollen die Kanalisationsarbeiten sowie die Herstellung von Stütz- und Gartenmauern im Zuge der Straßenverbreiterung (B 254) von der Unterhaltungsgrenze Maberzeller Straße bis Anschluß Andreasberg vergeben werden.

Auszuführen sind:

900 m	Kanalverlegungsarbeiten einschließlich der erforderlichen Erd- und Straßenbauarbeiten für Lichtweiten von ⌀ 150—600 mm und Eiprofile ⌀ 800/1200
22 Stück	Kontrollschächte aus KMZ 350 (2. Wahl) (Bebauter Raum = rd. 90 cbm) einschließlich Leistung aller Nebenarbeiten und Lieferung sämtl. Materialien
150 cbm	Vorhandene Stütz- und Gartenmauern abbrechen
4000 cbm	Bodenaushub
1850 cbm	Beton B 160
48 cbm	Beton B 225
1250 qm	Werksteinverblendung in Sandstein
420 m	Mauerabdeckung mit Sandsteinplatte
rd. 4,8 t	Baustahl I
rd. 1,9 t	Baustahl III
	einschließlich Leistungen aller Nebenarbeiten und Lieferung sämtlicher Materialien.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten ähnlicher oder gleicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 28. 8. 1962 beim Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Ostrowski, Fulda, Karlstraße 34, gegen Erstattung von 30,— DM Selbstkosten je zwei Ausfertigungen, abgeholt werden. Eine Rückerstattung erfolgt in keinem Falle. Einzahlungen können auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) 181 668 — Ing.-Büro Ostrowski, Offenbach (Main) — geleistet werden.

Der Eröffnungstermin findet am Montag, dem 10. 9. 1962 um 10.30 Uhr, beim Städt. Tiefbauamt Fulda, Zimmer 157, statt. Die Binde- und Zuschlagsfrist beträgt 24 Werktage und endet am 10. 10. 1962.

Der Magistrat der Stadt Fulda

Langfristige Beamtendarlehen
bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.
Mitarbeiter, auch nebenberuflich gesucht.
Wichtig! Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.
TH. FRANKENBERG Wiesbaden Postamt I, Postfach

2307

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung einer 6 m breiten Asphaltbetondecke im Zuge der L II O 184 zwischen Babenhausen und Harreshausen (km 0,160 bis km 2,155) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

600 cbm	Erdarbeiten
5200 qm	Sauberkeitsschicht
2400 t	Rüttelschotterunterbau oder Mineralbeton
1500 t	bit. oder get. obere Tragschicht
12 000 qm	Asphaltfeinbeton
2	Durchlässe l. ⌀ 120 und 60 cm.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 9. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L II O 184, Babenhausen—Harreshausen". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 9. 1962 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 21. September 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Darmstadt, 21. 8. 1962 Hess. Straßenbauamt

Stätten gepflegter Gastlichkeit

PASSHÖHE HALLTHURM
bei Bad Reichenhall – 710 m
Gepflegte Hotelpension inmitten ausgedehnter Bergwälder. Bekannt gute Küche, Liegewiese, gemütliche Aufenthaltsräume, Garagen. — Hausprospekt anfordern.
Deutsche Ferien-Gemeinschaft GmbH., Frankfurt/M., Beethovenstraße 69, Telefon 77 78 73

MAINZER HOF
Das Hotel am Rhein
Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 2 84 71 — 74 *Telex 0417-787*

Dachgarten-Restaurant
behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick auf Rhein, Main und Taunus
Küche für den verwöhntesten Geschmack · Erstkl. Weine
Siechen-Bierstuben
Konferenz- und Gesellschaftsräume · Parkplatz

FÜRSTENHOF *Familien-Kurhotel · Restaurant*
Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete Räume für Familienfeste und Tagungen - Privatbäder, Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden
Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD"
und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage · 110 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

GASTRO
Großküchen-Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Speisetransportgeräte, Glas-, Porzellan- und Stahlwaren
GASTRO GmbH, Wiesbaden, Luxemburgstraße 9 Telefon 2 08 90

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus
Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren
Inhaber: Familie Bödecker
BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21

Vertragslieferant der Landesbeschaffungsstelle Hessen
Ihr ZEISS IKON **-Contarex-Spezialist**
Beratung und Demonstration jederzeit
Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 5 97 31
Photo Besier